4° H.V. 136

HANS KLOTZ
BUCHBINDEREI
SCHREIBWAREN
AUGSBURG F5

Beantwortung

einer

bey der letzten schwäbischen Kreisversammlung

gegen

die dermaligen Vorderösterreichischen Steuereinrichtungen neuerlich in Vorschein gekommenen Schrift

betitelt:

Gründe,

warum

das Allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich

des

hochlöbl. schwäbischen Kreises Stände und Angehörigen, über deren aus den vorderösterreichischen Landen ziehende Einkünften, oder das sogenannte Dominicale, steuerfrey anzusehen haben möge.

Dict. ulm 5. mart 1768.

[V: Tobias Philipp Freiherr von Gebler]

WIEN,

gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern, kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

1768.

Histor. Verein
für
Schwaben u.
Neuburg

STADTBIBLIOTHEK
AUGSBURG

Ihre Kaiserliche Königliche Apostolische Majestät haben Sich mit der Hoffnung geschmeichlet, daß die, in den Anmerkungen über die sogenannte Beleuchtung enthaltenen Gründe, gleichwie einen jeden uneingenommenen Leser, also auch sämmtliche in Vorderösterreich begüterte löbliche Kreisstände, von Dero Gerechtsamen überzeugen, folglich allen bisherigen Widersprüchen ein Ende machen würden.

Ob nun schon diese Hoffnung nur zum Theile in Erfüllung gegangen, so gereichet doch Höchstdenenselben zum Vergnügen, daß nicht allein viele auswärtige Gültenbesitzer seitdem, durch freywillige Einreichung der Steuerfassionen, ihre Schuldigkeit anerkennet, sondern daß auch ein löblicher schwäbischer Kreis selbst, die Sache dermalen aus ihrem wahren Gesichtspunkte zu betrachten scheinet; nach welchem solche nie für eine Kreisangelegenheit gehalten werden mag, und auf das äußerste einen Gegenstand freundschaftlicher Anempfehlungen abgeben kann.

In dieser Gestalt ist bey der letzten Kreisversammlung eine Schrift hervorgetreten, betitelt: **Gründe, warum das Allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich des hochlöblichen schwäbischen Kreises Stände, und Angehörigen, über deren aus den vorderösterreichischen Landen ziehende Einkünften, oder das sogenannte Dominicale, steuerfrey anzusehen haben möge.**

Die Verfasser, denn es sind ihrer dem Vernehmen nach mehrere, bringen darinnen wenig neues vor, sondern führen eigentlich nur jenes weitläuftiger aus, was in der Beleuchtung mit kurzem berühret worden. Man könnte demnach die Mühe einer Widerlegung ersparen. Da je[illegible] Gegentheil nicht ermangeln würde, das Stillschweigen zu seinem Vorth[illegible] auszudeuten, auch die hin und wieder eingemischten bedenklichen Sätze bey unkündigen Lesern einen Eindruck machen dürften: so will man auf gleiche Art, wie mit der Beleuchtung geschehen, sämmtliche Scheingründe der Verfasser, einen nach dem andern prüfen, und jedem sofort die nöthige Abfertigung beyfügen.

Was inzwischen vorzüglich Ihre K. K. Apostol. Majestät zu diesem Schritt beweget, ist die besondere Freundschaft und Achtung, welche sie gegen einen Kreis tragen, dessen Mitglied Sie Selbst sind; und den Sie daher um so weniger in dem Irrwahne lassen können, als werde dessen Rechten und Freyheiten, durch die in dem Innern der österreichischen Lande treffenden Verfügungen, auf einige Weise zu nahe getreten.

Gegentheilige Schrift

§. 1. Aus denen vorderösterreichischen in Schwaben liegenden Landen beziehen mehrere des hochlöblichen schwäbischen Kreises geist- und weltliche Fürsten und Stände, und derer Angehörige, verschiedene Revenüen an Zehenden, Gülten, Zinsen, und anderen Erträglichkeiten, von denen sie, weder überhaupt noch insbesondere, an das Durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich in der Art einer Besteurung, auch bey schweresten Zeitläuften, das mindeste abgegeben, sondern die sie ganz befreyt von allen Steuern, An- und Auflagen, von erstem Besitzanfange bis hieher, unfürdenklich, unbeschwert, unverkürzt, und unbekümmert bezogen, eingenommen, und genossen haben.

Beantwortung.

Ad §. 1. Alles, was die Verfasser hier mit vielen Umschweifen sagen, läuft da hinaus, daß, gleichwie bishero in Vorderösterreich das Dominikalvermögen überhaupt Steuerfrey gewesen, also auch die daselbst begüterten Kreisstände, und ihre Angehörigen, an dieser allgemeinen Befreyung Theil genommen haben.

§. 2. Es hat aber das Durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich vor wenigen Jahren auf ersagte Revenüen eine so genannte Dominical-Steuer legen zu wollen, für gut befunden, kraft deren von jeden 100. derselben

den 16. fl. von dem Percipienten zu beziehen gesucht worden; zu dem Ende dann von denen hierbey interessirten Fürsten, Ständen, und dero Angehörigen, auch milden Stiftungen, die so genannte Fassionen, und Bekenntniße alles dessen, was dieselbe in denen blos besagten Vorlanden zu erheben haben, durch die nachgesetzte Löbl. Oberämter, oder, wen diese dazu nachgeordnet, eingefordert worden, und als man sich dieser ganz neuen Bürde nicht eben sohin unterwerfen konnte, gedachte Fassiones, und zum Theile auch die hiernach ausgemessene Betreffniß executive an zerschiedenen Orten bereits erhoben, und eingezogen worden.

Ad §. 2. Nachdem die Umstände des Staats erfordert, auch in Vorderösterreich das Dominikalvermögen in das allgemeine Mitleiden einzuziehen, würde es eine offenbare Unbilligkeit gewesen seyn, zwischen den Besitzern einen Unterscheid zu machen; da es hiebey nicht auf die Person, sondern auf den Besitz ankömmt, und nicht jene, sondern dieser belegt wird.

§. 3. Die Ursachen erwehnter Verweigerung haben in nachfolgenden ihren satten Grund. Die vermengte Lage der Landes-Districte im deutschen Reiche, oder dessen Generalitas qualitatis eines Territorii non clausi, die zerschiedentliche Verhältniß deren Landesherren, und Reichsständen, unter sich sowohl, als zwischen denselben, und ihren Unterthanen, die besondere Verfassung der Kreise, und mehrfältige Auszieh- und Ubertragung eines Standes von dem andern, das auch in alieno Territorio

manchmal hergebrachte Besteurungsrecht, der ungleiche Fuß, und Gebrauch desselben, die dagegen zum Theile, oder ganz hergebrachte, oder acquirirte Freyheiten, dawider aber gleichwohlen erfolgte Einreden, und mehrere dergleichen Umstände, hieraus aber nur allzu vielfältig erwachsene schwere Irrungen, Strittigkeiten und Verhinderungen des gemeinen Besten, und Dienstes, ja eine daher von selbsten sich erzeigte Unmöglichkeit, nach einem durchgängig gleichen Systemate contra quoscunque sich zu benehmen, und dieses auf ein Land, wie auf das andere anzuwenden: Alles dieses hat den Anlaß gegeben, in Collectations-Sachen bey Reich und Kreis auf das Herkommen vorzüglich zu sehen, und die Observanz zu einer Grund- und Entscheidungsregel dabey zu machen.

Ad §. 3. Bey dergleichen allgemeinen Sätzen kömmt alles auf die richtige Anwendung an; denn sonsten beweisen solche theils zu viel, theils zu wenig. Wie unglücklich die Verfasser hierinn gewesen, wird sich aus dem folgenden zeigen. Auch gegen die Sätze selbst ließe sich verschiedenes erinneren. Einige sind allzu unbestimmt, andere, als z. B. daß ganz Deutschland die Eigenschaft eines Territorii non clausi habe, kundbar falsch. Man verspahret aber, von einem jeden Punkt an seinem Orte zu handeln.

§. 4. Die Reichs Abschiede de Annis 1541. §. 48. 1543. §. 24. 1544. §. 7. 61., und 69. 1548. §. 57. 1557. §. 49. 1566. §. 41. 1576. §. 11. 1582. §. 10. 1594. §. 10. 1598. §. 11. 1603. §. 17.

1613.

Gegentheilige Schrift	Beantwortung.
1613. §. 7. 1641. §. 36. geben dahero gesammten Reichs-Ständen auf, in Erhebung der Steuern nichts anderes vorzunehmen, denn was sich von Rechts wegen, und notanter, wie sie es in ruhigem Gebrauche, und Herkommen haben, verbietet auch in Specie, diejenige Reichs-Stände, so die Beschwerde der Reichs Anschläge selbst tragen wollten, und nicht ausgezogen sind, davon nicht zu verdringen, sondern bey altem Herkommen zu lassen, und darüber nicht zu beschweren.	

Ad §. 4. Wie wenig sich die angeführten Reichstagsschlüße auf gegenwärtigen Fall schicken, wird klar in die Augen leuchten, wenn man die Stellen selbst, nach der neuesten Frankfurter Ausgabe vom Jahre 1747., wörtlich hersetzet.

Den Anfang macht der Reichsabschied de Anno 1541. §. 48. „ Doch sollen die, „ so von Alters her, gleich andern Ständen, in des heiligen Römischen Reichs „ Anlagen billig ausgezogen sind, mit „ solchen Processen (nämlich des Reichs „ Fiscalen) oder in andere Wege nicht „ beschweret, sondern bey altem Herkommen gelassen, aber die, so von Alters her in des Heil. Römischen Reichs „ Anschlägen gewesen, sollen keineswegs „ übersehen, noch die Processe, so derowegen gegen Ihnen vorgenommen, suspendirt, oder abgeschafft, sondern hieran unter den Ständen Gleichheit gehalten werden. „

Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. wollen niemanden, der von Alters her in des heiligen Römischen Reichs Anschlag

schlag gewesen, an sich bringen, oder vertreten, sondern sie lassen nur an jenen Orten, wo Dero Erzhaus, und nicht das heilige Römische Reich, von Alters her das Besteurungsrecht hergebracht hat, zwischen den höheren, und niederen Klassen der Gülten Besitzer, die billige Gleichheit einführen.

Der zweyte angezogene Reichsabschied ist jener vom Jahre 1543. §. 24. „Und dieweil solche Hilf von der Stände eigenen „Kammergütern, in Ansehung etlicher „Ursachen, zu leisten beschwerlich, und unmöglich seyn möchte, ist geordnet, und „zugelassen, daß eine jede Obrigkeit, alle „ihre Unterthanen, die sie vermög der „Rechten, und alten besitzlichen Herkommen, zu steuren, und zu belegen hat, auf „den gemeinen Pfenning, wie der hiervor „in dem Reiche bewilliget, doch allein derselben Obrigkeit zu guten, oder sonst „durch eine Steuer, oder Anlag, wie eine „jede Obrigkeit für gut ansehen würde, „anlegen, und einziehen möge, und soll „in solcher Anlage Niemand ausgeschlossen seyn, noch verschonet werden, „doch sollen die Obrigkeiten hierinn nicht „anders, dann sich von Rechts wegen, und „wie sie es im ruhigen Gebrauche, und „Herkommen haben, vornehmen, und insonderheit den armen gemeinen Mann, „so viel möglich, vor anderen nicht beschweren, sondern nach eines jeden Vermögen „Gleichheit halten.

In dieser Stelle wird 1mo die den Ständen zugelassene Subcollectation auf jene Unterthanen beschränket, die sie, vermög alten

ten Herkommens zu besteuern gehabt, damit nämlich keine Obrigkeit einen Unterthanen beyziehen möge, welcher schon anderwärts hin mit Steuern und Reisen gehöret. 2do Sollen die Obrigkeiten hierinn nichts anderes, als sich von Rechts wegen gebühret, und wie sie es im ruhigen Gebrauche haben, vornehmen, das ist, ein billiges Verhältniß beobachten, auch, sowohl in der Eintheilung, als Behebungsart, nach dem alten Brauche, oder Vergleichen, (vid. Reichsabschied de Anno 1542. §. 53.) sich richten. Daß dieses der wahre Verstand sey, zeiget der Beysatz, **insonderheit den armen gemeinen Mann** &c. und die Sache selbst leidet keine andere Auslegung, weil damals, außer Oesterreich, vermög seiner bekannten, vier Jahrhundert höher hinaufsteigenden besonderen Privilegien, und etwa einigen anderen mächtigeren Fürsten, die übrige Stände in dem Steuerwesen noch gar sehr eingeschränket waren, so daß denenselben, bey jeder Türkenhilfe, die nöthige Gewalt ausdrücklich eingeräumet werden mußte. Siehe Putteri Elementa Iuris publici Germanici P. I. Lib. V. Cap. VI. Sect. II.

In dem Reichsabschiede de Anno 1544. §. 7. lautet es folgendermassen: „Auf „daß auch solche Hilfe gemeinen Ständen „destoweniger beschwerlich sey, sollen, und „wollen die Kurfürsten, Fürsten, und „Stände, so von Alters her Reichsstän„de von, und aus der Reichshilfe, an „sich gezogen, und gegen das Reich ver„treten, dieselbe ihre ausgezogene Stän-

„ de, ihre gebührende Anlagen, nach In-
„ halt obangeregter Anschlägen, zu dieser
„ Hilfe dießmalen erlegen lassen, oder doch
„ für dieselbe selbst entrichten, und darle-
„ gen, jedoch mit dem Gedinge, und Be-
„ scheidenheit, daß solche ihre Verwilligung
„ ihnen künftiglich an ihren alten Frey-
„ heiten, Rechten, und hergebrachtem gu-
„ ten Gebrauche, zu keinem Abtrag, oder
„ Nachtheil gelangen solle. „

Hier wird, zu mehrerer Beschleunigung der Sachen, und Vermeidung aller Anstößigkeit zwischen ausziehenden und ausgezogenen Ständen, für den Fall der damaligen Türkenhilfe, freygestellet, daß ein, oder anderer, der eximens, oder exemtus, salvis juribus, den betreffenden Anschlag abführen möge. Gleichwie das nämliche auch in den Reichsabschieden de Anno 1542. §. 17. & de Anno 1548. §. 102. beliebet worden.

In dem §pho. 61. eben dieses Reichsabschiedes wird, bey Gelegenheit des Ansageids, wiederholet „ daß alle Obrigkeiten
„ nur von jenen Bauerngütern, die sie
„ zu belegen von Alters her in ruhigem
„ Gebrauche hergebracht, sothanen Ansag-
„ eid, und die Steuern abfordern sollen,
welches mit §. 24. Recessus de Anno 1543. zutrifft, und in gleichem Verstande zu nehmen ist.

§phus. 69. füget den gewöhnlichen Vorbehalt hinzu „ daß alle diese
„ Ordnung, des gemeinen Pfennings
„ Anlag und Einbringung halber, zu Be-
„ förderung des nothwendigen Werks dieß-
„ mal

„ mal vorgenommen, und gesetzt, hin-
„ führo gemeinen Ständen, sammt und
„ sonder, auch sonst männiglichen, an ih-
„ ren Obrigkeiten, Jurisdiction, Rechten,
„ Gerechtigkeiten, und altem Herkommen,
„ unnachtheilig, und unabbrüchig seyn
„ solle.

Eben so wenig gehöret hieher, was in dem Reichsabschiede de Anno 1548. §. 57. vorkommet „ Ueber solches alles aber
„ unterstehen etliche Stände, andere
„ Stände, in des Reichs Anschlägen be-
„ griffen, auszuziehen, welche aber nicht
„ ausgezogen seyn wollen, sondern tragen
„ ihre Anschläge selbst, leisten auch dieselbe
„ wirklich. Hierauf haben Wir Uns mit
„ Kurfürsten, Fürsten, und gemeinen
„ Ständen, auch den anwesenden Räthen,
„ und Gesandten verglichen, daß jetztge-
„ meldte Stände, so nicht ausgezogen
„ seyn wollen, sondern die Beschwerden
„ der Reichsanschläge selbst tragen, bil-
„ lig dabey gelassen, und von dem hei-
„ ligen Reiche nicht gedrungen, sondern
„ bey dem alten Herkommen gelassen, und
„ darüber nicht beschweret werden sollen,
„ doch daß hierinnen keine Gefährde, noch
„ ungebührlicher Vortheil gebrauchet,
„ und gesuchet werde.

Wollen Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät etwan, durch die in Ihren Landen machenden Steuererrichtungen jemanden von dem Reiche verdringen? Erstrecken Sie solche vielleicht auch auf jene Einkünften, welche die klagenden Stände in unmittelbarem Reichsgebiet bezie-

hen, und welche allein einen Reichsständischen Anschlag ausmachen können? Wie reimet sich demnach der Reichsabschied hieher? außer es müßte etwa jene Stelle seyn, wo am Ende von Gefährde, und ungebührlichem Vortheile geredet wird; da man nämlich an keinem Orte steuern, sondern die de facto genossene Freyheit noch fernerhin, gegen Recht und Billigkeit, behaupten will.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem Reichsabschiede de Anno 1557. §. 49.
„ Soll einer jeden Obrigkeit, wie Herkommen, und Recht ist, freystehen, und zugelassen seyn, auch Möge und Macht haben, ihre Unterthanen, Geistliche und Weltliche, sie seyen exemt, oder nicht, gefreyet, oder nicht gefreyet, niemand ausgenommen, deshalb mit Steuern zu belegen, doch höher und weiter nicht, denn sofern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag erstrecken wird, doch daß den Unterthanen zuvörderst, eigentlich und ausdrücklich, diese Hilf kundbar gemacht werde.

Diese Stelle erhält aus dem Reichstagsschluß de Anno 1543. §. 24, und was bey solchem erinnert worden, ihre vollständige Aufklärung.

Der Reichsabschied de Anno 1566. §. 41. wiederholet die Verordnung vom Jahre 1557., fast mit den nämlichen Worten.

Jener de Anno 1576. §. 11. fügt post verba: diese Hilf kundbar gemacht werde, noch hinzu: „ Indem

„ auch die Obrigkeit die erarmte Unter-
„ thanen mit Abforderung der Contribu-
„ tion so viel möglich zu bedenken, noch
„ jemanden fast mit Uebermaß zu beschwe-
„ ren werden wissen.

Die Reichsabschiede de Annis 1582. §. 10., 1594. §. 10., 1598. §. 11., 1603. §. 17., 1613., §. 7. enthalten ebenfalls nichts weiteres.

Anbelangend endlich den Reichsabschied vom Jahre 1641., hat dessen §phus. 36. zwey Absätze. 1mo. „ Sollen (damit alles zur Kasse geliefert, und berechnet werde)
„ hiermit auch, und in Kraft dieses, jede
„ Exemtionen cassirt, vernichtet, und
„ aufgehoben seyn. 2do. Und nachdem et-
„ liche Stände, so in den Ober- und Nie-
„ der-Oesterreichischen Erblanden begü-
„ tert sind, sich ob dem beschweren, wenn
„ sie die bewilligte Reichshilf nach des
„ Heil. Reichs Anschlag erlegen, daß sie
„ destoweniger nicht, berührter ihrer Gü-
„ ter halber, auch in den Oesterreichi-
„ schen Erblanden, und dergestalten mit
„ hoch und doppelter Steuer, an beyden
„ Orten belegt werden: so sind wir des
„ Erbietens, und erklären uns hiermit,
„ daß wir Uns in diesem so gnädigst erwei-
„ sen wollen, damit die Stände, daß sie
„ über alt Herkommen beschweret, zu
„ klagen, nicht Ursach haben sollen.

Der Eingang ist eine Wiederholung dessen, was der Reichsabschied de Anno 1544. §. 7, zur Beschleunigung der Sachen, verordnet hatte, folglich nur eine zeitliche Vorsehung. Wie denn, unge-

achtet dieser Cassation der Exemtionen, dieselben noch heutigen Tags bestehen, auch die eximirende Stände keineswegs mehr aus ihrem Besitze verdrungen werden können.

Ueber den zweyten Punkt, wegen der angesonnenen Freylassung der in Oesterreich begüterten Stände, wird ad §. 6. & 7. die nöthige Erläuterung folgen.

Wenn demnach doch, aus allen diesen Reichsabschieden, auf den dermaligen Gegenstand ein Schluß gezogen werden will, so kann solches kein anderer seyn, als daß beyde höchst, und hohe Theile, das Durchlauchtigste Erzhaus, und der löbliche Kreis, ihr Collectationsrecht an jenen Orten, wo sie dasselbe in ruhigem Gebrauche haben, über alle Güter und Einkommen, nichts ausgeschlossen, ohne jemandens Widerspruch ausüben sollen, und mögen.

§. 5. Das Durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich hat auch bereits nach dem Reichs-Abschied de Anno 1495. §. 33. sich bereitwillig erkläret, mit allen Sachen sich wie Kur- und andere Fürsten im heiligen Reiche zu halten, und ist folgends in die Kreis-Verfassung selbst vi recessus Imperii de Anno 1512. in Proloquio §. 6. & 11. eingetreten.

Ad §. 5. Hier haben die Verfasser sich der besonderen Rechte des Erzherzogthums Oesterreich, und dessen Zugehörungen, erinneret, kraft welcher dasselbe, sammt seinen Einwohnern, frey ist, für alle Land, aller Zinße, und Aufschläge, der Kaiser und anderer, in Ewigkeit; und anderseits ein jeweiliger Erzherzog sich aller Gewaltsamen

men gebrauchen kann, neue Aufschläge, Mäuth, Zölle, und andere Mehrung seiner Nutz und Renten zu machen, und aufzusetzen, und der in alle andere Wege, wie die genannt sind, und sich begeben mögen, zu genießen, und zu gebrauchen, ohne daß, was ein Erzherzog zu Oesterreich also in seinen Landen gebietet, thut, oder aufsetzet, weder Kaiser, noch andere Gewalt, hernach verändern kann. Sie wollen dahero in diesem, und den drey folgenden §phis. behaupten, es hätte das Durchlauchtigste Erzhaus sich seiner Vorrechte selbst begeben.

Den ersten Beweis suchen sie darinnen, daß Oesterreich schon auf dem Reichstage zu Worms Anno 1495. §. 33. erkläret habe, mit allen Sachen sich, wie Kur- und andere Fürsten im heiligen Reiche zu halten, und daß siebenzehn Jahre hernach, Anno 1512., das Erzhaus sogar in die Kreisverfassung eingetreten sey. Siehet man nun den angezogenen §. 33. des Reichsabschiedes de Anno 1495. Part. II. der Frankfurter Auflage de Anno 1747. pag. 25. ein, so ist dessen wörtlicher Inhalt folgender: „Item, daß auch „Seine Königl. Majestät bey Euer Gnaden Sohn, dem Erzherzog Philipps, dem „sey und thue, damit er die Land, Herrschaft, Gebiet, und anderes, so ihm „von dem Heil. Reiche zu Lehen zu erkennen gebührt, zu Lehen empfahe, davon gewierlich Lehenspflicht thun, „und sich davon mit allen Sachen, wie

„ Churfürsten, und andere Fürsten im heili-
„ gen Reiche, halte. Solches Seine Königl.
„ Majestät auch zu halten bewilligt, und
„ zugesagt.

In welcher Geschichte haben die Verfasser gefunden, daß Erzherzog Philipp, Oesterreich, und dessen Zugehörungen besessen? Kann ihnen wohl unbewußt seyn, daß in dieser Stelle von denen, hoch gedachtem Erzherzogen, durch seine Gemahlinn Maria, aus der Burgundischen Erbschaft zugefallenen Landen die Rede ist, welche mit Oesterreich nie in einer Verbindung gestanden? Hat Burgund selbst sich jemalen in Steuersachen an jenes, was in andern Reichskreisen üblich ist, gekehret? Es war auch hiezu nicht verbunden, da der klare Buchstaben zeiget, daß Churfürsten, Fürsten, und Stände blos dafür Sorge getragen, daß diese burgundischen Lande in ihrer alten Verbindung mit dem Reiche bleiben möchten.

Eben so übel wird der Reichsabschied vom Jahre 1512. angeführet.

Allda verspricht Kaiser Maximilian §. 6.
„ Er wolle in solche Hilfe auch seine Erb-
„ länder, die dem Reich unterworfen sind,
„ nämlich die Häuser Oesterreich, und
„ Burgund gezogen haben, und derselben
„ Häuser Zugehör auf nächstem Reichstage
„ durch einen Beybrief anzeigen.

Diese ausdrückliche Zusage war in Ansehung Oesterreichs nothwendig, da sonsten ein Erzherzog, bekanntermaßen, dem Reich keine andere Hilfleistung schuldig ist, als **zu dienen in Hungarn mit zwölf gewaffneten Männern, einen Monat,**

auf

auf seine eigene Kosten, zu einer Urkund, daß er ein Fürst des Reichs erkennet werde.

Man sollte denken, daß das Durchlauchtigste Erzhaus sein Versprechen, in allen Gelegenheiten, redlich erfüllet habe. Hat dasselbe aber hiedurch sich seiner, in Ansehung der ganz unbeschränkten Landeshoheit, und vollkommensten Landsäßerey, wie auch im Steuerwesen, hergebrachten besondern Vorrechte begeben? Sind nicht vielmehr diese Vorrechte, bey dem im Jahre 1530. zu Augspurg gehaltenen Reichstag, von Kaiser Karln dem fünften, mit Einwilligung Kurfürsten, Fürsten, und Stände, neuerdings in ihrem vollen Umfange, und fast mit einer noch größern Bündigkeit, bestättiget worden? Und kann ein Gültenbesitzer sich derowegen seiner Schuldigkeit entschlagen, weil sein Landesfürst dem Reich eine freywillige Hilfe leistet?

§. 6. Gleicher Gestalt hat dasselbe in dem Reichsabschiede de Anno 1543. §. 26. auf die Klage der Reichs-Stände, so in österreichischen Landen begütert waren, von Oesterreich aber gegen das Reich nicht vertreten worden, und gleichwohlen sowohl allda, als bey Oesterreich Anlagen hätten leisten sollen, durch den damaligen Römischen König Ferdinandum sich erkläret, mit ihnen Ständen dermassen sich vergleichen, und es zu halten, darob sie sich nicht zu beschweren haben würden; in dem Reichsabschiede aber de Anno 1566. §. 71. durch Kaiser Maximilianum 2dum, auf die gleiche Klage, die positive Versicherung gegeben, die Sache dahin zu richten, damit

dieselben über, und wider alt Herkommen nicht beschweret werden sollten, auch solche Erklärung in denen Reichsabschieden de 1576. §. 25. 1582. §. 24. 1594. §. 22. 1598. §. 22. 1603. §. 27. 1641. §. 36. namentlich wiederholet, und dabey vi recessuum Imperii de Annis 1582. §. 24. und 1594. §. 22. dem hierüber beschehenen Anlangen und Erinnern, selbst des gesammten Reichs, alle Willfährigkeit zugesaget.

Ad §. 6. Es ist bereits in den Anmerkungen über die sogenannte Beleuchtung gezeiget worden, daß, was König Ferdinand, und dessen Nachfolger, bey Gelegenheit verschiedener dem Erzhaus geleisteten Reichshilfen, bewilliget, sich blos auf die damaligen besonderen Fälle beschränket habe, und daß eben hiedurch das ohnehin, vermög der uralten Privilegien, keinem Zweifel unterworfene Besteuerungs-Recht des Erzhauses, über alle in Oesterreich, und dessen Zugehörungen, befindliche Güter und Gefälle, sich um so mehr bestärke. Folgt auch wohl daraus, weil die in Oesterreich begüterten Reichsstände der Steuern sich zu entschütten gesuchet, und alle hiezu günstig geschienene Gelegenheiten ergriffen, daß sie wirklich nicht schuldig gewesen, die Landesanlagen zu entrichten? oder hat ihnen das Erzhaus solches jemals eingestanden? Und warum verschweigen die Verfasser die wahre Ursache, welche zu den Vorwortseinlegungen von Seiten des Reichs Anlaß gegeben? Weil man nämlich bey dergleichen eilenden Hilfen, zur Beschleunigung des Werks, gemeiniglich einen

einen jeden, von seinen Hab und Gütern allenthalben gelegen, allein an dem Orte, da er gesessen, zu belegen pflegte? Wie solches unter andern aus dem Reichsabschiede de Anno 1542. §. 69. klar zu ersehen ist.

In diesem Verstande allein läßt sich rechtfertigen, was die in Oesterreich begüterten Stände bey dem Reichstage de Anno 1543., laut Abschieds §. 26. vorgewendet, „ daß sie von denselben ihren Gütern nicht „ minder, dann von andern ihren Gütern, „ die, und dergleichen Reichshilfen, und „ Anlagen leisten müßten, folglich nicht „ zwo Bürden, oder Hilf thun könnten. Sie haben also eigentlich nicht einmal ihre Schuldigkeit, zu den gewöhnlichen österreichischen Landesanlagen zu steuern, in Abrede gestellet, sondern nur, bey diesen, und dergleichen Reichshilfen, verschonet zu werden gebeten.

Und daß diese Verschonung König Ferdinanden, und seinen Nachfolgern, als eine bloße Gefälligkeit angesonnen worden, zeigen die in den Reichsabschieden dieserwegen vorkommende Stellen auf das kläreste.

Zu Vermeidung allzugroßer Weitläufigkeit will man hier nur eine einzige, aus dem Reichsabschiede de Anno 1530. §. 131. anführen, weil solche einen vollständigen Begriff von der Sache giebt:

„ Dieweil sich auch etliche Unser, und „ des Reichs Fürsten und Stände, beschweret haben, daß, wiewohl sie in allen des „ Reichs Anschlägen, neben andern Kur„ fürsten, Fürsten, und Ständen, und „ derselben gleichmäßig, auf alles ihr Ein„ kommen angelegt, so werden sie doch,

„ und die ihren, nichts desto minder auf
„ ihre Herrschaften, Flecken, Gült, Gü-
„ ter, und Unterthanen in den österreichi-
„ schen Landen gelegen, von Königlicher
„ Würde zu Hungarn, und Böheim, und
„ ihren Landschaften derselben Land, nicht
„ allein wider den Türken, sondern auch
„ sonst mit Anlagen auch belegt, und also
„ zweyfach damit angeschlagen. Das dann
„ Wir, auch Kurfürsten, Fürsten, und
„ andere Stände, für unbillig geacht. Dar-
„ auf haben Wir mit unserm Bruder so
„ viel gehandelt, daß sein Liebde, für sich,
„ und ihre Landschaften der österreichischen
„ Land, Uns, und gemeinen Ständen
„ **gutwillig bewilligt, zugesagt, und**
„ **versprochen hat, daß sein Liebde,**
„ **und all ihre Landschaften, aller ihrer**
„ **österreichischen Land, welcher sich ihr**
„ **Liebde hiemit vollkommlich angenommen,**
„ **und gemächtiget hat, gegen allen gemeld-**
„ **ten Füsten, und Ständen, und den ihren,**
„ **so viel derselben Fürsten, und Stände,**
„ **ihr Herrschaften, Flecken, Gülten, und**
„ **Unterthanen, und derselben Güter, in**
„ **den österreichischen Landen haben, oder**
„ **die bishero in einige Wege in Mit-**
„ **leidung gezogen worden sind, in**
„ **gegenwärtigen, und künftigen,**
„ **währenden Reichs-Türkenhilfen**
„ **stillstehen sollen, und wollen; also zu**
„ **verstehen, daß dieselbige Fürsten, und**
„ **Stände, und die ihren, wie obstehet, so**
„ **Güter in bemeldter seiner Liebden Land**
„ **haben, von denselben ihren Gütern, so**
„ **oft das Reich eine Türkenhilf**
„ **thut, ihrer Liebden, noch derselben Land-**
„ **schaft,**

„ schaft, mit keiner Türkenhilfe, oder „ Steuer verbunden, sondern, wie obste- „ het, frey seyn sollen, damit sie in die- „ ser Türkenhilfe, in und bey des Reichs- „ anschlag bleiben mögen. Doch soll sol- „ ches seiner Liebden, auch den bemeldten „ Fürsten, und Ständen, nach Aus- „ gange solcher Türkenhilf, zu allen „ Theilen an ihren Rechten, Freyheiten „ und Gerechtigkeiten unvergriffen seyn.

Die Durchleuchtigsten Regenten des Erz- hauses haben auch diesem Ansinnen, da solches gleichsam zur Gewohnheit gemacht werden wollen, nicht allezeit platthin statt gegeben, sondern zum öfteren nur in allgemeinen Ausdrücken erkläret, sich so gnädigst zu erweisen, und die Sachen dahin richten zu lassen, daß sie Stän- de über, und wider alt Herkommen, zur Ungebühr, nicht beschweret wer- den sollten. Bis endlich, nachdem es von vorerwähnter außerordentlicher Collecti- rungsart gänzlich abgekommen, das Reich, und die in Oesterreich begüterten Stände, selbst begriffen, daß sich von dem Erzhause eine dergleichen Gefälligkeit nicht wohl fernerhin begehren lasse, und dahero, bey keiner der seit Anno 1641. bewilligten Hilfen, da- von eine weitere Meldung geschehen.

Um aber auch zu zeigen, wie unverläß- lich, und unrichtig die Verfasser die Reichs- abschiede anziehen, will man den ganzen §. 26. aus jenem vom Jahre 1543. hersetzen.

„ Und dieweil Uns gemeine Reichs- „ stände unterthäniglich ersucht, und gebe- „ ten, daß Wir die Stände des Reichs, „ so in Unseren österreichischen Landen be- „ gütert

„ gütert seyn, und von denselben ihren
„ Gütern, nicht minder, dann von andern
„ ihren Gütern, diese, und dergleichen
„ Reichshilfen, und Anlagen leisten mü-
„ ßen, der Anlagen in gedachten unseren
„ österreichischen Erblanden überheben,
„ und erlassen wollten, in Betrachtung,
„ daß dieselbe beschwerte Stände nicht zwo
„ Bürden, oder Hilf thun mögen; daß
„ auch Uns, und dem ganzen Werk solche An-
„ lage bishero viele Verhinderung gebracht
„ haben: so haben Wir demnach gnädiglich
„ bewilliget, Uns mit denselben Ständen
„ dieser Bewilligung halb dermassen zu
„ vergleichen, und zu halten, darob sie
„ sich nicht zu beschweren haben werden.
„ Aber die Grafschaften, Herrschaften,
„ und Lehenleute, so in dem Schwäbischen,
„ und Rheinischen Kreise gerechnet, und
„ dem Haus Oesterreich verwandt, und
„ zugethan, auch bishero von demsel-
„ ben gegen das Reich vertreten
„ worden, sollen uns, in Betrachtung,
„ was beschwerlichen Lasts wir in dieser
„ Expedition des vergangenen Jahrs über
„ Uns genommen, und in dieser jetzigen Be-
„ willigung noch tragen, und leisten mü-
„ ßen, zu Unser Hilf dienen, und folgen,
„ doch wollen Wir Uns nicht zuwider
„ seyn lassen, sondern hiermit bewilligt ha-
„ ben, daß auf nächst kommenden Reichs-
„ tag deren, und anderer halben, so auch
„ von etlichen Chur- und Fürsten gegen
„ das Reich vertreten, und ausgezogen
„ werden, Handlung fürgenommen, und
„ gebührende Einsehung beschehe, darinn

„ wol-

„ wollen Wir Uns auch der Gebühr, und „ Billigkeit also erzeigen, und beweisen, „ daß gemeine Stände unserthalb keine bil„ lige Beschwerde tragen sollen.

In dem ersten Theile dieses §^phi. usque ad verba, darob sie sich nicht zu beschweren haben werden, wird von in unstreitigem österreichischen Gebiet gelegenen Reichsständischen Gütern gehandelt, und im Namen Königs Ferdinands versprochen, sich wegen dieser Güter mit ihnen Ständen dermassen zu vergleichen, und zu halten, darob sie sich nicht zu beschweren haben würden.

Der zweyte Theil des §^phi. hat einen ganz andern Gegenstand, nämlich jene Grafschaften und Lehenleute in Schwaben, und Elsaß, welche in den Schwäbischen, und Rheinischen Kreis gerechnet, jedoch dem Haus Oesterreich verwandt, und zugethan, auch bishero von demselben gegen das Reich vertreten worden.

In Ansehung dieser behält sich König Ferdinand vor, sie, bey damaligem Zuge gegen den Türken, selbst zu seiner Hilfe zu nehmen, verspricht jedoch, sich nicht zuwider seyn zu lassen, sondern auf nächsten Reichstag, sowohl derselben, als anderer halber, so auch von etlichen Chur- und Fürsten gegen das Reich vertreten, und ausgezogen würden, Handlung zu pflegen. Welches hernach auf dem Reichstage zu Augsburg de Anno 1548., laut Abschieds §. 49. — 72. Tom. II. der Frankfurter Ausgabe de Anno 1747. pag. 536. — 540., wirklich geschehen ist.

Beyde Gegenstände werden von den Verfassern mit einander vermenget, und sie führen sogar etwas an, wovon in dem ganzen §pho kein Wort, und vielmehr das klare Gegentheil stehet, nämlich, daß Oesterreich die ausgezogenen Stände nicht gegen das Reich vertreten, und gleichwohl von ihnen Anlagen gefordert habe.

Weil übrigens die Gelegenheit sich ergiebt, des Reichsabschieds de Anno 1548. nochmals zu erwähnen, so kann man nicht umhin, aus demselben zwo, in den dermaligen Gegenstand tief einschlagende, sehr merkwürdige Stellen hier anzuführen. Es sind solches die §. §. 71. und 72.

§. 71. „Aber der Grafen von Tübin„gen halber, haben gemeine Stände un„sers freundlichen lieben Bruders Be„richt und Ausführung, daß sie als Gra„fen des Reichs, ihrer Güter halber, „so sie ohne Mittel im Reich haben, „gleichwohl in des Reichs Anschläge ge„zogen werden mögen, aber der Pfand„schaften, auch eigener, oder Lehengü„ter halber, so sie von seiner Liebden, und „in derselben Oesterreichischen Erb„landen haben, vom Reiche billig un„belegt bleiben sollen, zu guten Genügen „angenommen.

§. 72. „Desgleichen sind auch ge„meine Stände, auf unsers freundlichen „lieben Bruders gethanen Bericht, zufrie„den, daß die Grafen von Schauenburg „ob der Enns, unter des Haus Oesterreich „gemeinen Anschlag verstanden, und be„griffen, und das Gut Hohenkönigsberg,

„als

„ als ein frey unsteuerbares Edelmanns-
„ Gut, in des Reichsanschlag nicht gezo-
„ gen werden solle.

Hier werden die Güter, welche die Grafen von Tübingen ohne Mittel im Reich besitzen, jenen Gütern, und Pfandschaften, so sie Grafen von Tübingen von König Ferdinand, und in dessen Oesterreichischen Erblanden haben, entgegen gesetzet, und beschlossen, daß diese letztere vom Reiche unbelegt bleiben sollen. Ein gleiches wird, in Ansehung der Güter der Grafen von Schauenburg in Oesterreich ob der Enns, verordnet. Zu einem überzeugenden Beweis, daß Kurfürsten, Fürsten, und Stände, ungeachtet der König Ferdinanden, und seinen Nachfolgern, bey Gelegenheit der Türkenhilfen, geschehenen Ansinnungen, sonsten gar wohl erkennet, auch, vermög der so klaren Privilegien, erkennen müßen, daß, was in dem Erzherzogthume Oesterreich, und dessen zugehörigen Landen liegt, keinerdings dem Reich, sondern ganz allein dem Erzherzogen, mit Steuern verwandt sey.

§. 7. Als dahero nach dem Reichsabschied de Anno 1544. §. 68. Kaiser Carolus V., und der Römische König Ferdinand, den Antrag an das Reich damals machten, daß ihnen, neben denen anderen Erblanden, auch der Oesterreichische Kreis zu ihrer Hilf gelassen würde, hat zwar das Reich solches, aber nur für diesmal, und über das noch mit der Ordnung und Maß verwilliget, daß die Stände, und sonderbare Personen außerhalb besagter

Gegentheilige Schrift

Erblanden gesessen, derer Güter und Einkommens halber, die Sie in diesen Erblanden haben, und daselbst, nämlich auf obige Concession hin, versteuret, und veranlaget werden, an dem Orte, da sie wohnhaft sitzen, zu der in Recessu ausgeschriebenen Anlag zu steuren nicht schuldig seyn sollen, damit sie, per Formalia, mit doppelter Anlage nicht beschweret würden.

Beantwortung.

Ad §. 7. Am besten wird seyn, den ganzen §. 68. des Reichsabschiedes vom Jahre 1544. herzusetzen.

„ Und dieweil aber Wir, und Unser „ freundlicher lieber Bruder der Römi„ sche König, Uns gnädiglich erboten, „ und bewilliget haben, zu der vorstehen„ den Christlichen Expedition der Offen„ sions - Hilf gegen den Türken, Unser, „ und Unserer Königreich, und Land an„ sehentlich stattliche Hilf zu thun: So ha„ ben Uns Kurfürsten, Fürsten, und Stän„ de, und der abwesenden Räthe und Bot„ schafter, diesmals unterthänig hinge„ geben, und bewilliget, daß Uns Un„ ser Niedere Erblande, dergleichen „ auch bemeldten unsern lieben Bruder „ dem Römischen König, seiner Liebden „ Erblande, und Oesterreichischer „ Kreis, zu Erstattung unserer Hilf ge„ lassen, und folgen sollen, mit der fer„ nern Ordnung, und Maß, daß die „ Stände, und sonderbare Personen, „ außerhalb unserer Erblanden ge„ sessen, deren Güter, und Einkommens „ halber, die sie in Unsern Erblanden ha„ ben, und daselbst versteuret, und ver„ an-

„ anlaget werden, an dem Orte, da sie
„ wohnhaft sitzen, zu veranlagen,
„ und steuren, zu dieser obbeschrie-
„ benen Anlage nicht schuldig seyn
„ sollen, damit sie mit doppelter Anlage
„ nicht beschweret werden. „

Der wahre Sinn dieser Stelle kann keiner Dunkelheit unterliegen, wenn man sich erinnert, daß, der gewöhnlichen Ordnung nach, die bewilligten Anlagen aus allen Kreisen in die gemeine Truhe, oder, nach heutiger Redensart, in die Reichs-Kriegsoperations = Kasse eingeliefert werden müßen, und daß es keinem Stand freystehet, damit nach eigener Willkühr zu gebahren. So bald das Erzhaus an einem dergleichen Reichsschluße freywilligen Antheil nimmt, hat es sich dieser Ordnung ebenfalls zu fügen. Wenn demnach Kaiser Karl der fünfte, und sein Bruder König Ferdinand, jener wegen Burgund, und dieser wegen Oesterreich, ihren übernommenen Anschlag nicht in die gemeine Kasse liefern, sondern zu ihrer eigenen Verwendung vorbehalten wollten, konnte solches allerdings ohne Einwilligung des Reichs nicht geschehen. Diese Einwilligung wird nun hier ertheilet. Woraus von selbst folget, daß auch die, sonsten bey dergleichen eilenden Hilfen gewöhnliche Collectirungsart, nach dem Orte, wo ein jeder gesessen, nicht statt finden konnte. Dahero vorgesehen wurde, daß die Stände, und sonderbare Personen (welcher Beysatz wohl zu merken ist, und klar beweiset, daß erstere nichts voraus gehabt) außerhalb den Erblanden gesessen,

der Güter, und Einkommens halber, die sie in den Erblanden hätten, und daselbst versteuert, und veranlaget würden, an dem Orte, wo sie wohnhaft, zu steuern nicht schuldig seyn sollten.

Vorstehende Erklärung stimmet mit der Wesenheit der Sache so genau überein, daß eine andere unmöglich statt haben kann. Man siehet dahero nicht, wie die Verfasser hierinn einen Behelf für sich zu finden vermeynen? Denn was sie sehr unschicklich hinzusetzen, daß Oesterreich die in den Erblanden begüterten auswärtigen nur auf Concession hin besteuert habe, folglich, außer sothaner besonderen Vergünstigung, solches zu thun nicht befugt gewesen sey, stehet nirgends in dem Reichsabschiede, und laüft gegen die bekannten Oesterreichischen Vorrechte; kraft welcher, weder das Reich für sich eine Steuer aus Oesterreich beziehen, folglich eben so wenig dazu eine Erlaubniß ertheilen kann, noch der Erzherzog, in Anlegung der Steuern, von jemanden einer Erlaubniß bedarf. Wie denn auch, bereits erwähntermassen, die in den Erblanden begüterten Reichsstände sich immerhin nur darüber beschweret, daß Sie bey Türkenhilfen zweyfach, nämlich einmal in loco domicilii, von allen allenthalben beziehenden Einkünften, und wiederum in loco rei sitæ belegt würden, das Besteuerungsrecht selbst aber keinerdings angefochten haben.

§. 8. Es erbricht sich also hieraus, daß das Recht der Besteuerung, nach der gesätzmäßigen Observanz im deutschen Reiche, nicht ohne alle Ausnahm auf dem Terri- torio,

torio, worinnen ein Fundus, oder Rente lieget, radiciret stehe, sondern daß sich Güter, und Einkommen in Territorio finden können, die nicht dahin, sondern anderwärtig extra Territorium die Steuer, und Anlagen davon entrichten, und daß deswegen, wo diese gleichwohlen in Territorio collectiret werden wollen, solches alsobald vor eine gemeine Beschwerde angesehen worden, diese Beschwerde auch das Durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich vor so begründet selbst erkennet, daß es in seinen Erblanden dieselbe aufzuheben, mehrmalen verheißen; daß hingegen eben dasselbe das Herkommen, und daß in Steuersachen niemand darüber beschweret, sondern jeder bey deme belassen werde, wie er es hergebracht, vor das Gesätzmäßigste, und billigste gegen das Reich erkläret, und angenommen, und daß also das Herkommen als die richtigste Regel ratione collectationis außer aller Contestation, und Zweifel, eben in Anwendung auf höchstgedachtes Erzhaus, dadurch gestellet worden.

Ad §. 8. Daß die Collectation nicht allezeit mit den übrigen Landeshoheitsrechten vereinbaret sey, sondern zuweilen, ex servitute juris publici, in fremden Händen sich befinden könne, ist eine bekannte Sache, und geben insonderheit viele, zur Reichsritterschaft steuerbare, durch Lehenrückfälle, oder auf andere Weise, an Reichsstände gelangte Ortschaften, davon ein klares Beyspiel. Auch das Durchlauchtigste Erzhaus richtet sich hierinn nach dem Herkommen, und spricht nirgends die Steuerbarkeit an, wo solche ein Reichs-

stand, oder die Reichsritterschaft, rechtlicher Ordnung nach hergebracht hat. Mit gleichem Fuge glauben aber im Gegentheil Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. begehren zu können, daß man Ihnen über jene Orte, Güter und Gülten, bey welchen eine dergleichen servitus juris publici nicht unwidersprechlich dargethan werden kann, Dero Landesfürstliches Besteurungsrecht nicht streitig mache. Wie wenig alle, von den Verfassern angezogene Reichsabschiede zur Sache dienen, und daß jenes, was die ehemaligen Durchlauchtigsten Regenten des Erzhauses, bey ihnen von dem Reich geleisteten Kriegshilfen, zuweilen bewilliget, eine bloße Gefälligkeit gewesen, auch in keiner andern Gestalt anverlanget worden, ist in den vorhergehenden §phis so deutlich, und umständlich gezeiget worden, daß es ganz überflüßig seyn würde, sich mit Wiederholungen aufzuhalten.

§. 9. Durch diese Observanz sind nun besonders auch in denen Reichskreisen Franken und Schwaben, und am Rheinstrom, als in genere bekannten Territoriis non clausis, die von Alters her unbeschwert, und steuerfrey, von Auswärtigen besessene, und bezogene Güter, und Nutzungen, nicht dem Territorial Herrn, sondern allein demjenigen auswärtigen Stand, wohin der Eigenthümer mit seiner Person, oder Corpore gehörig, und zugethan, regulariter collectabel verblieben, und die Landes, oder Gerichts-Herrn hatten alle derley Nutzungen,

und Renten ohne Ansprache, oder Auflage, aus ihrem Territorio folgen lassen.

Ad §. 9. Obschon in Franken, Schwaben, und den Rheinlanden, sowohl in Ansehung der verschiedenen Gattungen der Gerichtbarkeit, als der Collectation, an vielen Orten eine Vermischung angetroffen wird, so erstrecket sich doch solche keinerdings so weit, als die Verfasser hier vorgeben.

Ein Territorial-Herr, denn von blosen Gerichts, und Lehenherren ist nicht die Frage, kann zwar zuweilen die Collectation nicht hergebracht haben: es muß aber das Gegentheil, und daß ein Haus, oder Grund, wirklich anderwärtshin steuerbar ist, klar erprobet werden; denn widrigens hat der Gebietsherr die Vermuthung für sich. Wenn nun vollends der auf einem Hof, oder Grund, sitzende Bauer wirklich dem Landesherrn steuert, so kann unmöglich eine vernünftige Ursache erdacht werden, weshalb jener Zinß, Zehend, oder Gülte, welchen ein dritter, gedingweise, oder sonst, ex fructibus fundi ziehet, steuerfrey seyn solle. Denn wenigstens werden die Verfasser nicht behaupten wollen, daß der nämliche Grund zwey Collectations-Herren haben könne.

Die erste Frage ist demnach allemal, wohin steuert der auf dem Grund sitzende Colonus?

Hat es seine Richtigkeit, daß selbiger mit Steuern und Reisen dem Stand A. zugethan ist, so kann auch, wegen der auf dem Fundo haftenden Dominikalgaben, kein Anstand obwalten.

§. 10. Auch die durch die Religions-Diffidien sich darüber ereignen wollende Anstände sind durch den Religions-Frieden de Anno 1555. wieder erstickt, und in demselben §. 16. und 21. es nicht allein

Die Verfasser setzen hier einen ganz andern Fall, nämlich, wenn das Gut selbst, ungeachtet es in, & de Territorio des Standes A. ist, einem andern Stand B. nicht allein mit dem Privat-Eigenthum, sondern auch mit der Collectation zustehet. Ist dieses, so höret alle weitere Frage auf; allein eine dergleichen besondere Beschaffenheit folgt keinerdings aus der blossen Reichsständischen Würde des Besitzers, sondern es wird hiezu, gegen die pro Domino Territoriali streitende præsumtionem juris, der stärkeste Beweis erfordert.

Eben so wenig ist ad fundandam exemtionem hinlänglich, daß etwa ein Grund, oder die darauf haftende Gülte, bisanher de facto steuerfrey gewesen. Da, so bald die Collectation nicht anderwärts erweislich hingehöret, dem Landesfürsten die Ausübung seines Rechts auf ewige Zeiten offen bleibet, und kein Privatus, wie ein jeder Gültenbesitzer, wenn er auch ein Kaiser, und König wäre, qua talis, allezeit anzusehen ist, Jura Majestatica, oder die Befreyung davon, gegen den Territorial-Herrn præscribiren kann. Dieß sind die ächten Grundsätze, welche mit der Reichs, und Kreisverfassung auf das vollkommenste zutreffen, ja ohne die keine Verfassung bestehen könnte, sondern das Steuerwesen aller Orten zerfallen müßte.

bey

bey der unbeschwerten Beziehung aller Renten, Zinßen, Gülten, und Zehenden, aus eines andern Standes Landen belassen, sondern auch den Obrigkeiten, unter denen solche Revenüen, oder Güter gelegen, ihre darauf habende weltliche Obrigkeit, Recht, und Gerechtigkeit nicht anderst vorbehalten worden, als wie sie solche vor Anfange der Religions-Diffidien daran gehabt, und im Brauch gewesen; per pacem Westphalicam aber Art. 5. §. 1. & 10. & specialiter §. 45. solches neuerdings bestättiget, und neben dem §. 46. festgestellet worden, quod reditus, census, decimæ, pensiones, quæ vigore jam dictæ pacis Religionis, statibus Augustanæ Confessionis, ob immediatas, vel mediatas fundationes ecclesiasticas, ante vel post pacem religiosam acquisitas, ex Catholicorum Provinciis debentur, quorumcunque in possessione, vel quasi percipiendi anno 1624. die prima Januarii fuerunt, absque ulla exceptione solvantur.

Ad §. 10. Nicht allein die verschiedenen Religionsverwandten unter sich, sondern überhaupt ein jeder Stand, auch Privatus, kann, nach dem Völkerrecht, und den Reichsgesetzen, fordern, daß man ihm seine, in einem fremden Gebiet besitzende Nutzungen, und Renten, unbeschwert verabfolge: das ist, wie der angezogene sechzehnte Artikel des Religionsfriedens die Sache deutlich erkläret, ihm solche friedlich, und ruhiglich gebrauchen, und genießen laße, getreulich dazu verhelfe, und weder mit der

That, noch sonst in Ungutem dagegen etwas vornehme.

Diese Vorsehung war in damaligen Umständen nöthig, und bezoge sich auf die, während der vorhergegangenen Unruhen, gegen einander ausgeübten Feindseligkeiten; insonderheit gienge, wie der ganze Zusammenhang, und noch mehr die Geschichte zeiget, das Absehen dahin, allen weitern Einziehungen der Kirchengüter vorzukommen. Damit aber nicht etwa jemand sich einbilden möchte, als ob hiedurch der Landesfürst, unter welchem ein dergleichen Gut, Zins, Gülte, Zehend gelegen, auch seine weltliche Obrigkeit, Recht, und Gerechtigkeit verloren hätte, wurde im nachfolgenden 21. Artikel ausdrücklich festgesetzet, daß sothane weltliche Obrigkeit, Recht, und Gerechtigkeit einem jeden Stand, wie er sie vor dem Religionsstreit gehabt, und im Brauch gewesen, vorbehalten, und daran nichts benommen seyn solle.

Die angeführten Stellen des Oßnabrückischen Friedensinstruments art. V. §. 1., 10. 45. bestättigen theils den Religionsfrieden überhaupt, theils dessen sechzehnten, und ein und zwanzigsten Artikel insbesondere. Weil aber unter den Unruhen, der status possessionis, in Ansehung dieser Einkünften, Zehenden, Zinsen, sich sehr verändert hatte, so geschahe in dem folgenden §. 46. die höchst nothwendige Vorsehung, daß der status possessionis vel quasi, wie er am ersten Jänner 1624. gewesen, zur Richtschnur genommen werden solle.

Nun

Gegentheilige Schrift	Beantwortung.
	Nun sind Ihre Kais. Königl. Apost. Majest. weit entfernet, die in Vorderösterreich begüterten, katholischen und protestantischen, geistlichen und weltlichen Stände, oder deren Unterthanen, in dem friedlichen und ruhigen Gebrauch, und Genuß ihrer Einkünften zu stören, oder jemanden von dem statu possessionis des ersten Jänner 1624. zu verdringen. Sie üben blos eine landesfürstliche Gerechtsame aus, welche dero Erzhause, vermög dessen alten Privilegien, schon lange vor dem Religions Zwispalt unbeschränkt zugestanden, und welche demselben die erfolgte Trennung nicht hat benehmen, noch dessen Ausübung schmälern können. Die Verfasser scheinen zwar den, im 21ten Artikel des Religionsfriedens, post verba: **weltliche Obrigkeit, Recht, und Gerechtigkeit, so er vor Anfang dieses Streits in der Religion daran gehabt,** folgenden Anhang, **und im Brauch gewesen,** dahin erklären zu wollen, daß jene Güter, und Gülten, welche damals nicht gesteuert, auch fernerhin zu keiner Zeit in die Landesanlagen einzuziehen seyen. Allein, ohne zu gedenken, wie gewagt, und den Landsherrlichen Gerechtsamen eingreifend, diese Auslegung, oder vielmehr willkührlicher Zusatz ist, so hat um so viel weniger hier von einer Einschränkung des Juris collectandi, auf den Fuß des alten Herkommens, die Frage seyn können, als zur Zeit des Religionsfriedens, noch die wenigsten Stände im Besitz gewesen, die Collectation, ohne vom Reich erhaltene besondere Vergünstigung, für sich auszuüben.

Nachdem aber gesammte Reichsstände diese Gewalt für beständig erlanget haben, so kann der Unterscheid des Besitzers, ob solcher katholisch oder protestantisch, geistlich oder weltlich, ein fremder oder ein einheimischer, ein Reichsstand oder ein Privatus ist, so bald der besteurende Grund, Zinß, oder Gülte, wirklich zu dem Territorio gehöret, keine Aenderung machen, noch den Besitzer von der, aus dem Wesen der bürgerlichen Gesellschaft herfließenden Schuldigkeit, die allgemeine Lasten mit zu tragen, befreyen.

Selbst in Ansehung der Schirmgelder, und anderer dergleichen, blos in Verträgen, oder dem Herkommen, gegründeten Abgaben, läßt sich aus dem Schluße des angezogenen §. 46. art. 5ti. des Oßnabrückischen Friedensinstruments behaupten, daß damit, nach Zeit und Umständen, eine Erhöhung des alten Quanti geschehen könne, weil das Friedensinstrument nur verordnet, ne, per usum ejusmodi jurium, bonorum ecclesiasticorum reditus *nimium prægraventur, & exhauriantur.* Immassen diese Vorsehung überflüßig gewesen wäre, wenn es überall schlechterdings bey dem alten Quanto verbleiben müßte.

Wie viel weniger hat also der, an dem Friedensschluß theilnehmenden Mächte, und des ganzen Reichs, Absicht dahin gehen können, dem Landesfürstlichen Besteurungsrecht, in Ansehung der andern Religionsverwandten, oder der geistlichen Güter, engere Gränzen zu setzen, und wohl gar solches aufzuheben?

§. 11.

Gegentheilige Schrift

§. 11. Diese Solutio absque ulla exceptione ist dann auch allen, und jeden in denen Oesterreichischen Vorlanden, von Alters her, begüterten, oder mit Gülten, Zinsen, Zehenden, und dergleichen, daselbst versehenen Reichs-Ständen, und deren angehörigen, von unfürdenklichen Jahren, und bis anhero angediehen, dergestalten, daß, wenn auch schon einige Anfechtungen hierüber da oder dorten zuweilen entstehen wollen, solche jedannoch sich niemals universaliter verbreitet, und auch an denen singularen Orten, auf erfolgten Wiederspruch, und geziemende Besitz-Behelfe, selbiger sich wieder gehoben.

§. 12. Es waren jedoch die Kreis-Stände dieser Revenüen halber gleichwohlen nicht ohne alle Beschwerde, sondern sie mußten sich gefallen lassen, selbige in ihre Reichs, und Kreis Anschläge mit einzuwerfen, und die dahin schuldige Quotam in denen matriculis Imperii & Circuli sich darnach ausscheiden zu lassen. Allermaßen das wenige und geringe hin und wieder gebräuchlich gewesene Reis-Geld, welches denen Unterthanen ehevor da und dorten aufgelegen war, die Bestreitung deren Præstationum publica-

Beantwortung.

Ad §. 11. Noch jetzo werden den in Vorderösterreich begüterten Auswärtigen, ihre Gülten, Zinsen und Zehenden, ohne Einwendung und Aufenthalt, verabfolget, und ist deswegen niemals, so wenig an einzelen Orten, als überhaupt, ein Anstad gewesen. Eben so wenig können die ergebliche Anfechtungen eine Belegung de Dominicalis betroffen haben, da an solchen ältern Zeiten nicht gedacht worden.

rum aus dem Camerali in Regula voraus gesetzet, und eben deswegen, bey Errichtung der Wormser Matricul de An. 1521. die Auflage der Ständen auf all ihr Einkommen geschehen müßen, solches auch noch erst in Recessu Imperii de 1542. §. 54. & 55. wieder erneuert, und wörtlichen darinnen verordnet worden, daß Fürsten, und Stände ihre Anlagen nach ihren jährlichen Einkommen an Gülten, Zinsen, neben ihren anderen Gütern, Baarschaften und Vorrath rechnen, anschlagen, entrichten und davon nichts ausnehmen sollen, als Kleider, Kleinodien, Silber-Geschier, Hausrath, und als dem ungeachtet diese Hilf von der Ständen eigenen Kammer-Gütern, nach Ausweis des Recessus Imp. de An. 1543. §. 24. noch nicht hinreichen mögen, so ist zwar ebendaselbst zugelassen worden, die Unterthanen, doch nur diese, die die Obrigkeiten vermög der Rechten, und alten besitzlichen Herkommen, zu steuren, und zu belegen hätten, herbeyzuziehen, mit der wiederholn Verwahrung, daß die Obrigkeiten nicht anderst, denn sich von Rechts wege gebühret, und wie sie es in ruhigem Gebrauch, und Herkommen haben, vornehmen sollen. In welcher Maß es dann auch nachgehends vi Recessuum Imperii de An. 1544. §. 10. 1551. §. 48., 1566. §. 41., dergestalten fortgedauret, daß die Stände und derselben Unterthanen, die Reichs- und Kreis-Hilfe gemeinsam, doch respective in mehr, oder minderer Maß fortgetragen, und dahero sowohl bey denen, bey dem Reich von Zeit zu Zeit gepflogenen Moderations-Handlungen, als auch bey denen in annis

1549. 1551. 1567. 1571. 1577. 1583. 1595. 1657. 1662., et 1678., nicht weniger 1721. bey dem hochlöbl. Schwäbischen Kreis vorgewesenen Moderations-Wesen die Untersuchungen in vires & facultates Statuum vi dictati die 7ma Martii 1720. sub rubro: *Extractus Actorum*, wie in dem Schwäbischen Kreis die Untersuchung zur Ringerung der Reichs-Anschlägen beschehen, und daß, wie solche *in genere* auf das Einkommen, als auch auf die *Cameralia* mit ergangen ꝛc. und Ausweis der hierzu von Kreises wegen ertheilten Instruction de dictato 10. Maji dicti anni §. 12. & 13. namentlich auf das Camerale, sich mit erstrecket, und dieses ohne Unterschied in dem fernern Anschlag mit eingehalten, und eingefasset, deshalben aber die zu diesem Moderations-Wesen niedergesetzte Kreis-Deputation in Instructione §. 24. expressè angewiesen worden, von denen Moderandis sich ihr ganzes Vermögen und Einkommen nicht nur an Steuern der Unterthanen, sondern auch an Gülten, Zinsen, Renten, und all anderen Gefällen, wie sie Namen haben mögen, sich anzeigen und dociren zu lassen, so wie solche Docirung von denen Ständen urkundlich, und unter eidlicher Beschwörung beschehen müßen.

Ad §. 12. Daß in ältern Zeiten die Reichsstände ihre Anschläge aus eigenen Mitteln bestreiten müßen, und ihnen die Subcollectation der Unterthanen erst im sechzehnten Jahrhundert, bey Gelegenheit der Türkenhilfen, gestattet worden, ist eine

bekannte Sache, die aber zur Entscheidung der aufgeworfenen Frage nichts beyträgt.

Wollen etwan die Verfasser hieraus den Schluß ziehen, daß blos jene Gründe, und Gefälle, welche in Händen des unterthänigen Bauern, oder Bürgers sich befinden, nicht aber die Dominikalgüter zu belegen seyen: so widerspricht man ihnen diese sehr unrichtige Folgerung; obschon solche Oesterreich nicht einmal berühren würde, als dessen uneingeschränktes Besteuerungsrecht sich auf einen ganz andern und älteren Titel gründet. Oder vermeynen die Verfasser, daß dergleichen in Territorio Ducatus Austriæ gelegene Gründe, oder meistentheils nur auf steuerbaren Bauerngütern haftende Gülten, mit in die Kreisanschläge der Stände eingezogen werden können: so läuft solches wider die klaren österreichischen Privilegien.

Bey jenem, was die Verfasser von den ehemaligen Matricular Moderations-Handlungen einfließen lassen, wäre vieles zu erinnern, und ist zu bewundern, wie Vorschläge, die bekanntermassen so heftige, in Mosers deutschem Staatsrecht Tom. XXXI. Lib. III. Cap. 153. §. 44.—52. umständlich erzählte Widersprüche, ja fast eine öffentliche Spaltung im Kreis erreget, als zu Stand gekommene Sachen angezogen werden mögen. Man enthält sich aber billig, von diesem Punkt mehreres zu erwähnen, und weiset die Verfasser allein auf jenes, was sie in den damals gewechselten Schriften an vielen Stellen finden werden, daß nämlich die fürstlichen und gräflichen Häuser, von ihren Kammergefällen nichts ad onera

ra Circuli beytragen, und daß ein gleiches von dem Prälatenstand behauptet werden wollen. Siehe Moser loc. cit. p. 71. 72. 112. 131. 135. 140. 160. 201. Eben diese Acta zeigen, daß jene Stände, welche so sehr auf eine allgemeine Inquisitionem in vires, & facultates angedrungen, solche lediglich auf die unter dem Kreise besitzende Unterthanen, und Einkünften beschränket. Wenn aber auch alles, was die Verfasser vorgeben, seine Richtigkeit hätte, und wirklich die Absicht dahin gegangen wäre, die ex Austriaco beziehenden Gefälle mit in den Kreisanschlag einzuwerfen: so ist dieses Unternehmen eben so ungültig gewesen, als wenn die vorderösterreichischen Landstände sich jetzo beygehen ließen, jene Grundstücke, oder Einkünften, welche ein oder anderer Landeseinwohner unter dem Kreise, oder der Ritterschaft, besitzet, in ihr Steuerbuch einzutragen.

§. 13. Es haben dahero, als in vorhin angemerkten Jahren mehrere Stände, aus allen Collegiis dieses Kreises, sich um die Moderation bey dem Kreise beworben, dieselbe anforderist eine Consignation ihrer gesammten Einkünfte zu übergeben gehabt, und damit die Richtigkeit des auf alle Cameral-Nutzungen gelegten Fundi matricularis erhärtet. Es giebt sich aber dieses ganz handgreiflich noch daraus, daß sich Status Circuli finden, welche wenig oder gar keine Unterthanen haben, und dennoch ad Cassam Imperii, & Circuli præstanda præstiren müßen, mithin dieses nirgends anders hernehmen können, als aus ihrem

Camerali. Ganz natürlich hatten also dazumalen noch andere Stände auch die Reichs- und Collegial-Täge, die Kammerziehler, Visitations-Kosten, und dergleichen onera publica, größtentheils auch von dem Camerali nehmen müßen, weder die Reichsgesetze einem Stand es zugegeben, die aus dessen Gebiet von einem andern Stande beziehende Revenüen mit einer Beschwerde, Steuer, oder Anlage anzugreifen, noch die Reichs-Stände unter sich, von dieser Regel abzuweichen, unternommen. Und wo etwa da, oder dorten ein gegenseitiges Verfahren auf einen Versuch ausgestellet werden wollen, ist durch die allerhöchste Reichsgerichte sogleich die Weisung in die alte Steuerverfassung per mandata erlanget worden. Es hatte aber selbst der große Kaiser Carolus V. bey seinem Durchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich, die Grundlage von der in diesen Landen von denen Ständen hergebrachten Steuerfreyheit, schon in Recessu Imperii de Anno 1530. §. 131. ganz besonders, und in denen Formalibus befestet:

„Dieweil sich auch etliche Unser, und des „Reichs Fürsten, und Stände beschweret „haben, daß, wiewohl sie in allen des „Reichsanschlägen auf alles ihr Einkommen angelegt, so werden sie doch, und „die ihren, nichts desto weniger, darneben auf ihre Herrschaften, Flecken, „Gülten, Güter und Unterthanen in denen „österreichischen Landen gelegen, „nicht allein wider den Türken, „sondern auch sonst mit Anlagen belegt, und also zweyfach damit angeschlagen. Das dann Wir, auch Kurfürsten,

„Für-

„ Fürsten, und andere Stände für unbil-
„ lig geachtet; darauf haben Wir mit un-
„ serm Bruder so viel gehandlet, daß Seine
„ Liebden für sich, und ihre Landschaf-
„ ten der österreichischen Land, Uns, und
„ gemeinen Ständen gutwillig bewilligt,
„ zugesagt, und versprochen hat, daß Seine
„ Liebden, und all ihre Landschaften al-
„ ler ihrer österreichischen Landen, welcher
„ sich ihrer Liebden hiemit vollkommentlich
„ angenommen, und gemächtiget hat, we-
„ gen aller obbemeldten Fürsten, und
„ Stände, und der Ihren, so viel derselben
„ Fürsten, und Stände ihr Herrschaften,
„ Flecken, Gülten, und Unterthanen, und
„ derselben Güter; in den österreichischen
„ Landen haben, oder die bishero in einige
„ Wege in die Mitleidung gezogen worden
„ sind, in gegenwärtigen, und künf-
„ tigen währenden Reichs-Türken-
„ hilfen stillstehen sollen, und wollen;
„ also zu verstehen, daß dieselbige Für-
„ sten, und Stände, und die ihren, wie
„ obstehet, so Güter in bemeldter sei-
„ ner Liebden Landen haben, von densel-
„ ben ihren Gütern, so oft das Reich
„ eine Türkenhilfe thut, Ihrer Lieb-
„ den, noch derselben Landschaft, mit kei-
„ ner Türkenhilfe, oder Steuer ver-
„ bunden, noch die zu thun schuldig, son-
„ dern, wie obstehet, frey seyn sollen,
„ damit sie in dieser Türkenhilfe, in,
„ und bey des Reichsanschlag blei-
„ ben mögen. Doch solle solches Sr. Lieb-
„ den, auch den bemeldten Fürsten, und
„ Ständen, nach Ausgang solcher Türken-
„ hilf, zu allen Theilen an ihren Rechten,

„ Freyheiten und Gerechtigkeiten unvergrif-
„ fen seyn.

Ad §. 13. In wie weit die gesammten Einkünften jemals angezeiget worden, läßt man auf sich beruhen. Dahingegen hat es seine vollkommene Richtigkeit, daß sowohl in Schwaben, als anderwärts, Stände angetroffen werden, welche kein unmittelbares Gebiet besitzen, und ihre Reichsstandschaft blos aus dem Herkommen erlanget, oder beybehalten, mithin genöthiget sind, die Reichs- und Kreis-Præstanda von ihren Kapitalszinsen, und der Ertragniß ihrer Landsäßigen Güter zu bestreiten. Hieraus folget aber nicht, daß der Territorial-Herr dergleichen Güter und Gülten frey lassen müße. Die Verfasser werden kein Gesetz anführen können, welches die Reichs und Kreisanschläge auf Landsäßigen Gütern gründete, oder dem Landesfürsten auferlegte, die von einem andern Stand aus seinem Gebiet beziehenden Einkünften mit Steuern zu verschonen. Vielmehr erfordert die Kaiserliche Wahlkapitulation ausdrücklich unmittelbare Besitzungen, um auf die Reichsstandschaft einen Anspruch machen zu können. Von den besondern Privilegien des Landes Oesterreich, will man nicht einmal eine Erwähnung thun. Die Verfasser erkennen selbst, wie sehr ihnen solche entgegen stehen, und mengen daher schon wiederum ein, was, bey Gelegenheit der ehemaligen Türkenhilfen, dem Erzhause angesonnen, und zuweilen von diesem bewilliget worden. Man hat oben

ad

ad §. 6. den 131ten Artikel des Reichsabschiedes vom Jahre 1530. selbst angezogen, und beweiset solcher, anstatt den Verfassern zu einem Behelfe zu dienen, vielmehr gerad das Gegentheil. Da nämlich, auch in jenen außerordentlichen Fällen, die in Oesterreich begüterten Stände keinerdings das Landesherrliche Besteurungsrecht angefochten, sondern sich blos darüber beschweret, daß sie, neben der Türkenhilfe, welche, oft erwähntermassen, gemeiniglich, von allem Einkommen, an dem Orte wo einer gesessen, entrichtet werden mußte, auch sonst mit Anlagen belegt, folglich zweyfach damit angeschlagen würden.

Und was kann klärer seyn, als daß sothane Landesanlagen während der Reichs Türkenhilfen stillstehen sollen, item, daß alles dieses, nach Ausgang der Türkenhilfe, jedermann an seinen Rechten unvergriffen seyn solle. Merkwürdig ist auch, daß die Freylassung von den Steuern während der Türkenhilfe, sogar auf die Unterthanen, und ihre Güter, sich erstrecket, deren Belegung die Verfasser, ungeachtet der Reichsständischen Eigenschaft der Leib- oder Gerichts-Herren, endlich gleichwohl dem Durchlauchtigsten Erzhause nicht streitig machen.

§. 14. Diese Rechte, Freyheiten, und Gerechtigkeiten sind jedoch ex parte Austriæ in denen Vorlanden niemals darauf ausgelegt worden, daß die Stände, und deren Angehörige mit in die Landeserforder-

niß des Durchlauchtigsten Erzhauses einzuziehen seyen, und dieses sowohl in extraordinario, als ordinario.

Als dahero gleichwohlen in vorigem Sæculo einige wenige Particular-Stände, aus Abgang vollständiger Information, hierwider angefasset werden wollten, wurde auf erfolgten Widerspruch, und Gegenbericht, wieder davon selbsten abgestanden. Es ware sich aber auch æque in ordinario, ac extraordinario, um so weniger eine gebührende Auflage jemals zu concipiren, da weder das eine noch das andere von denen ehevorigen Inhabern der Oesterreichischen Vorlanden hergebracht gewesen, und letztere unter lauter solchen Particular-Ankunftstiteln an Oesterreich gediehen, welche nicht mehr Recht auf dasselbe bringen können, als die Antecessores dabey vorhero gehabt, denen von deswegen nicht beyfallen, oder dieselbe sich berechtiget halten mögen, einige Auflagen auf die in ihrem Territorio befundene Possessiones, vel Perceptiones der anderen Reichsstände, und deren Angehörigen, zu suchen, dieweil nach allen Recessibus Imperii niemand, denn Oesterreich, und zwar allein in seinen eigentlichen, in latiori nexu mit dem Reich jederzeit gestandenen Landen, und dieses nur in casibus plane extraordinariis, solch etwas einzuschlagen vermeynet, allein auch hierüber sich eines anderen wieder belehren, und mit solchem Effect vorstellig machen lassen, daß es per Recessus Imperii allegatos entweders alsogleich davon wieder abgestanden, oder alle abhelfliche Maß feyer-

lichst

lichst vor versammletem ganzen Reich zugesagt, und mithin die ehevorigen Possessores deren Oesterreichischen Vorlanden, noch weniger eine Befugniß zu dergleichen Tentaminibus sich vorbilden können, am wenigsten aber gehabt, oder ausgeübet, da Sie an das Reich noch in weit engerer Maß, dann Oesterreich verbunden gewesen, und dasjenige in anderer Stände Territoriis selbsten genoßen, was diese in dem heutig-schwäbischen Oesterreich, quoad immunitatem ab omnibus oneribus Territorialibus, hergebracht. Wie dann das Allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich noch heut zu Tage, als Nachfolger derselben, in terris Statuum Imperii, & Circuli die gleiche Freyheit fortgenießet, und was es daselbst cum acquisitione seiner Vorlande mit erlanget, steuerfrey, und ohne alle Beschwerde, vel immediate, vel mediate per subditos, besitzet, und genießet, ja sogar letztere darüber hier, und da, wo es hergebracht ist, zur Vermögenssteuer in seinen Landen anhält, und also damit selbsten bewährt, was oben durch das Reichsherkommen, und die darauf sich begründende Reichsgesetze deducirt worden.

Ad §. 14. Dieser §. enthält vier Einwürfe. 1mo Nehmen die Verfasser schon wieder ihre Zuflucht zu der bisherigen Freylassung, und führen ohne allen Beweis an, daß, als im vorigen Jahrhundert einige Stände der Steuern halber angegangen worden, man davon selbst abgestanden sey. 2do Vermeynen sie, daß dem Durchlauchtigsten Erzhaus, in seinen, durch verschiedene Ankunfts

kunftstitel erworbenen vorderösterreichischen Landen, kein mehreres Recht zustehen könne, als die vorigen Besitzer gehabt. 3tio Dringt ihnen zwar die Wahrheit das Bekenntniß ab, daß Oesterreich besondere Vorzüge genieße: es soll aber das hohe Erzhaus sich deren selbst begeben, und in den oben angeführten Reichsabschieden, den Ständen die Freylassung zugesagt haben. Gleichwie denn auch 4to Oesterreich in fremden Gebieten, für sich, und seine Unterthanen, die Steuerfreyheit genieße, ja sogar letztere, in Ansehung ihrer auswärtig beziehenden Einkünften, mit Vermögensteuern belege.

Allein ad 1mum können die Verfasser aus den Anmerkungen über die sogenannte Beleuchtung ersehen, daß auch in anderen Erblanden, das Dominikalvermögen vorhin überhaupt, und ohne Unterscheid der Besitzer, sie seyen In- oder Ausländer, Reichsstände oder Privatpersonen, frey gewesen; und daß solches nur nach und nach, so wie die Staatsbedürfnißen gestiegen, in das allgemeine Mitleiden eingezogen worden: wie eben dieses nunmehro in Vorderösterreich, mit allem Fug, geschiehet. Es können daher jene Fälle, die sie nicht anzeigen, wo man eine Steuer angesprochen habe, davon aber wieder abgestanden seyn solle, sich unmöglich auf die Dominikalabgabe bezogen haben.

Ad 2dum Enthält der bekannte Fridericianische Gnadenbrief vom Jahre 1156. mit klaren Worten, ut, si districtus, & ditiones dicti Ducatus ampliati fuerint, ex

ex hæreditatibus, donationibus, vel quibusvis aliis devolutionum ſucceſſionibus, *præfata jura, privilegia, & indulta, ad augmentum dicti Dominii Auſtriæ plenarie referantur.* Oder, nach dem Ausdruck der Beſtättigung Kaiſers Friedrichs des zweyten, vom Jahre 1245. Jura omnia præſcripta illuſtris Dux Auſtriæ rite, et liberaliter tenere debeat *in omnibus ſuis terris, quas jam poſſidet, & in futurum poſſidebit.*

Wenn daher auch ſchon den ehemaligen Beſitzern, in Steuerſachen, die Hände gebunden geweſen, oder vielmehr ſelbige, wie aus der Reichsgeſchichte bekannt iſt, gar kein eigenes Beſteurungsrecht gehabt, ſo läßt ſich doch hieraus auf die, mit ſo ausnehmenden Vorrechten begabten Erzherzogen von Oeſterreich kein Schluß ziehen. Und kann man hiebey im Vorübergehen nicht unbemerkt laſſen, daß die meiſten vorderöſterreichiſchen Landſchaften, theils uralte Patrimonialſtücke des Erzhauſes ſind, theils von demſelben bereits im dreyzehnten, vierzehnten, und fünfzehnten Jahrhunderte, mithin noch vor Errichtung der Reichskreiſe, auf verſchiedene Weiſe erworben worden.

Ad 3tium Mag jenes, was bey den Türkenhilfen aus Gefälligkeit geſchehen, zu keiner Folge gezogen werden. Endlich

Ad 4tum Stehet zwar dahin, in wie weit bis anher die in Reichsſtändiſchem Gebiet von Oeſterreich, oder deſſen Unterthanen, beſitzenden Gülten durchaus frey gelaſſen worden ſeyn mögen, und begehret

§ 15. Ohne solchen Verhalt der Umstände, und wenn die Reichs, und Kreisstände von ihren aus den Oesterreichischen Vorlanden ziehenden Perceptionibus zu einiger Abgab an Oesterreich jemals qualificiret gewesen wären, würden, bey so vielfältigen, sowohl außerordentlich = als gewöhnlichen Staatserforderniße, dieselbe gewiß nicht außer aller Angehung belassen, und sogar mehrmalige Renovationes des Catastri, und Beschreibungen gesammter Steuerschuldigen vorgenommen worden seyn, wo die dazu verordnete Commissarii ganz besonders angewiesen waren, denen zur Collectation gehörigen Gütern genau nachzuforschen, ohne gleichwohlen derer in dictis terris possessionirten, oder percipirenden Immediat-Ständen, und derer Angehörigen nur zu erwähnen, viel weniger solche in das Catastrum mit einzubringen, wie solches die Ehingische Steuer-Renovatores de An. 1683. und noch de An. 1733. nur allzu sattsam erwiesen. Eben so wenig hätten dieselbe ohne Unterschied von allen, was die innerliche Verfassung des Landes, und dessen Erforderniße betrifft, jederzeit gänzlich entfernet bleiben können. Es würde denenselben auch in Ansehung eben dieser Possessionum, & Perceptio-

man in jenes, was andere Stände in ihrem Gebiete gethan haben, oder thun können, nicht einzugehen. Ganz unrichtig ist aber, daß man diesseits die ausschreibenden Vermögensteuern auf Einkünften erstrecke, welche ein Oesterreichischer Unterthan aus fremdem Gebiete beziehet.

num nicht in der Maße begegnet worden seyn, wie es gegen diejenige Status, so außer allem nexu extra situm mit dem Lande sich befinden, gebräuchlich ist, und überhaupt macht die ansinnende neue Auflage eine allzustarke Rubrique, als daß selbige bey wirklichem Recht, und Befugniß dazu, durch so viele Sæcula hindurch, und da solche in Ober- und Niederösterreich gegen die daselbstige Status extraneos zu mehrmalen indessen hervorgesucht worden, gänzlich außer aller Acht würde gelassen, und die Status ex mera Liberalitate damit verschonet geblieben seyn.

Ad §. 15. Daß die den Reichsständen zugehörigen Gülten, auch in schwerersten Kriegszeiten, unbelegt geblieben, und in kein Steuerregister eingetragen worden, ist nichts besonderes, und vorzügliches gewesen, sondern ein gleiches hat überhaupt in Ansehung der Dominikaleinkünften statt gehabt.

Allerdings war diese Freylassung eine bloße landesfürstliche Gnade, die aber dermalen, wegen der so hoch gestiegenen Staatserforderniße, ohne Verletzung der Gleichheit, und Ueberbürdung des Bürgers, und Bauers, nicht weiter statt finden kann. Sehr sonderbar ist übrigens, daß die Verfasser, sogar aus der gegen die Reichsstände gebrauchenden höflichen Schreibart, einen Schluß zu ihrem Vortheile herleiten wollen. Die vorderösterreichischen Stellen, und Landstände, sind hierzu jederzeit angewiesen; und letztere konnten, da ihnen die Belegung des Dominicalis bis anhero nicht eingeräumet war, wohl nicht anderst, als Ersuchungsweise vorgehen.

§. 16. Daß demnach die in Vorderösterreich begüterte Stände von ihren Revenüen daselbst zu keiner, auch nicht einmal zu dieser Zeit mit einigen Anlagen oder Steuern zu belegen, begehret worden, wo die in Ober- und Niederösterreich possessionirte Stände und Herrschaften mehrmals herbeygezogen, und darüber zu denen bey dem Reich laut allegirter Recessuum geführten Beschwerden veranlasset, hingegen aber, die abhelfliche Maß dem Reich von Oesterreich zugesicheret worden, giebt auf einer Seite eine plane non interruptam, nec unquam interpellatam possessionem, vel quasi, omnimodæ immunitatis a quibuscunque collectis, an die Hand; auf der andern Seite wird der offenbare Beweis dargestellet, daß zu allen und jeden Zeiten das durchlauchtigste Erzhaus selbst eingesehen und erkennet, was noch ein großer Unterschied zwischen den in Ober- und Nieder- gegen denen in Vorderösterreich begüterten Reichsständen vorwalte, und für letztere patrocinire, und wie diese Länder nach dem bloßen Unterschied der Lage, und ihren mehr oder wenigeren Beschluß, niemal nach einem, und eben demselben Augenmerk zu fassen, und nach einem gleichen principio agendi, oder systemate zu behandlen, sondern auf die in Vorderösterreich begüterte Stände noch weit ein mehreres einschlage, was so viel von Oesterreich selbst anerkannte, und zu erfüllen versprochene, auch gegen die blos besagte Stände wirklich bishero unverrückt gehaltene, und redlich erfüllte Reichsgesetze, und Abschiede aus den unfürdenklichen ruhigen Herkommen, über den Genuß

einer unfürdenklichen Steuer-Freyheit, darreichen.

Ad §. 16. Der zwischen Vorderösterreich, und den übrigen Oesterreichischen Erblanden, in Ansehung des mehreren, und minderen Zusammenhanges, obwaltende Unterscheid bringt zwar die natürliche Wirkung hervor, daß nicht alle in letzteren treffende Verfügungen, sich auf Vorderösterreich anwenden lassen. Daß aber eine zerstreute Lage, und Untermischung mit fremden Gebieten, die Landesfürstlichen Gerechtsamen selbst beschränke, und den Gültenbesitzern Freyheiten verleihe, welche das alle Mitglieder des Staats verknüpfende Band auflösen, ist noch niemanden eingefallen: und wären die hohen und löblichen Stände der vordern Kreise sehr zu bedauren, wenn dergleichen irrige Grundsätze jemals Platz finden sollten. Es widersprechen sich auch die Verfasser. Denn oben haben sie, als einen vermeyntlichen Behelf der, für die in Vorderösterreich begüterten Reichsstände, behauptenden Steuerfreyheit angeführet, daß, bey Gelegenheit der Türkenhilfen, das Reich sich über die Besteurung beschweret habe. Und hier sagen sie, daß damals in Vorderösterreich an keine Belegung gedacht worden sey. Zu welchem Ende haben sie also die Reichsabschiede angezogen? Doch man will den Verfassern selbst zeigen, woran sie sich gestossen. Es war nämlich in ältern Zeiten nur eine Abtheilung der österreichischen Länder, unter dem Namen Ober- und Niederösterreich, bekannt. Oberösterreich

reich begriffe, nebst Tyrol, zugleich die alte Habspurgischen Patrimonialstücke, die Breisgauischen, und Schwäbischösterreichischen Lande, und die vor dem Arlberg gelegenen Herrschaften.

Unter Niederösterreich verstande man, nicht allein die jetzo diesen Namen führenden Landschaften ob und unter der Enns, sondern auch die Herzogthümer Steyermarkt, Kärnten, Krain, und die Grafschaft Görz, nebst Gradiska, welche letztere vier Provinzen das dermalige Innerösterreich ausmachen. Kaiser Karl der fünfte hatte dahero, anstatt, daß nunmehro alle diese Länder durch eigene Dikasterien verwaltet werden, nur zwey so genannte Regimenten aufgestellt, nämlich das Oberösterreichische Regiment, für Tyrol und die Vorlande, zu Innsbruck; und das Niederösterreichische Regiment, für Oesterreich ob, und unter der Enns, Steyermarkt, Kärnten, Krain, Görz, und Gradiska, zu Wien. Aus dieser Ursache findet man, sogar nach der unter den Söhnen Kaisers Ferdinand des ersten geschehenen Auszeichnung der Länder, welche zu der neuen Verfassung den ersten Anlaß gegeben, noch lange Zeit hindurch, in den actis publicis nur die Benennungen, Ober- und Niederösterreich. Die Verfasser hätten inzwischen auch aus dem von ihnen angezogenen Reichsabschiede de Anno 1543. §. 26. sich belehren können. Da in solchem die Oesterreichischen Lande überhaupt, mithin ebenfalls die darunter begriffenen Vorlande, jenen Graf-

schaf-

schaften, Herrschaften, und Lehenleuten entgegen gesetzt werden, so zwar dem Haus Oesterreich verwandt, und zugethan, jedoch in dem Schwäbischen, und Rheinischen Kreis gerechnet seyen, und wegen deren, von Oesterreich geschehenden Ausziehung, bey nächstem Reichstage gehandelt werden solle. In Ansehung der erstern wurde König Ferdinand von dem Reiche, auch bey damaliger Türkenhilfe, gewöhnlichermassen angegangen, die darinn begülteten Stände der Landesanlagen, neben sothaner Türkenhilfe, überheben zu wollen.

Uebrigens ist es eine bekannte Sache, daß zu jener Zeit, selbst in den Niederösterreichischen Landen, weder der Adel, noch die Geistlichkeit, von ihren eigenen Einkünften für beständig etwas beygetragen, und daß die Dominikalsteuer nicht einmal dem Namen nach bekannt gewesen, sondern erst in den neuern Zeiten, bey den, durch so vielfältige schwere Kriege, immer höher angewachsenen Staatserfordernißen, nach und nach, von Land zu Land eingeführet worden. So wenig demnach der inländische Dominikalgültenbesitzer aus dieser vormaligen Freylassung præscriptionem contra jura majestatica herleiten kann, eben so wenig kann solches ein auswärtiger Gültenbesitzer thun, als welcher, unerachtet seiner persönlichen Würde, und Unabhängigkeit, sonsten vor anderen Begüterten nichts voraus hat.

§. 17. Dieses muß oft gedachte Stände um so ergiebiger bey solcher Freyheit von daher unterstützen, da selbst Ihro Kaiserl.

Königl. Apost. Majest. durch ein Hof-Decret de dato 24 Decembris 1763. an die Schwäbisch-Oesterreichischen Stände nicht allein gerechtest anerkennet, daß Schwäbisch-Oesterreich kein Territorium Clausum habe, noch aus bloswärtiger Lage ein bündiger Schluß sich darauf beziehen lasse, daß ein darinn befindliches Gut, oder Grund der Steuer zu unterliegen habe, sondern auch sich des weiteren allermildest erkläret, nicht gewillet zu seyn, jemanden in der Ihm von Rechtswegen zustehenden Freyheit zu kränken; hingegen aber Allerhöchst-Denenselben auch bewußt sey, daß ihrer viele der Oesterreichischen Collectation sich entzogen, welche doch derselben ehedessen unterworfen waren.

Ad §. 17. Weil die Verfasser in der Folge ihrer Schrift das unterm 24ten Decembris 1763. an die Deputirten der Schwäbisch-Oesterreichischen Stände ergangene Dekret, welches einige bey der Steuer-Einrichtung zu beobachtende Maßregeln vorschreibet, fast auf allen Seiten, anziehen, und darinnen ganz besondere Behelfe zu finden vermeynen, will man solches hier seinem vollen Inhalt nach, hersetzen, die nöthige Erläuterungen aber an ihren Ort versparen. „Von der Röm. Kaiserl. Königl. „Majest. rc. den hier anwesenden Deputirten der Schwäbisch-Oesterreichischen „Stände anzufügen. Es wäre gleich bey „der ersten Einsicht des von ihnen hier an„wesenden Schwäbisch-Oesterreichischen „Abgeordneten übergebenen Catastri, oder „so genannten libri æstimi, zu entnehmen „gewesen, daß darinnen nur jene Gründe,

„und

„ und Güter eingetragen sich befinden, wel=
„ che sie für steuerbar hielten, ohne weder
„ die für unsteuerbar gehaltene anzuzeigen,
„ noch die Ursache, warum sie dieselbe von
„ der Steuer frey zu seyn vermeynten, zu
„ melden. Nun wäre zwar Ihrer K. K.
„ Apost. Majest. ganz und gar nicht ver=
„ borgen, daß Schwäbisch = Oesterreich
„ kein Territorium clausum habe, noch
„ aus bloßwärtiger Lage ein bündiger
„ Schluß sich ziehen lasse, daß ein darinn
„ befindliches Gut, oder Grund, der Steuer
„ zu unterliegen habe, und gehe inglei=
„ chen die allergnädigste Willensmeynung
„ nicht dahin, jemanden in der ihm von
„ Rechtswegen zustehenden Freyheit zu
„ kränken. Allein sey Allerhöchst denen=
„ selben untereinstens auch bewußt, daß
„ ihrer viele der Oesterreichischen Colle-
„ ctation sich entzogen, welche doch der=
„ selben ehedessen unterworfen waren.

„ Um also hierinnfalls weder einer
„ Seits zu viel, noch anderer Seits zu wenig
„ zu thun, so wäre erforderlich, gewisse
„ Kennzeichen, als Maßregeln, fest zu setzen,
„ wonach die steuerbaren von den unsteu=
„ erbaren Gülten zu unterscheiden stünden.

„ Es hätten aber diese Maßregeln in
„ nachfolgenden zu bestehen: daß 1mo da,
„ wo dem Allerdurchlauchtigsten Erzhaus
„ die Steuergerechtsame über der un=
„ mittelbaren Reichs = und Kreis = Stän=
„ de, oder auch Ritterschaftlichen Unter=
„ thanen Gülten zukäme, und diese Un=
„ terthanen zur Schwäbisch = Oesterreichi=
„ schen Landschaft die Steuer wirklich ab=
„ führeten, die rechtliche Vermuthung
„ pro jure collectandi Austriaco derge=

„ stalten obwalte, daß von dem Domi-
„ nicali die Steuer ebenmäßig abgefordert werden könne, wofern gleich über
„ Menschengedenken das Dominicale nicht
„ beleget worden wäre: maßen in älteren
„ Zeiten diese Belegung nicht üblich, und,
„ dazu zu schreiten, oder nicht, res meræ fa-
„ cultatis war; doch von dieser General-
„ Regel der Fall auszunehmen stünde,
„ wann die Steuer abgefordert, und ver-
„ saget, auch dabey so viele Jahre, als
„ zur Verjährung erfordert würden, es
„ beruhet gelassen worden wäre. 2do.
„ daß hingegen da, wo über Menschen-
„ gedenken, weder Unterthan, noch Herr,
„ einige Steuer zur Landschaft Schwä-
„ bisch-Oesterreich abgeführet hätte, die
„ nämliche rechtliche Vermuthung für de-
„ ren Freyheit, unangesehen ein solches
„ Ort, Gut, oder Gülte in Schwäbisch-
„ Oesterreich gelegen wäre, aus der Ur-
„ sach streite, weilen bekanntermaßen, bey
„ der darüber von Kaiser Rudolfen, mit Ein-
„ willigung des Reichs, seinen beyden Herren
„ Söhnen ertheilten Belehnung, ausdrück-
„ lich vorgesehen worden, daß die Beleh-
„ nung unbeschadet der Gerechtsamen je-
„ ner, welche die Freyheit vorhin erwor-
„ ben hätten, geschehe; und daß endlichen
„ 3tio. wenn einige Grundstücke, oder Gül-
„ ten, darinnen gelegen wären, welche über
„ Menschengedenken, eben so wenig zur
„ Schwäbisch österreichischen-Landschaft,
„ als zum Schwäbischen Kreis, oder in
„ die Reichsritterschaftlichen Truhen, die
„ Steuer entrichtet hätten, von denensel-
„ ben die Steuer um so unbedenklicher ab-
„ zufordern wäre, als ganz, und gar nicht

„ zu

„ zu vermuthen sey, daß der Kreis, oder
„ die Ritterschaft, selbe zu collectiren un-
„ terlassen haben würden, wenn sie da-
„ zu berechtiget gewesen wären.

„ Wonach also gesammte in dem Schwä-
„ bisch-Oesterreichischen Territorio gele-
„ gene Grundstücke von ihnen ständischen
„ Abgeordneten mit dem K. K. Peræqua-
„ tions-Commissario von Scheiner zu
„ durchgehen seyen, und dieselbe, nach Maß-
„ gab dieser Regeln, das Catastrum zu er-
„ gänzen beflissen zu seyn hätten. Und
„ es verbleiben rc.

§. 18. Letzteres berühret nun die Stände, und deren Angehörige, zwar an sich selbst gar nicht, weil selbige, nach eigener Oesterreichischen höchster Erkenntniß, von dem Dominicali niemalen etwas gegeben, und also der Oesterreichischen Collectation sich damit nicht entziehen können.

Es erschöpfen aber gleichwohlen diese vorgesetzte Generalia allen Beweis, daß die Schwäbisch-Oesterreichische Lande kein Territorium clausum seyen; sie geben nach dem Begriff eines Territorii non clausi zu, daß Districten, und Güter seyn können, die entweder nicht de isto Territorio sind, oder die wenigstens sonderbare Vorrechte, und Freyheiten haben. Sie erstrecken ihren Begriff specifice auch darauf, daß Güter, und Gründe darinnen sich befinden mögen, welche der Steuer nicht unterliegen. Sie beschräncken das Jus collectandi dahin, wo solches entweder bis dato unstrittig ausgeübet, oder wo der Oesterreichischen Collectation sich via facti entzogen worden. Sie versichern hingegen, daß in der von Rechtswegen zustehenden Freyheit niemand

bekränket werden wolle, noch solle. Und wenn also nach diesen Generalibus betrachtet wird, daß die in Anspruch genommene Kreisstände, und Herrschaften, von denen aus Oesterreichischen Vorlanden ziehenden Revenüen, zu keiner Zeit an das Erzhaus das geringste abgegeben; daß sie mithin solche via facti niemalen ex Collectatione Austriaca entzogen; daß sie selbige cum immemoriali possessione, vel quasi, omnimodæ immunitatis hergebracht; daß sie solche immunitatem omnimodam in dicto Territorio, als in einem non clauso, herbringen können; daß also der Titulus dazu optimæ fidei, omnique justa Nota sey; daß Augustissima selbst allergnädigst versichern, Niemand in der Ihm von Rechts wegen zustehenden Freyheit zu kränken; und daß diese Freyheit durch einen unfürdenklichen Besitz zu erwerben zugegeben wird: So sollte es scheinen, daß nicht einmal mehr eine Frage übrig sey, ob gedachte Stände, über angeregte perceptiones, contra statum possessionis immemorialem, nec ante tempus immemoriale aliter se habitum, noch mit einer vorhin niemals getragenen Steuer-Beschwerde beleget werden könnten.

Ad §. 18. Daß sich in Vorderösterreich, wegen der großen Untermischung, nicht allezeit aus der geographischen Lage auf die Landeshoheit, und Steuerbarkeit ein untrüglicher Schluß ziehen lasse, hat man vorlängst anerkennet, jedoch mit gutem Grunde behauptet, daß, wenn die Lehen- oder Kaufbriefe die Landesgränzen eines Fürstenthums, Grafschaft, oder Herrschaft,

ordentlich ausmessen, für den Distrikts-herrn in so lang die rechtliche Vermuthung stehe, als nicht die vorgebliche Reichsunmittelbarkeit, oder auswärtige Besteuerung, eines innerhalb sothaner Gränzen begriffenen Guts, rechtlich erwiesen wird.

Eben so wenig hat man in Abrede gestellet, sondern nur allzuviel selbst erfahren, daß die **Ausübung des Besteuerungsrechts**, durch Eingriffe der Nachbarn, verloren gehen könne; vornehmlich, wenn es an einem vollständigen Steuerregister ermangelt. Ganze Verzeichniße ließen sich vorlegen, von Stücken, die auf solche Art aus österreichischer Besteuerung gekommen; wobey, nebst der vormals allein bekannt gewesenen Rustikalgebühr, nunmehro auch die Dominikalabgabe verloren ist.

Sehr irrig aber ziehen die Verfasser hieraus den Schluß, daß sich ebenfalls von dem Gültenbesitzer, gegen den Landesherrn, die **Steuerfreyheit** verjähren lasse; wenn etwan das Gut selbst, oder der davon abfallende Zins, es sey aus Unrichtigkeit des Katasters, oder weil überhaupt eine Klasse der Begüterten in den Landesanlagen verschonet worden, durch lange Zeit, oder von je her, unbelegt geblieben wäre. Man hat schon anderwärts erinnert, daß gegen eine Schuldigkeit, deren Ursache sich täglich erneuert, niemals eine Verjährung zu laufen anfange, und macht hiebey qualitas Territorii clausi, vel non clausi, keinen Unterscheid, sobald der Grund wirklich de Territorio, und darüber die Steuerbarkeit von niemanden andern, erweislich, hergebracht ist. Diese zwo ganz verschiedene Sachen, nämlich die Verjährung der Steuer-

freyheit von Seiten des Unterthanen, dergleichen ein jeder Gültenbesitzer, qua talis, ist, gegen den Landesherrn, und die Præscription des Juris Collectandi, oder, wie gemeiniglich zugleich geschiehet, des Territorii selbst, von einem Nachbarn gegen den andern, vermengen die Verfasser durchaus. Sie mußten es aber thun, um das Hofdekret nach ihrer Absicht auszulegen.

§. 19. Sr. Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät ist in dem gleichen, unpræjudicirlich jederzeit anhero allegirt seyn sollenden Hof-Decret, gefällig gewesen, folgende Kennzeichen, zur Unterscheidung der steuerbaren von den unsteuerbaren Gülten, festzusetzen, daß, wo

1. Dero Allerdurchlauchtigstem Erzhaus die Steuergerechtsame über deren unmittelbaren Reichs, und Kreisständen, Unterthanen, und Gülten zukomme, und diese Unterthanen zur schwäbischösterreichischen Landschaft die Steuer wirklich abführeten, von dem Dominicali die Steuer ebenmäßig abgefordert werden möchte, wenn gleich über Menschengedenken das Dominicale nicht beleget worden wäre; doch von dieser General-Regel der Fall auszunehmen sey, wenn die Steuer abgefordert, und versaget, auch dabey so viele Jahre, als zur Verjährung erfordert würden, es beruhen gelassen worden; hingegen wo

2. Ueber Menschengedenken weder Unterthan, noch Herr, einige Steuer zur Landschaft Schwäbisch-Oesterreich abgeführet hätte, die rechtliche Vermuthung für deren Freyheit, unangesehen ein solches

Ort,

Ort, Gut, oder Gülte in Schwäbisch-Oesterreich gelegen, streitete. Endlichen

3. Daß, wenn einige Grundstücke, oder Gülten, über Menschengedenken, eben so wenig zur schwäbischöſterreichischen Landschaft, als zum schwäbischen Kreis, die Steuer entrichtet, von denenselben die Steuer abzufordern wäre.

Ad. §. 19. Wenn schon wirklich, wie bey so häufigen Expeditionen nicht allezeit zu vermeiden ist, in dem Hofdekret, aus Uebersehen, eine Zweydeutigkeit, oder gar etwas nachtheiliges eingefloßen wäre, würde dennoch der Gegentheil daraus keinen Schluß für sich ziehen können; da solches eine bloße Verbescheidung der schwäbischöſterreichischen Deputirten gewesen, keinerdings aber den löblichen Kreisständen, als eine Erklärung der allerhöchsten Willensmeynung, hinaus gegeben worden. Es sind auch seit dem, an die schwäbischöſterreichischen Landstände, durch den Kanal der vorderöſterreichischen Regierung, verschiedene nähere Weisungen ergangen, von welchen die Verfasser, ungeachtet sie ihnen ebenfalls gar wohl bekannt seyn mögen, sich sorgfältig hüten, eine Meldung zu machen. Inzwischen enthält selbst das so hoch erhebende Dekret vom 24. Decembris 1763. nichts, was diesseitigen Grundsätzen zuwieder liefe.

Die erste den Deputirten gegebene Maßregel war, daß, wo die Rustical-Contribution herwärts gehöret, gleichergestalt das Dominicale, ungeachtet solches über Menschengedenken frey gewesen, in die Besteurung einzuziehen komme; außer

es wäre einmal die Steuer abgefordert, und versagt, und dießseits nachgegeben worden.

Diesen Anhang: Außer es wäre einmal ꝛc. wollen die Verfasser zu ihrem Behuf auslegen. Es beziehet sich aber derselbe, theils auf die Streitigkeiten ſuper ipſo jure collectandi, welches allerdings durch Nachgeben verloren gehen kann; theils auf den, in untermischten Landen nicht ungewöhnlichen Fall, wenn über fremde Unterthanen, per ſervitutem juris publici, die Steuerbarkeit hergebracht worden ist. An dergleichen Orten, wo man die Collectation blos vermög Herkommens ausübet, kann allerdings der fundus nur quoad Ruſticale steuerbar seyn, und die darauf haftende Dominikalgülte der Freyheit genießen. Eine ganz andere Beschaffenheit hat es, wenn mit dem Jure collectandi zugleich die Landesherrlichkeit verknüpfet ist. Alsdann gründet sich die Steuerschuldigkeit in dem Bande der bürgerlichen Gesellschaft selbst, und kann folglich kein Grund- oder Gültenbesitzer, er sey Herr, oder Unterthan, sich derselben entziehen, noch jemals die Befreyung verjähren.

Die zweyte Regel, daß, wo über Menschengedenken weder Unterthan, noch Herr, einige Steuer an Oesterreich entrichtet hat, ungeachtet sonsten der Ort, oder der Grund, der geographischen Lage nach, in einem vorderösterreichischen Distrikt eingeschloßen ist, es auch hinfüro dabey sein Verbleiben haben müße, enthält eben so wenig etwas nachtheiliges. Denn entweder gehöret der Ort, das Haus, der Grund,

gar

gar nicht ad Territorium Austriacum, so, hat man ohnehin de regula keine Steuer davon zu fordern; oder ein benachbarter Reichsstand hat darauf die Steuerbarkeit hergebracht, und alsdann bleibt das Dominicale, zufälliger Weise, von dießseitiger Besteurung frey. Eben deswegen legt man, bey gegenwärtiger Dominical-Peræquation, durchgehends zwey Requisita zum Grund, nämlich, daß über den Ort, Haus, oder Grund, herwärts unstreitig die Landeshoheit zustehe, und daß kein anderer Reichsstand, oder die Reichsritterschaft, sich etwa bereits im Besitz der Collectation befinde. Und hieraus entstehet nun

Die dritte Maßregel, nämlich, daß, wo das Territorium Austriacum seine Richtigkeit hat, und niemand anderer die Collectation besitzet, sowohl das Rusticale, als das Dominicale, obschon keines bisanher gesteuert hätte, in die dermalige allgemeine Peræquation einzuziehen sey.

§. 20. Nach diesen von allerhöchstem Ort bemerkten Kennzeichen der steuer- oder unsteuerbaren Gütern, oder Gülten kommet es in substrato fördersamst auf die Frage an: Ob, wenn derer unmittelbaren Reichs- und Kreisstände, und ihrer Angehörigen, in Schwäbisch-Oesterreich habende Unterthanen zur Landschaft daselbst besteuret werden, jene, als deren Herrschaften, von denen ab istis subditis ziehende Gülten, Zinsen, ebenfalls zu einer Steuer, an besagtes Ende anzuhalten seyen?

Welches denn in angeregtem allerhöchsten Hof-Decret unter dem Grund bejahet wird, daß, weil über derer unmittelbaren Reichs- und Kreisständen Unterthanen, Gülten, dem Erzhaus Oesterreich die Steuergerechtsame zukäme, und diese Unterthanen die Steuer zur schwäbisch-österreichischen Landschaft wirklich abführten, die rechtliche Vermuthung pro jure Dominicali collectandi Austriaco obwalte, und dawider die über Menschengedenken hergebrachte Freyheit nichts operire, da diese Belegung in älteren Zeiten nicht üblich gewesen, und selbiger sich zu bedienen, oder nicht, eine res meræ facultatis wäre. So, wie aber anzunehmen ist, daß die benannte Unterthanen bereits die Steuer zur schwäbisch-österreichischen Landschaft abführen, so ist auch unter Augen zu behalten, daß die Herrschaften dieser Unterthanen, wegen denen Perceptionibus von denenselben, ne obulum quidem jemalen an die österreichische Kassen bezahlet, und solch etwas an sie nur begehret worden. Es folgt nämlich

§. 21. Nicht allein daraus, daß der Bauer jederzeit die Collectas zu bezahlen gehabt, die Herrschaft hingegen jederzeit davon exempt gewesen; sondern eben, weil es respectu Oesterreich in solcher Maß gegen Herren, und Bauern, von allen und jeden Zeiten her gehalten worden, und niemalen anderst eingeführt gewesen, so kann auch keine Vermuthung, als welche nur von dem, was gemeiniglich geschiehet, angezogen wird, zur Besteuerung des Dominicalis obwalten. Es löset sich mithin

auch

auch die Unthunlichkeit des Schlußes a Rusticali ad Dominicale von selbsten auf, und eben so wenig läßt sich da eine rem meræ facultatis concipiren, wo die Ursache, warum eine solche Belegung niemals üblich gewesen, oder im Gebrauch seyn können, so klar, als schon oben geschehen, ex Recessibus Imperii, und sonsten, vor Augen gestellet ist.

Ad §§. 20. & 21. Hier greifen die Verfasser die erste in dem Dekret enthaltene Maßregel an, und behaupten, daß sich, von der Rustikalsteuerbarkeit eines Grunds, auf die Belegung der davon abfließenden Dominikalgülten, kein Schluß ziehen lasse. Alsdann nur entstehe eine rechtliche Vermuthung, wenn die gemeine Observanz hinzutrete. Nun aber sey bisanhero aller Orten, ungeachtet das Rusticale gesteuert, das Dominicale frey geblieben. Und könne man auch diese Freylassung für keine rem meræ facultatis ausgeben, weil die Collectationsherren per Leges Imperii gebundene Hände hätten. Allein, wo ist ein dergleichen Gesetz vorhanden, welches, wenn bey einem Grunde das Territorium seine Richtigkeit hat, und keinem andern die Collectation zustehet, zwischen dem davon abfallenden Rustikal- und Dominikalgenuß einen Unterscheid machte? Sind etwa einiger Orten diesfalls besondere Verträge, zwischen dem Landesfürsten und seinen Landständen, vorhanden, so finden sich deren keine in Vorderösterreich. Und sollten die Verfasser niemals aus den Augen lassen, daß ein Erzherzog von Oesterreich, in Ansehung der,

 sei-

seinem Ducatui Austriæ einverleibten Güter, ganz besondere Vorrechte hat. Was sie von der bisherigen Beobachtung anführen, und daher keinen Schluß von dem Rusticali auf das Dominicale ziehen lassen wollen, setzt das falsche Principium voraus, daß ein Gültenbesitzer, durch eine, während langer Zeit, oder allenfalls auch von je her, genossene Steuerfreyheit, die Schuldigkeit selbst, gegen seinen Landesherrn, und übrige Mitbürger, verjähren könne.

§. 22. Eben dieses aber, und da darüber noch Seine Kaiserl. Königl. Apost. Majest. in oft allegirtem Decret sowohl, als sonsten anderwärts, mehrmalen allergnädigst declariret, wie die Meynung nicht dahin gehe, jemanden an der Ihm von Rechtswegen zustehenden Freyheit zu kränken, sollte die Grundherrschaften von der angemutheten Besteurung um so gewisser freysprechen, als ja der Unterthan eine solche Relation hat, welche auf dessen Grund-Herrschaft, und auswärtige *Immediat* **Reichs- und Kreisstände**, und deren Angehörige bey weitem nicht einschlaget, und also diese in ganz besonderen Vorrechten, und Freyheiten vor jenen Unterthanen wirklich stehen, außer dem aber in dicto Decreto aulico art. 2do sich weiters dahin allermildest geäußeret worden, daß da, wo über Menschen Gedenken weder Unterthan, noch Herr einige Steuer zur Landschaft Schwäbisch-Oesterreich abgeführet hätte, die rechtliche Vermuthung für deren Freyheit, unangesehen ein solches

Ort,

Ort, Gut, oder Gülte in Schwäbisch-Oesterreich gelegen wäre, streitete; hingegen, Art. 1mo ibidem, die Besteurung nur dahin aufgelegt worden, wo die rechtliche Vermuthung pro jure collectandi Austriaco, aus der von den Unterthanen entrichteten Steuer, obwalten solle; somit, außer diesem Falle, Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. den Besitzstand über Menschengedenken, selbst, pro justo Titulo immunitatem retinendi aufnehmen, und also nur, und allein die Frage noch übrig bleibet: ob dann nicht auch die von den Grund-Herrschaften unfürdenklich hergebrachte Steuerfreyheit, an und in sich, so viel von selbsten erwirke, daß es dabey noch fernerhin zu belassen, wenn schon der Unterthan hingegen besteuret worden?

Ad §. 22. Zwischen dem auswärtigen, und inländischen Gültenbesitzer ist kein anderer Unterscheid, als daß letzterer zugleich für seine Person, ersterer aber nur in Ansehung seiner Inhabung, ein Unterthan ist. Wo das Durchlauchtigste Erzhaus, laut der zweyten Maßregel des Dekrets, weder über das Dominicale, noch über das Rusticale, die Steuerbarkeit hergebracht hat, höret die ganze Frage auf. Es ist jedoch diese den Schwäbisch-Oesterreichischen Deputirten gegebene Vorschrift keinerdings dahin zu erstrecken, daß, wenn sonsten die Landeshoheit unstreitig Oesterreich zustehet, und die Steuerbarkeit, weder von einem andern Reichsstande, noch von der Reichsritterschaft, hergebracht worden, der blosse zufällige Umstand, daß ein Grund in dem alten unvollständigen Kataster sich nicht einge-

tragen befindet, oder sonsten de facto bisher unbelegt geblieben, selbiger nicht in das neu errichtende Steuerregister gesetzet, und künftighin, sowohl rusticaliter, als dominicaliter, angeschlagen werden könne. Denn niemals ist die Meynung gewesen, daß eine dergleichen, ohne Wissen, oder aus Nachsicht des Landesherrn, genoßene Freyheit, nach dem Ausdrucke der Verfasser, einen justum titulum immunitatem retinendi abgeben könne. Noch viel weniger ist dieser vermeyntliche justus titulus retinendi immunitatem alsdann vorhanden, wenn der Grund selbst jederzeit rusticaliter gesteuert hat, und blos die Dominikalgülte, aus den schon öfters angeführten Ursachen, eine Vorzüglichkeit genossen.

§. 23. Diese Frage resolviret sich geschwind, wenn nur in Erwägung genommen wird, daß quoad substratum keine andere Steuer begehret werden kann, als die sich de, & ex fundo einer auswärtigen Herrschaft in Schwäbisch-Oesterreich gebühret. Wenn nun ein Unterthan einer Herrschaft, der auf einem solchen Gut sitzet, solche Steuer nach dem vollen Anschlag, in so weit der fundus demselben von je her unterwürfig gewesen, und annoch ist, abgiebt, so præstiret er bereits alles, was von des Guts wegen zu geben, Rechtens üblich, und Herkommens ist, und solches giebt er deswegen, weil er cum hac lege in das Gut gesetzet worden. Es wird also von des Guts wegen, durch die Unterthanen schon alles abgeführet, was demselben realiter auflieget. Da das Gut nun zu weiter nichts gehalten, so kann auch keine weitere

tere Ansprache an den Grundherrn mehr übrig bleiben, und muß demnach, eben aus der von den Unterthanen entrichteten Steuer, mehr pro libertate des Grundherrn argumentirt werden, als daß daraus eine Consequentia, diesen noch besonders zu besteuren, folgert.

Ad §. 23. Allerdings begehret man die Steuer nur von dem Grunde selbst, oder, eigentlicher zu reden, von dem Fruchtgenuße, welcher daraus bezogen wird. Ganz unrichtig ist aber, daß es bey der bisherigen Abgabe verbleiben müße, oder daß blos jener Fruchtgenuß beleget werden könne, welcher, nach Abzug der Dominikalgaben, dem Bauer übrig bleibet.

Eben diese Dominikalgaben, womit die Leib- oder Zinsherren öfters den Unterthan bis auf das Blut aussaugen, und zur Entrichtung der Landesanlagen kraftlos machen, sind ein sehr beträchtlicher Theil der Ertragniß, und müßen daher ebenfalls beleget werden, weil sonsten dem Staat nicht alles geleistet würde, was er von dem Grund zu fordern hat.

Offenbar ungereimt ist, was die Verfasser hinzufügen, es steure der Bauer deswegen, weil er mit dieser Bedingniß in das Gut gesetzet worden. Eben als wenn es hiebey auf die Erlaubniß, oder Befehl des Grundherrn ankäme, der selbst, als solcher betrachtet, ein Unterthan des Staats, und dessen Lasten mitzutragen schuldig ist.

§. 24. Anderergestalt wäre es eben so viel, als dem Grundherrn, über dasjenige hinaus, so seinem Gut auflieget, und von dem Unterthan geleistet wird, noch indi-

recte eine Personalsteuer aufzulegen. Dann gleichwie die Steuer, welche der Bauer giebt, eben in Rücksicht auf die Ertragniß eines fundi gegeben wird, und dadurch alle hiervon abfallende Revenüen ipso facto von aller weiteren Beschwerde redimiret werden, deswegen aber nirgends in der Welt, neben der Steuer, von einem fundo noch eine besondere Steuer, von denen Revenüen des fundi qua talis, anverlanget wird: so würde auf der Person des Grundherrn der ganze Betrag um so empfindlicher allein ersitzen bleiben, da ihm die ganze Ertragniß seines Guts eigentlich nichts angehet, sondern solche, gegen einen jährlichen Zins, oder Gülte, in das Eigenthum des Unterthans, oder Gültbauerns proprie übergangen, dieser Zins aber von dem Unterthan nicht anderst entrichtet wird, als wie ein Conductor dem Locatori den Pachtschilling bezahlet. So wenig nun aber die auswärts erhebende Zinse, oder Pachtgelder, da, wo sie verfallen, daselbst auch steuerbar werden, so wenig können solches auch die Gülten, oder dergleichen, von einem auswärtigen fundo ziehende Revenüen erleiden, sondern sie genießen um so mehrers die gleiche unbeschwerte Freyheit, wie die Pachtschillinge, da sie nicht nur blos eandem naturam, sondern auch noch ihre besondere Vorrechte haben, und nicht mehr zu dem fundo, wegen dessen sie gegeben werden, sondern zu dem auswärtigen Vermögen des Grundherrn gehören, folglich auch keine qualitatem collectabilem de fundo, qua fructus separati, annehmen können.

Ad §. 24

Ad §. 24. Hier wollen die Verfasser aus der Belegung der Dominikalgefälle eine Personalsteuer machen. Der Beweis ist eben so sonderbar, als die Sache selbst. Es seyen nämlich die Giebigkeiten des Bauers eine Gattung eines Pachtschillings, und dieser habe mit dem Grunde nichts gemein, sondern gehöre zu dem auswärtigen Vermögen des Grundherrn. Man will ihnen das erstere zugeben, so wenig es auch mit den gemeinsten Rechtsbegriffen übereinstimmet. Wird aber nicht dieser Pachtschilling *ex fructibus fundi*, folglich aus dem steuerbaren Grund, bezogen? Die Verfasser verfallen so weit, daß sie die fructus a fundo separatos, für den Landesabgaben nicht mehr unterworfen ansehen. Auf diese Art müßte das ganze Steuerwesen zerfallen. Denn so lange die Frucht nicht eingeärntet, und versilbert ist, sondern noch auf dem Grunde stehet, kann selbst der Bauer seine Landesabgaben nicht entrichten, als die ganz allein auf dem, aus der Verwendung der Früchte ziehenden Nutzen gebauet sind. Hat auch wohl noch jemand sich träumen lassen, daß, wenn zum Beyspiel der Inhaber einer Preußischschlesischen Herrschaft zugleich in Oesterreich begütert ist, und allda seine Schlesischen Einkünften verzehret, hiedurch die Ertragniß der Herrschaft ein Preußischschlesisches Vermögen zu seyn aufhöre, folglich des Königs in Preußen Majestät solche nicht mehr besteuern könne. Wohin führet doch die Vertheidigung einer bösen Sache?

§. 25. Weder sub- noch objective sind deshalben die Revenüen der Grundherren in substrato einer Steuer fähig, oder die Grundherren vor ihre Person dem Erzhause Oesterreich deswegen collectable, sonsten wäre es eben so viel, als das Jus collectandi extra Territorium contra observantiam zu erstrecken, welches das höchst gedachte Erzhaus selbst nicht gemeynet ist. Wenn man aber auch nicht so weit gehen will, und die Revenüen de, & ex situ fundorum betrachtet, so sind solche, ex propria confessione austriaca, aus einem solchen Land ursprünglich, das kein Territorium clausum ist, wo es mithin Güter giebt, die keiner collectation unterworfen, und wo also, per argumentum a majori ad minus, auch Revenüen erhoben werden können, die ebenfalls abgabfrey sind. Gleich wie nun Augustissima selbst die Güter bey ihrer über Menschengedenken hergebrachten Freyheit allergnädigst zu belassen gesinnet sind: so wird solches um so mehrers auch bey denen gleich qualificirten Revenüen Platz haben, da die Jura gleicher Freyheit fähig sind, als die fundi, auch die Revenüen bereits durch die Steuer der Unterthanen, die sie de fundo geben, wenn auch dergleichen gegen die uralte Observanz sich vorzubilden wäre, ihre Redemtion a Collectis bey sich haben, und nicht weniger, nach allgemeiner Observanz, in den vorderen Reichslanden, ja in ganz Deutschland, dergleichen Revenüen unentgeltlich hinausgelassen werden, selbst aber in den Oesterreichischen Vorlanden eine solche

Steuer niemals hergebracht worden, und in einem Territorio non clauso die habende Regalia, folglich auch das Jus collectandi, nicht so schlechterdings von einer specie zu der andern, gegen solche immediate Stände, und deren Angehörigen, extendiret werden kann, die einen ganz andern Respectum haben, als die Landsassen in einem Territorio clauso, und die nebst deme noch durch Reichs-Recesse, Friedens-Verträge, und eigene Oesterreichische dem gesammten Reich gemachte Declarationes, so, wie durch andere legale Anerkanntnissen, sich über die Befreyung ihrer Revenüen von allen Beschwerden, und Abgaben, beschützet wissen. Wie dann auch bey der kaum vor einigen Jahren in dem Vorland Breisgau fürgehabten Peræquation, von dem, solchen Endes anwesenden Hof-Commissario selbsten anerkannt, und zum richtigen Grundsatz, wornach selber auch wirklich operiret hat, angenommen, und festgesetzet worden, daß all jenes, was unmittelbaren Reichsfürsten, und Ständen in dem Breisgau zustehet, ganz und gar außer der Peræquation hintanzubleiben habe. Wie solches nöthigen Falls urkundlich zu bewähren stünde.

Ad §. 25. Sobald die ganz neue Lehrsätze der Verfasser ihre Richtigkeit haben, daß nicht die von einem Grunde abfallenden Nutzungen, sondern die Erde, und Steine, woraus selbiger bestehet, den Gegenstand der Besteuerung ausmachen; und daß, wenn der Eigenthümer ein auswärtiger ist, die

Ertragniß des Grunds, wenigstens in so weit, als solche demselben zufließet, ein Theil des inländischen Vermögens zu seyn aufhöre, folglich im Land nicht mehr belegt werden könne: so ist ebenfalls richtig, daß die dermalige allgemeine Besteuerung der Dominikalgefälle eine Erbreitung der Collectation über die Gränzen des eigenen Gebiets sey. Allein es dürfte dieses sonderbare Lehrgebäude, nach welchem einem Landesfürsten, in dessen Gebiet sich Auswärtige ankaufen, unvermerkt der größte Theil seines fundi collectabilis entzogen werden könnte, schwerlich Anhänger finden. In einem ungeschlossenen Land kann es Güter geben, die einer fremden Steuerbarkeit unterworfen sind. Niemals aber kann, auch in einem Territorio non clauso, sobald ein Grund de Territorio ist, und kein anderer darauf die Collectation hergebracht hat, die Steuerschuldigkeit gegen den Landesfürsten verjähret werden; noch weniger der nämliche fundus, in verschiedener Rücksicht des Rustikal- und Dominikalgenußes, an zween Orte mit der Collectation gehören. Wiederum ein ganz neuer Lehrsatz ist, daß durch die Rustikalsteuer des Unterthanen die Freylassung des Dominikalbezugs erkaufet werde. Er stimmet mit jenem, was die Verfasser vorher behauptet, daß die Dominikalgefälle zu dem auswärtigen Vermögen des Gültenbesitzers gehören, folglich gar nicht belegt werden können, keinerdinges überein. Allein die Verfasser ziehen alles zur Hilfe,

was

was ihnen nur vorkommt. Sie bringen daher auch schon wieder die Reichsständische Würde auf die Bahn, welche nicht gestatte, alle Gültenbesitzer gleich zu halten. Die Reichsabschiede, und Friedensschlüße müßen ebenfalls von neuem erscheinen. Zuletzt nehmen sie sogar ihre Zuflucht zu der Privatmeynung des vormaligen Peræquations-Commissarii von Scheiner. Man gestehet ihnen auch, ohne urkundlichen Beweis, ganz willig ein, daß derselbe sich in diesen Irrthum verleiten lassen. Es ist aber der von ihm begangene Fehler theils schon verbessert worden, theils wird solches noch geschehen, und eine allgemeine Gleichheit eingeführet werden.

§. 26. Bisheriges beziehet sich nun auf solche Güter, von denen die darauf sitzende Unterthanen, Lehenleute, und Censiten die Steuer zur Schwäbisch-Oesterreichischen Landschafts-Cassa abführen, und woher in mentionirtem Hof-Decret vom 24. Octobris 1763. die, nach schon oben ausgeführter Bewandsame, nicht wohl statt haben könnende Vermuthung pro jure collectandi austriaco, auf das dominicale gezogen werden wollen. Da nun aber auch solche Revenüen aus besagten Landen herfließen, welche von bloßen Zehend-Gült- oder Zinsherren bezogen werden, ohne daß eine Grundherrschaft dabey mit vorwaltet, und also kein Unterthan hier eintritt, von deme eine Vermuthung pro jure collectandi auf solche Perceptiones formiret werden könnte, so ist noch weniger zu begrei-

fen, daß auf derley Perceptiones die neuerliche Collectations-Ansprüche verbreitet werden können. Allermaßen hier jene Vermuthung, und Besteurungsfolgerung, von der Collectation der Unterthanen, oder von dem Rusticali auf das Dominicale, falls solche auch ja Grund haben könnte, von selbsten cessiret, hingegen der Casus art. 2di. jenen Hofs-Decreti eintritt, wo, wann niemals jemand was gegeben, die Vermuthung für die Steuer-Freyheit streitet, neben deme aber dergleichen Perceptiones mit der qualitate collectabili des Fundi, worauf sie haften, um so weniger jemals was zu thun haben, oder sich mit diesen gleich behandlen lassen, als diese Gülten, und Einkünften schon auf denen Gütern cum plena Immunitate gehaftet, ehe diese von dem Steuerherrn in eine ordentliche Steuer gefasset worden, oder das Steuerwesen einen regulirten Fuß bekommen, eben deswegen aber auch bey der nachgefolgten Catastrirung deren Gütern mit nichts beleget werden können, sondern gänzlich exempt, und frey fortan geblieben, und bey ihrer separaten Natur anerkennet, ja durch alle geist- und weltliche Rechte, und was juris publici & gentium genennet, oder nur denen Legibus Imperii beygerechnet werden mag, dabey gehalten, und unterstützet worden, wobey der Recessus Imperii de Anno 1530. §. 62. in ganz besonders expressiven Terminis mehrers an Hand giebt.

Ad §. 26. Auch die mit keiner Leib- oder Lehenherrschaft verknüpften Zehenden, Geld- oder Fruchtzinsen, welche der Grundbesitzer an auswärtige Gültherren abfüh-

abführen muß, sind ein wahres inländisches, und noch über dieß, auf steuerbaren Gütern haftendes Vermögen. Unbegreiflich ist demnach vielmehr, wie die Verfasser nicht einsehen mögen, daß solches ebenfalls, gleich jenem Theil des Fruchtgenußes, welcher dem Grundinhaber in Händen bleibet, in das allgemeine Mitleiden gezogen werden könne, und müße. Der wahre Verstand der in dem Hofdekret vom 24 Decembris 1763. enthaltenen zweyten Maß-Regel ist bereits oben erkläret worden, und werden hoffentlich die Verfasser zugeben, daß ein jeder der beste Ausleger seiner Worte sey, besonders, wo es nicht um einen Vertrag, sondern um eine seinen Untergebenen ertheilte Vorschrift zu thun ist. Daß dergleichen Zehenden, und Gülten auf einem Grund, schon vor Einführung eines ordentlichen Steuer-Fußes, gehaftet, und auch bey Verfassung der vorigen Katastern unbelegt geblieben, thut nicht das mindeste zur Sache: da zwar die ehemaligen, ungleich geringer gewesenen Staatserfordernißen erlaubet haben, es in dem Steuerwesen nicht so genau zu nehmen, und überhaupt, sowohl den Adel, als die Geistlichkeit, frey zu lassen, dermalen aber die Umstände gänzlich geändert sind. Hätten die Verfasser sich mit den ächten Grundsätzen des Natur- und allgemeinen Staats-Rechts besser bekannt gemacht, würden sie an der Steuerschuldigkeit aller jener, welche in einem Staate ein fruchtbringendes Vermögen besitzen, nicht einen Augenblick gezweifelt haben. Kein Reichsgesetz hat diese erste, diese wesentliche Pflicht aufge-

§. 27. Und wie lasset sich, nach denen von Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät durch oft besagtes Hof=Decret aufgeworfenen Criteriis des Collectations=Rechts, begreifen, daß nicht allein, auch sogar solche Güter in die neuerliche Steuer mit an=

hoben, und ließe sich vielmehr, wenn es nöthig wäre, das Gegentheil aus vielen Reichsabschieden zeigen. Sehr unglücklich wird hier wiederum der Reichsabschied vom Jahre 1530. angezogen, als dessen §. 62. nichts anders enthält, als daß eine jede Obrigkeit, geistlich und weltlich, desgleichen ihre Unterthanen, geistlich und weltlich, bey ihren Renten, Gülten, Zinsen, Zehenden, Rechten, und Gerechtigkeiten bleiben, keiner den anderen des alles entsetzen, verhinderen, betrüben, sondern einem jeglichen seinen Erbewige, und andere Zins, Gült, Zehenden, und andere Rechte, und Gerechtigkeiten bezahlen, entrichten, und folgen lassen, darinn auch eine jede Obrigkeit der andern behilflich seyn solle.

Eine Verordnung, welche bey damaligem Religionszwispalt, und überhandnehmenden Einziehungen der geistlichen Güter höchst nöthig war.

Ueberhaupt sollten die Verfasser sich erinnern, daß die meisten Stellen der Reichsabschiede des sechzehnten Jahrhunderts, welche von dem Steuerwesen handeln, sich auf die zur Zeit eines jeweiligen Reichstags fürgewalteten besonderen Umstände beziehen, folglich nicht allemal auf die jetzige, sehr veränderte Lage der Sachen eine schicksame Anwendung leiden.

ge=

gefasset werden wollen, worauf nicht Oesterreich, sondern ein anderer Stand, oder Herrschaft das jus collectandi wirklich hergebracht, sondern daß nicht weniger auch diejenige Perceptiones, oder Revenüen, die von eben derley *a tertio Statu* collectirten Gütern, aller Anlag, und Steuer frey, durch den Grundherrn unfürdenklich bezogen worden, in das gleiche Schicksal mit eingeworfen werden wollen, und die Fassiones zu dem Ende schon da, und dorten executive eingetrieben worden. Dieses kann nimmermehr der allergerechtesten Willensmeynung Ihro Kaiserl. Königl. Majest, sondern allein dem Diensteifer einiger Officianten der subordinirten Stellen beygemessen werden, da Allerhöchst dieselbe in jenem Hof=Decret eines ganz andern sich selbst allergnädigst erkläret, und noch, nach denen, der sogenannten Beleuchtung entgegen stehenden Anmerkungen, das Jus collectandi nur da suchen, wo sie es unstreitig hergebracht.

Ad §. 27. Allerdings sind Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. nicht gesinnet, solche Güter in die Steuer einzuziehen, worauf ein anderer Stand das *Jus collectandi* wirklich hergebracht hat. Eben so wenig gedenket man die Zehenden, und Gülten, welche auf dergleichen von andern Reichs-Ständen *collectirenden* Gütern haften, zu belegen. Sollten die K. K. Oberämter dagegen in einzelen Fällen angestossen haben, so wird, auf erste

geschehende Anzeige augenblicklich geholfen werden.

§. 28. Nimmermehr gedenket ein Kreis-Stand sich allda der Oesterreichischen Collectation zu entziehen, wo solche unstreitig hergebracht ist. Es kömmt demnach nur auf das ubi, et quale an, wo, und wie solche Collectation unstreitigen Herkommens sey? Oesterreich mißkennet selbst aber nicht, daß es diejenige Collectas, welche neuerlich prætendiret werden, niemals bezogen, und daß also die Kreis-Stände, da sowohl, wo selbige beleget werden wollen, als worüber sie sich besteuren lassen sollen, in unfürdenklichem Besitz der vollständigsten Freyheit stehen, daß diese Freyheit mithin nicht einmal jemals streitig gewesen; wohl folglich sollte, nach dem eigenen Oesterreichischen Præsupposito, wenn auch all andere aus Reichs-Gesetzen, und Verfassung vorliegende überwiegende Behelfe nicht in medio wären, die anmuthende neue Steuer wegfallen.

§. 29. Diese unfürdenklich hergebrachte Freyheit aber läßt sich keineswegs so leichter Dingen mit dem aufheben, daß in älteren Zeiten diese Belegung nicht üblich, und dazu zu schreiten, oder nicht, res meræ facultatis gewesen wäre. Denn nachdem die Reichs-Gesetze klar bestimmen, daß es mit der Collectirung bey dem alten Herkommen sein Verbleiben haben solle; nachdem das durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich zu mehrmalen vor versammletem Reich dieses Herkommen pro norma gegen die in seinen Landen begüterte, und Revenüen von daher ziehende Immediat-Stände, anerkennet, und angenommen; nachdem die

Religions- und Westphälische Frieden dispositive besagen, daß die ex alieno Territorio ziehende Reditus unbeschwert, und so, wie es bis, und mit Anno 1624. geschehen, verabfolget werden sollen; nachdem eben diese Frieden alle Rechte, alle Freyheiten, und alle nur mögliche Einwendungen gegen ihre Vorsehungen, zum Voraus art. 17. §. 3. aufheben, und für ungültig in concernenti obstativo erklären; und nachdem sodann weiters eine Handlung, welche, wie eben in Besteurungs-Sachen, ein jus activum ex una, & obligationem passivam ex altera parte, nothwendiger Weise supponiret, unter blos willkührliche Dinge sich nicht hinstellen lasset: So ist nicht ex causa meræ facultatis die Besteurung quæstionis unterlassen worden, noch weniger es heut zu Tage um eine solche Sache, oder um eine Causam mehr zu thun, wo der andere Theil kein jus contradicendi hat, am allerwenigsten aber sich darauf zu beziehen, daß die Belegung quæstionis in ältern Zeiten nicht üblich gewesen.

Ad §. 28. & 29. Was in diesen beyden §phis von dem alten Besitz der Steuerfreyheit, von den, bey Gelegenheit der Türkenhilfen, dem durchlauchtigsten Erzhaus geschehenen Ansinnungen, und von dem Religions- und Westphälischen Frieden, neuerdings auf die Bahn gebracht wird, ist schon so oft widerleget worden, daß man sich dabey nicht aufhalten will. Da auch weder dem Religions- noch Westphälischen Frieden zuwider gehandelt wird, so fällt die Anwendung dessen, was darinnen wegen dergleichen Fälle vorgesehen ist, von selbst hinweg.

Uebrigens wird es, ungeachtet alles Widerspruchs, dennoch dabey bleiben, daß sämmtliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft zu den allgemeinen Lasten das Ihrige beyzutragen verbunden sind, und daß eine, auch noch so lang gedauerte Nachsicht, solche von der Schuldigkeit selbst nicht zu befreyen vermag.

§. 30. Selbst die Leges Imperii haben schon lange zum voraus hin diejenige Versagung, oder contradiction gemacht, auf welche ipsa Augustissima in Gemäßigkeit des Reichsabschieds de Anno 1548. §. 54. & 56. nach Verfluß der zu einer Verjährung erforderlichen Zeit, die Steuerfreyheit in antefato Decreto aulico art. 1mo. zugestanden, in formalibus:

„ Doch von dieser General-Regel der
„ Fall auszunehmen stünde, wenn die
„ Steuer abgefordert, und versaget, auch
„ dabey so viele Jahre, als zur Verjährung
„ erfordert würden, es beruhen gelassen
„ worden wäre.

Geben nun hierdurch aber Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Mayst. schon einer blossen Contradiction eines einzeln Individui so viele Kraft, daß Allerhöchst dieselbe darauf die Verjährung post decursum der dazu in Rechten gesetzten Jahre, oder post longissimum tempus, die gänzliche Freyheit gegen die Besteurung, bey dem præscribirenden Individuo statt finden lassen. So ist noch weit mehrers sich versichert zu halten, daß allda, wo nicht blos tempus longissimum, sondern tempus plane immemoriale, quietam possessionem unterstützet, und wo kein blosser Particular, sondern selbst

all=

Gegentheilige Schrift	Beantwortung.
allgemeine Reichsgesetze, und durch diese, das zum lege definitiva aufgestellte Herkommen, aller Anforderung, und allem Widerspruch vorgekommen, die Kraft der Verjährung noch vollständiger zu genießen, allergnädigst werde gestattet werden.	
	Ad §. 30. Man hat schon öfters erkläret, daß das durchlauchtigste Erzhaus, auch gegen sich, in Steuersachen das Herkommen, und eine, rechtlicher Ordnung nach, erfüllte Verjährung, gelten lasse. Eben so oft hat man aber auch hinzugefüget, daß sothane Verjährung blos von Stand gegen Stand, respectu *ipsius juris collectandi*, und keinerdings in Ansehung der Steuerschuldigkeit, von Seiten der Unterthanen gegen den Landesfürsten, statt finde; ingleichen, daß jeder Besitzer eines ad Territorium gehörigen Grunds, qua talis, ein Unterthan, oder, wenn etwa die Verfasser diese Benennung nicht gerne hören, ein Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft jenes Staats sey, welchem über den fundum quæstionis die Oberherrschafft zustehet. Hieraus fließet die nothwendige Folge, daß, so lang das gesellschaftliche Band bestehet, das ist, so lang nicht die Landesherrlichkeit selbst über ein dergleichen Grundstück verloren gehet, die Schuldigkeit des Besitzers, alle gemeine Bürden mittragen zu helfen, ebenfalls fortdauert, und dagegen eine Verjährung nicht einmal anfangen kann.
	Sogar ausdrückliche, von dem Landesfürsten ertheilte Steuerbefreyungen können, und müßen, so bald es die Erhaltung des Staats erfordert, allenfalls

 gegen

gegen Zurückzahlung der dafür erleg-ten Summe, wieder eingezogen werden. Wie viel weniger kann demnach eine blos de facto, oder auch, weil die Bedürfnißen des gemeinen Wesens nicht so dringend waren, aus Nachsicht des Landesfürsten, genossene Steuerfreyheit, die bürgerliche, und Unterthans Schuldigkeit aufheben? Man bedauert den Leser, und sich selbst, daß die nämliche Sache so oft gesaget werden muß. Man ist aber durch die ewigen Wiederholungen der Verfasser, und durch ihre beständigen Vermengungen der Begriffe, dazu genöthiget. Wie reimen sich abermalen die aus dem Reichsabschied de Anno 1530. angeführten Stellen hieher, da solche von den damaligen Streitigkeiten, zwischen den anseziehenden und ausgezogenen Ständen, handeln? Eben so wenig enthält das Hofdekret vom 24. Octobris 1763, dessen wahren Sinn man bereits erkläret hat, etwas zur Sache dienendes.

§. 31. Dieses läßt sich aus des Erzhauses Oesterreich über allvorbesagte Reichsvorkommniße bishieher gehaltenen Stillschweigen, und daß der oesterreichischen Vorlande halber am allerwenigsten jemals zu der mindesten Contestation einiger Anlaß eröffnet worden, ganz sicher glauben. Denn in höchst desselben Anno 1742. zu Wien gedruckten vollständigen Beantwortung der sogenannten gründlichen Ausführnng der dem Durchlauchtigsten Kurhaus Bayern zustehenden Erbfolge, und sonstiger Rechtsansprüchen auf die von Wey-

land

Kaiser Ferdinando dem ersten besessene Erbkönigreiche, und Lande rc. pag. 223. heist es: „Unter deutschen Fürsten kann ja kein Stillschweigen durch „viele hundert Jahre mit Beybehaltung „der Anforderung, und Klage bestehen, „dieweil ja jeder Action, oder Klage, „so Reichsfürsten, wegen eines Erbrechts „auf Länder, (und also noch vielmehr, wo es nur um ein *Special-Regale* gegen *immediate* Reichs- und „Kreisstände, wie gegenwärtig, zu „thun ist) haben, eine Verjährungszeit „gesetzet ist, zumalen da man in Verjährungen von undenklichen Jahren nicht „einmal mehr titulum possessionis fordern „kann, und würde es die ewige Zerrüttung des deutschen Reichs nach sich ziehen, wenn man die Fürsten des Reichs „dergestalten denen freyesten Völkern, und „Souverainen gleich stellete, daß in Ewigkeit keine Verjährung gegen ihre Rechtsansprüche statt hätte, sondern ein durch „viele hundert Jahre gehaltenes Stillschweigen für etwas, aus welchem keine „Derelictio tacita zu schließen wäre, angesehen werden müßte. Sämmtlichen „Ständen des Reichs wäre gar übel mit „diesem Recht gedienet, indem kein einiger sicher seyn könnte, daß nicht ein von „etlich hundert Jahren her verschwiegener „Anspruch wieder auf die Bahn gebracht „würde. Soll es auf dem Wege Rechtens gehen, so muß man sich nach der gesetzten Verjährungszeit richten, und „vor Verfließung derselben klagen.

Ad §. 31. Zu was für Reichs-Vorkommnißen, welche in die dermalige Dominikalbesteurung einschlagen, hat das Durchlauchtigste Erzhaus stillgeschwiegen? Vermuthlich zielen die Verfasser mit dieser Reichsvorkommniß, und mit dem dabey beobachteten Stillschweigen, auf die bisherige Freylassung der Dominikalgefälle. Sie wollen derselben jetzige Belegung für einen rechtlichen Anspruch ansehen, den man schon lang gehabt, jedoch, nach eigenen diesseitigen, in der **vollständigen Beantwortung der Kurbayrischen Anforderung auf die österreichische Erbfolge**, geäußerten Grundsätzen, sich dessen durch Stillschweigen begeben hätte. Vermengen sie hier nicht wieder offenbar ganz verschiedene Dinge? Allerdings wird ein rechtlicher Anspruch, den ein Reichsstand gegen den andern hat, durch ein, derelictionem tacitam anzeigendes Stillschweigen, verjähret. Ist aber hier von einem **rechtlichen Anspruch**, und nicht vielmehr von der **Ausübung eines wesentlichen Majestätrechts gegen Unterthanen**, wie die Besitzer Landsäßiger Güter, und Gülten, ganz unstreitig sind, die Frage? Bey dieser letzten findet, so lang die Landesherrlichkeit selbst bestehet, keine Vergebung statt. Und wenn hundert Regenten, aus Uebersehen, oder weil es die Umstände des Staats nicht erfordern, eine Klasse der Gültenbesitzer freygelassen hätten, so kann ihr Nachfolger noch allezeit, nicht etwan einen bloßen

ßen Anspruch hervorsuchen, sondern sein wirklich habendes Recht ausüben.

§. 32. In der Nota A. pag. 225. vor allegirter Oesterreichischer Deduction wird solche Grund, Natur, und Reichsgesetzliche Erklärung, ex Hugone in Tractatu de Statu Regiminis germanici cap. 6. §. 25. als ein kündiger, und in Deutschland in praxi richtig gestellter, und angenommener Rechtssatz, mit solchen adaptirten Worten nochmals bestärket, welche auch in expresse prohibita præscriptione gleichwohlen der præscriptioni immemoriali, qua vetustati, omnem vim, æque acquirendi, ac retinendi zulegen, und dieses noch des weiteren ex Pfeffingero in Vitriar. Illustr. Tom. 2. tit. 4. pag. 990. selbsten bestättiget. Es schlägt aber all solches auf den vorliegenden Fall um so richtiger an, als die Vorländisch-Oesterreichische Besitzungen nach ihrer Ankunft, Eigenschaft und Lage, keinen solchen Staat ausmachen, wo ungebundene Majestätsrechte indistincte angewendet werden könnten; Indeme dieselbe nur ungleiche Mitergänzungsstücke der Oesterreichischen Erblanden ausmachen, und ein jeder Theil derselben seine besondere Rechte, Herkommen und Verfassung von jeweiten Zeiten her, hergebracht.

Ad §. 32. Ihre Kaiserl. Königl. Apost. Majestät haben in ihren, obschon von dem Körper Dero übrigen geschlossenen deutschen Staaten entfernten, Vorderösterreichischen Landen, das nämliche ganz uneingeschränkte Exercitium der Jurium supremorum, wel-

ches einem Erzherzogen von Oesterreich die bekannten Privilegien des Landes Oesterreich, mit ausdrücklicher Einschließung dessen künftigen Zuwachses, (siehe oben die Beantwortung des 14ten §phi) ganz vorzüglich geben. Es macht demnach Vorderösterreich ein wahres, und keinerdings ein ungleiches **Mitergänzungsstück** des Erzherzogthums Oesterreich aus, und läßt sich von den vormaligen Besitzern dieser Lande, welche nicht einmal, gleich den meisten übrigen Reichsständen in jenen Zeiten, ein eigentliches Jus collectandi hatten, auf das Durchlauchtigste Erzhaus kein Schluß ziehen. Nichts destoweniger giebt man zu, daß, wegen der großen Vermischung mit Kreisgebieten, hin und wieder eine Unregelmäßigkeit im Steuerwesen eingeschlichen, ja wohl gar die Collectation an einigen Orten, und noch mehr über einzelne Gründe, und Unterthanen, theils durch Verträge, theils durch geschehene Eingriffe, welche noch nicht aller Orten ihre Verjährung erreichet haben, verloren gegangen. Ihre Kaiserl. Königl. Apost. Majestät gedenken auch keinerdings, von den in ihrem wahren Sinn genommenen Verträgen abzuweichen. Noch weniger werden höchst Dieselben jemals, wenn kraft der Anwartschaften Ihres Erzhauses, oder durch Lehenrückfälle, oder auf andere Art, ganze Landschaften, oder einzelne Stücke, die bereits dem Kreise, oder der Reichsritterschaft mit Steuern verwandt sind, an höchst Dieselben gelangen sollten, dem löblichen Kreis, dessen hoher Mitstand Sie selbsten sind, noch der Reichs-

rit-

ritterschaft etwas entziehen; wie davon wirklich mehrere Beyspiele vor Augen liegen. Ja, Sie lassen nicht einmal, obschon mit Vorbehalt Ihrer Gerechtsamen, an jenen Orten, und bey jenen Gütern, wo die anderseits ausübende Collectation sich mehr in facto, als in Jure gründet, eine Neuerung vornehmen. Eben so wenig erstrecken höchst Dieselben die neue Steuereinrichtungen auf Gründe, worüber Dero Erzhaus in alieno Territorio die Collectation hergebracht hat, sondern Sie beschränken solche lediglich auf jene Ortschaften, und Güter, welche höchst Denenselben wirklich, und nicht etwa nur Anspruchsweise, mit der Landesherrlichkeit zugehören, und wo weder der löbliche Kreis, noch die Reichsritterschaft, sich in dem Besitz der Collectation befindet.

§. 33. Es kommt jedoch auf die Praescriptionem immemorialem nicht anderst, als wie auf ein Argumentum a minori ad majus aus der Rücksicht an, daß selbige noch ein ehemals gehabtes Recht, oder Besitz sich voraussetzen läßt, hingegen das Erzhaus Oesterreich, nach eigenem Geständniß, niemalen, und zu keiner Zeit, in Besitz der neuerlichen Collectation gestanden, sondern die Status in beständiger Freyheit davon, noch vor der österreichischen Inhabung sich befunden, eben daher aber Oesterreich, von denen Antecessoribus seiner Vorlande, auch keinen Titulum dazu erlangen können, und deswegen in dicto Decreto Aulico selbst eingesehen worden, daß die Acquisitio derselben nicht anderst, als

unbeschadet der Gerechtsame jener, welche ihre Freyheit vorhin erworben hätten, beschehen, und weiters nicht allein Anno 1530. Fürsten, und Stände des Reichs von allen Steuern und Anlagen über alle ihre Herrschaften, Flecken, Gülten, Güter, und Unterthanen in allen österreichischen Landen ab ipsa Austria frey gesprochen, vid. §. 11. sondern auch die Verbindlichkeit zur Belassung bey dieser Befreyung in noch mehreren nachgefolgten Recessibus Imperii von 1566. bis 1641. Ausweis §. 4. mehrmals zugegeben, und niemals widersprochen worden.

Ad §. 33. Was hier wiederum von der Præscriptione Immunitatis, dem eingeschränkten Besteurungsrecht der ehemaligen Besitzer der Vorderösterreichischen Landschaften, und von den, bey Gelegenheit der Türkenhilfen, an das Durchlauchtigste Erzhaus gelangten, auch zuweilen bewilligten Ansinnungen, eingemenget wird, verdienet keine weitere Beantwortung, als die schon im vorgehenden, besonders ad §§. 4. & 6. zum Ueberfluß ertheilet worden ist.

§. 34. Weil nämlich die in Austriaco begüterte, und bemittelte Reichsstände, das, was sie daraus an Gülten, Zehenden, und dergleichen bezogen, wegen der alldort genossenen Freyheit von allen Landes-Auflagen, unter ihr unbeschwertes Vermögen zu rechnen hatten, so sind sie auch darum, Ausweis obiger §phorum 10. & 11. bey dem Reich, und bey demjenigen Kreis, wo sie immatriculirt stunden, neben ihrem übrigen Einkommen, angeschlagen, und einem solchen Kreis dadurch, so, wie dem Reich,

der-

dergleichen Besitzungen, und Perceptiones aus dem Oesterreichischen collectable worden. Es sahe daher auch Oesterreich zu allen Zeiten selbst ein, daß es solche Grundstücke, und Jura, mit Bestand nicht mehr belegen könne, weil nach dem Reichsherkommen ein Stand mit seiner Steuer allda zu verbleiben hat, wo er von Alters her hingehöret, und daß es unbillig wäre, doppelt einen Stand, oder ihn da sowohl anzugreifen, wo er seine Güter zu liegen hat, als wo er vor seine Person, oder Corpus hingehöret; deshalben machte Oesterreich diejenigen Erklärungen, welche in denen §. 10. & 11. angemerkten Recessibus Imperii befindlich sind. Es hat aber auch selbst Ihro K. K. Apost. Majest. in dem Hof-Decret de anno 1763. Art 3tio. sich mit diesen Principiis allergnädigst vereinbaret, und zum 3ten Merkzeichen der Oesterreichischen Steuerbarkeit vorgeschrieben, wenn einige Grundstücke, oder Gülten, über Menschengedenken eben so wenig zur Schwäbisch-Oesterreichischen Landschaft als zum Schwäbischen Kreis die Steuer entrichtet hätten, sofolglich, wo letzteres, oder die Besteurung, vom Schwäbischen Kreis beschehen, die Steuer an eine Oesterreichische Behörde zu begehren, untersaget.

Ad §. 34. Daß der Fürsten- und Grafenstand dermalen, von seinen Kammergefällen, zu den Kreisanlagen nicht steure, ist aus den Matrikular-Moderationshandlungen der Jahre 1716 — 1721. (Mosers deutsches Staatsrecht Tom. 31. locis supra ad §phum 12. citatis) zu ersehen. Von dem Prälatenstande, wenigstens von vielen Gliedern desselben, ist ein gleiches behauptet

 worden.

worden. Wie mögen demnach die Verfasser, ohne Unterscheid, von allen hohen und löblichen Ständen vorgeben, daß ihre Kammergefälle in den Kreisanschlägen begriffen seyen? Und wenn schon dieses Vorgeben, in Ansehung der unter dem Kreise liegenden Güter, und Einkünften, bey einigen derselben gegründet wäre: so haben doch die von ihnen in Circulo & Ducatu Austriaco besitzenden Güter, oder vielmehr, fast durchgehends, nur auf Oesterreichischen steuerbaren Gründen haftenden Gülten, niemals zu einem andern Kreise gezogen werden können.

Der bey einigen wenigen, mit keinem, oder einem sehr eng eingeschränkten, unmittelbaren Gebiet versehenen Ständen, vorkommende Umstand, daß dieselben ihre, eben in dieser Rücksicht, sehr herabgesetzten Kreisanschläge, ganz oder zum Theil, von mittelbaren, außer dem Kreise besitzenden Gütern, bestreiten müßen, thut ebenfalls, wie bereits oben ad §. 13. errinnert worden, nichts zur Sache; und bleiben, dessen ungeachtet, dergleichen Güter und Einkünften ein fundus collectabilis des andern Kreises, und des Landesfürsten, in dessen Gebiet sie liegen. Gleichwie demnach alles, was die Verfasser hier wiederholen, auf einer petitione principii beruhet, und sie nimmermehr im Stand sind, zu beweisen, daß man etwas in die dermalige Peræquation bringe, worüber dem löblichen Schwäbischen Kreis wirklich ein Besteurungsrecht zustehet: so fallen auch die, aus irrigen Vordersätzen herleitenden Folgerungen hinweg, und bleibt es bey der von ihnen selbst anführenden dritten Maßregel des Hofdekrets, daß, wenn die Landeshoheit unstreitig Oesterreichisch ist,

und

und der Grund zwar bisher steuerfrey gelassen worden, jedoch eben so wenig eine auswärtige Besteurung auf das klăreste erprobet werden kann, Ihre K. K. Apost. Maj. solchen, kraft landesfürstlicher Macht, für das künftige in die Belegung ziehen können.

§. 35. Dieses sowohl, als daß Oesterreich die Præscriptionem pro titulo einer zu erlangenden Steuerfreyheit anerkennet, giebt den selbst redenden Beweis, daß weder die Landeshoheit, noch die Staatserfordernißen, eine unbeschränkte Befugniß, die Steuer a quocunque, der in denen Oesterreichischen Vorlanden bemittelt ist, zu erheben, ausmache, sondern, daß das Herkommen hier den Legem, nach welchem sich zu verhalten, constituire. Dann obwohlen die Landeshoheit, welche das Durchlauchtigste Erzhaus in allen denen Landen, wo es die neuerliche Besteurung einführen will, voraussetzet, nicht aller Orten aber von denen inliegenden Ständen zugegeben, oder eingestanden werden will, ein complexus omnium Regalium ist, und auch diejenige in sich enthält, welche nicht in exercitio, sondern nur in nuda facultate bestehen, so hört diese facultas jedannoch allda auf, wo das besondere Herkommen ein anderes an Hand giebt, und wo zumalen dadurch die inliegende Stände, und Herrschaften in unfürdenkliche Freyheit also versetzet sind, daß sie dabey durch eigene Reichsgesetze wirklich schon gesicheret worden. Es reguliren sich also die Effectus der Landeshoheit, nach der Landesverfassung, und aus eben dieser Verfassung folget auch die Bestimmung, ob, oder in

wie weit, und gegen wen, zu denen Staatserforderničen, diese seyen dann beschaffen, wie sie wollen, eine Schuldigkeit vorwalte, mithin mag auch diese da nicht gesucht werden, wo man, wie die Kreisstände in denen Oesterreichischen Vorlanden, in exemtione plenaria per Leges Imperii approbata stehet, und noch weniger von dem allererst aufgeworfenen nexu subditítio etwas weiß.

Ad §. 35. Man hat allerdings anerkennet, daß das Jus collectandi, von einem Reichsstand gegen den andern, sich durch die Verjährung erlangen, und verlieren lasse; ingleichen daß daraus, wenn, in alieno Territorio, über einen Grund die Steuerbarkeit, per servitutem Juris publici, hergebracht ist, auf die gleichmäßige Belegung der Dominikalgülten kein Schluß zu ziehen sey. Niemals aber hat man eingeraumet, daß der Grund- oder Gültenbesitzer, gegen seinen Landesfürsten die Steuerfreyheit verjähren, oder, welches eben so viel gesagt ist, ein Mitglied des Staats bleiben, und dennoch sich der, aus dem Wesen der bürgerlichen Gesellschaft herfließenden Schuldigkeiten entschlagen könne. So weit hat kein Reichsgesetz die Wirkung des Herkommens in Steuersachen erstrecket. Die per leges Imperii geschehen seyn sollende exemtio plenaria der im Vorderösterreich begüterten Reichsstände, womit die Verfasser auf die Türkenhilfen zielen, ist ein ganz irriges Vorgeben. Der nexus subdititius des Besitzers eines ad Territorium gehörigen Grunds, oder der darauf haftenden Gülten, wird im Gegentheil unverrückt bestehen,

hen, wenn auch schon die Verfasser solchen für neu aufgeworfen ansehen. Sie scheinen von dem Wort **Unterthan** keinen ächten Begriff zu haben, und nicht zu wissen, daß, in Beziehung auf den Regenten, einem jeden andern Mitgliede des Staats diese Eigenschaft, dem Namen und der That nach, zukomme. Obschon zwischen jenen, welche, blos wegen ihrer **Besitzungen**, an der gesellschaftlichen Verbindung des Staats Antheil nehmen, und den übrigen, welche zugleich in Ansehung ihrer **Personen** dessen Glieder sind, noch immer der beträchtliche Unterscheid bleibet, daß die Pflichten der ersten sich nur auf ihre, unter dem Schutz des Staats genießenden Einkünften beschränken. Was übrigens die Verfasser mit ein fließen lassen, daß nicht an allen Orten, wo man die Dominikalsteuer abfordere, dem Durchlauchtigsten Erzhause die Landeshoheit eingestanden werde, verdienet keine Beantwortung; da, wenn blosse Widersprüche jemanden an der Ausübung wirklich besitzender Gerechtsamen hindern könnten, aller Orten die größte Verwirrungen entstehen, und besonders einige der Löbl. Stände, für welche die Verfasser die Feder ergriffen haben, dabey ihre Rechnung gar nicht finden würden.

§. 36. Hieraus erhebt sich zugleich, wie diejenige Privilegien des Durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich quoad substratum anzunehmen, aus welchen für dasselbe in Einführung neuer Steuern ganz ungebundene Hände behauptet, und weiters daraus gefolgert werden wollen, daß weder das Heil. Römische Reich in corpore, noch auch ein einzelner Kreis, aus dem Land Oe-

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

sterreich einige Steuern beziehen könne, noch daß am allerwenigsten es einem Oesterreichischen Begüterten frey stehe, die Ihm anderwärts obliegende Schuldigkeiten auf seine Einkünften in Austriaco zu übertragen. Letzteres hat seine gute Richtigkeit, wenn ein solcher Begüterter einmal bey der Oesterreichischen Steuer afficiret gewesen, welchenfalls es billig nicht bey ihm stehet, sich in ein anderes Catastrum immatriculiren zu lassen. Wenn aber Oesterreich auf einen solchen niemalen eine Steuer hergebracht, sondern ein anderwärtiger Stand, oder Kreis, in Bezug derselben jederzeit gestanden; so ist der Casus anderst beschaffen, und von eben dem Verhältniß, nach welchem Augustissima in Decreto aulico de 1763. einem solchen Kreis die Besteurung allergnädigst zu belassen sich erkläret, wohlfolglichen den Casum hierdurch schon von selbsten zugegeben, nach welchem ein Kreis aus dem Land Oesterreich eine Steuer beziehen kann.

Es hat aber auch das ganze Reich eine gleiche Befugniß von Oesterreich laut §. 12. & 13. eingestanden erhalten. Und da jenes dabey zu einer von Oesterreich selbst angenommenen beständigen Grund-Regel, in Ansehung des Besteurungs-Rechts vigore §. 4. & 6. gemacht, daß es damit nach dem alten Herkommen gehalten werden solle, so können auch dem Erzhaus Oesterreich die Hände in Einführung neuer Steuern um so weniger weiter ungebunden seyn, als in so weit dasselbe in quanto, & quali ein unbeschränktes Jus collectandi in seinen Landen hergebracht. Somit mag aber allda, wo nach uraltem Herkommen gar keine Steuer

er-

erhoben worden, eine solche ungebundene Freyheit nicht angewendet, am allerwenigsten aber die angezeigte Privilegia dahin erstrecket werden: da diese nicht allein pro habitu Territorii zu verstehen, und nach dem Pace Westphalica art. 17. §. 3. keine Privilegia statt haben, welche diesem, und dem Religions Frieden derogiren wollen, als in welchen das Erzhaus Oesterreich sich namentlich §. 10. mit einschließen lassen; sondern auch die, in angeführten Privilegiis, den Erzherzogen eingeräumte Freyheit, bestehe solche denn, worinn sie wolle, die in derselben Landen von andern erworbene, auch durch das Reichsgesetzliche Herkommen bestättigte Freyheiten nicht aufheben; sodann aber, wenn auch, wie doch gleichwohlen, in Ruckſicht auf die vorhergegangene Wahl-Capitulation Kaisers Caroli V^ti^ und weitere Reichs-Gesetze, es noch dahin gestellet werden muß, ob die Oesterreichische Steuer-Freyheit, neue Aufschläge, Mäuth, Zöll, und andere Mehrung ihrer Nutz, Renten rc. zu machen, auch auf eine unbeschränkte, oder mehr, oder weniger gebundene Besteurung zu verstehen gewesen wäre, wenigstens die allgemeine Reichs-Gesetze solcherley Privilegien in substrato längstens derogirt, und Jura tertiorum dagegen salvirt hätten; nebst dem aber, bey einem niemaligen Gebrauch derselben, diese Privilegia dem unfürdenklichen Herkommen, vi Pacis Westphalicæ art. 8. §. 4. nicht mehr abgewinnen, am allerwenigsten aber in substrato, gegen die mehrmalige Oesterreichische eigene Anerkennt-

kenntniße, Erklär= und Versicherungen, bestehen können.

Ad §. 36. Da die Verfasser wohl begreifen, wie sehr ihnen insonderheit die Oesterreichischen Privilegien entgegen stehen, so wollen sie denenselben in gegenwärtigem Falle keine Wirkung gestatten. Ihr erster Einwurf ist, daß besagte Privilegien auf solche Güter sich nicht erstrecken ließen, worüber ein anderer Stand, und durch solchen der löbliche Kreis, die Collectation hergebracht habe. Diesen Satz kann man ihnen in gewissen Verstand einraumen, allein die Anwendung ist unrichtig, da Ihre K. K. Apostol. Majest. kein einziges Corpus in die Besteurung einziehen lassen, welches schon von einem andern Stand, oder von der Reichsritterschaft, collectiret wird. Daß ein Erzherzog von Oesterreich sich der Collectation, so wie des Territorii selbst, über ein oder anderes zu seinem Land gehöriges Stück, ausdrücklich oder stillschweigend, begeben könne, unterlieget keinem Zweifel. Alsdann höret ein dergleichen Ort, oder einzelnes Stück, in totum, vel in tantum auf, einen Theil des Landes Oesterreich auszumachen. Wo aber sothane ausdrückliche, oder stillschweigende Abtretung, nicht auf das kläreste erwiesen werden kann, bleibt es bey der Regel, daß kein ad Ducatum Austriæ gehöriger Distrikt, noch einzelnes Gut, viel weniger blosse Gülte, in einen Kreisanschlag gezogen werden könne; gleichwie ohnehin, laut Wiederlegung der §§. 12. und 34, nicht einmal de facto geschehen ist.

Es sind zween ganz verschiedene Sätze: **Oesterreich hat von dem Grunde** A, **oder dem davon abfallenden Dominikalgenuß, bis anher keine Steuer bezogen**; und wiederum: **der Grund** A, **oder die darauf haftende Gülte, gehöret mit der Steuerbarkeit anderwärts hin.** In dem ersten Fall kann das Durchlauchtigste Erzhaus sein unbeschränktes Besteurungsrecht noch zu aller Zeit ausüben. In dem letztern Fall hingegen, wenn nämlich eine wirkliche, ausdrückliche oder stillschweigende Begebung seines Rechts geschehen ist, macht es keinen weitern Anspruch.

Wie wenig der Religions- und Westphälische Frieden hieher einschlage, ist schon oben ad §. 10. gezeiget worden, und wird, da die Verfasser eine jede Sache drey, und viermal, ja einige, wie z. B. das vorgebliche gesetzmäßige Herkommen, fast auf allen Blättern wiederholen, unten ad §. 50. noch einmal davon zu handeln Gelegenheit seyn. Was aber äußerst befremdlich fallen muß, ist, daß die Verfasser sich sogar erkühnen, die Gültigkeit der Oesterreichischen Privilegien anzufechten, und gleichsam zu verstehen zu geben, als sey nicht in weiland Kaisers Karls des fünften Macht gestanden, zuwider seiner Wahlkapitulation, seinem Erzhaus solche ausnehmende Freyheiten, in Machung neuer Aufschläge, und anderer Mehrung dessen Nutzungen, und Renten, zu verleihen.

Man würde fast eben so sehr, als die Verfasser, gegen die diesem großen Kaiser schuldige Ehrfurcht anstossen, wenn man

sich in eine Vertheidigung seines feyerlichen und gesetzmäßigen Vorgangs, in Bestättigung der uralten Privilegien des Erzhauses, einlassen wollte. Man muß aber doch den Verfassern zu ihrer Beschämung sagen, daß schon Kaiser Friederich der dritte, am heiligen Dreykönigstag des Jahrs 1453., mithin fast hundert Jahre früher, den Erzherzogen diese nämliche Gewaltsam- und Freyheit gegeben, neue Aufleg, Mauth, Zoll und andere Mehrung ihrer Nutzungen und Renten zu machen und aufzusetzen, und der in all ander Weg, wie die genannt seyn, und sich begeben werden, zu genießen und zu gebrauchen; zu gleicher Weis, als ein römischer Kaiser und König, die in dem Reich geben, machen, auffsetzen und gebrauchen mögen, nichts davon ausgenommen. Siehe Schröters erste Abhandlung aus dem Oesterreichischen Staatsrecht N. XXXIII. der Beylagen pag. 208. Ja es hätte nicht einmal dieserwegen eines besondern Privilegii vonnöthen gehabt, da schon von Kaiser Friederich dem ersten, in dem bekannten Gnadenbrief de An. 1156., den Herzogen zu Oesterreich eine solche allgemeine, unumschränkte Gewalt ertheilet worden, welche nichts übrig gelassen. In der bekannten Stelle: Præterea quidquid Dux Austriæ in terris suis, seu districtibus suis fecerit, vel statuerit, hoc Imperator, neque alia potentia, modis, seu viis quibuscunque, non debet in aliud quoquomodo in posterum commutare. Daß spätere Reichsgesetze diesen, gegen Zurückstellung

lung des Herzogthums Bayern, von dem ersten Herzogen Heinrich so theuer erkauften privilegiis austriacis derogiret hätten, ist abermals ein eben so gewagtes, als falsches Vorgeben.

Der unterlassene Gebrauch dieser Vorrechte, das widrige Herkommen, dessen von Seiten Oesterreich geschehen seyn sollende Anerkennung, und darüber dem Reich ertheilte Versicherungen, sind lauter solche Einwürfe, deren Ungrund schon oft vor Augen geleget worden. Eben so wenig enthält der angezogene, von den Gerechtsamen der Reichsstädte handelnde Articulus VIII. §. 4. Pacis Westphalicæ das mindeste, was nur einigermassen zur Sache dienet.

§. 37. Ob nun die österreichische Vorlande dem österreichischen Kreis einverleibet oder nicht, wird zur Sache nichts thun, vielmehr in jenem Fall denen Immediatis in Vorderösterreich nur desto stärker zu statten kommen, da eben die, in dem Oesterreichischen Kreis, gegen die daselbst begüterte, oder bemittelte Stände, ehevor vorgehabte Besteurung zu obigen Reichsverordnungen vorzüglichen Anlaß gegeben, die in Schwäbischösterreich realisirte Immediati hingegen gar niemals, bis auf die neuerliche Zeiten hierunter angegangen worden, sondern in ununterbrochener Freyheit immer gestanden, und mithin noch majorem roboris vim bey ihrer Immunitæt für sich zeigen. Ueber das spricht die Oesterreichische, an das Reich schon Anno 1530. supra §. 13. gemachte Erklärung, die Fürsten und Stände, über ihre Herrschaften, Flecken, Gülten, und Unterthanen, in allen österreichischen Landen frey, und versichert, sie

mit keinen Anlagen beschweren lassen zu wollen. Nebst deme aber haben, durch die gedachte Incorporirung, die Stände ihre Jura weder verlieren können, noch weniger wirklich verloren, und sind eben deswegen bisanhero ruhig dabey belassen worden. Wie dann, wenn das Erzhaus Oesterreich an die ex Austriaco rührende Cameralia Statuum zur Zeit, wo die Zutheilung des österreichischen Kreises erfolget, ein wirkliches Recht gehabt, oder nur zu suchen verlanget hätte, dasselbe Erzhaus ermeldte Cameralia um sothane Zeit eben so gewiß zum selbseitigen Kreis hinüber gezogen haben würde; Da solches aber kündigermassen nicht beschehen ist, so bewähret sich daraus um so offenbarer, daß die Einkünften, und Nutzungen quæstionis, schon damalen, wie nachhin und bisanhero, als ein ungezweifelter Mittheil des fundi matricularis, zu dem herwärtigen Kreis betrachtet worden, und daß es jenseits an Herkommen und Rechten ermangelt habe, etwas in dem Besteurungswege darauf zu suchen.

Ad §. 37. Wenn hier der Ort wäre, in die besondere Geschichte der vorderösterreichischen Lande (von welchen, in eigentlichem Verstande genommen, die zwar Oesterreich zugehörigen, jedoch zu dem schwäbischen Kreis steuernden, und in dessen Verfassung mitbegriffenen Landschaften wohl zu unterscheiden sind) näher einzugehen, könnte man ganz leicht zeigen, daß die meisten davon schon ein Oesterreichisches Eigenthum gewesen, bevor noch das durchlauchtigste Erzhaus, mit seinen Oesterreichischen und Burgundischen Erb-

Erblanden, den übrigen Reichskreisen bey-
getreten. Es ließe sich die Zeit angeben,
wenn eine jede dieser Landschaften dem alten
Ducatui Austriæ, kraft dessen Privilegien,
und ohne eines andern Nachtheil, einverlei-
bet worden. Ihre Kaiserl. Königl. Aposto-
lische Majestät haben aber nicht nöthig,
gegen die Besitzer zu ihrem Gebiet ge-
höriger Güter, oder wohl gar nur auf
steuerbaren Gründen haftender Gül-
ten, einen dergleichen Beweis zu führen.
Vielmehr wären diese schuldig, jenes dar-
zuthun, was von ihnen, gleichsam als ausge-
macht, vorausgesetzet wird, daß nämlich so-
thane Gründe, oder Gülten, schon bey
Errichtung der Kreise in ihren Händen,
und wirklich in das, noch heutigen Tags
nicht einmal berichtigte Kreiskataster ein-
getragen gewesen. Bey den meisten würde
sich nicht allein das Gegentheil, sondern auch
noch überdieß zeigen, daß solche der ehe-
maligen Rustikalbesteurung zur Unge-
bühr entzogen worden. Nicht also deswe-
gen, weil die Besitzer uralte Freyheitsrech-
te gehabt; nicht, weil diese ex alieno
Territorio beziehenden Gefälle schon zu dem
Matrikularanschlag gehöret: sondern al-
lein darum ist bisanhero keine Steuer abge-
fordert worden, weil man überhaupt in vo-
rigen Zeiten den Adel und die Geistlichkeit
frey gelassen.

Die Verfasser mengen hier neuerdings
ein, was bey den Türkenhilfen von dem
durchlauchtigsten Erzhause bewilliget wor-
den, widersprechen sich aber alle Augen-
blicke. Denn bald sollen die Reichsabschie-
de nicht einmal Vorderösterreich, wegen all-

dortiger besonderer Freyheiten, angegangen haben; bald sollen alle Oesterreichische Lande, mithin auch Vorderösterreich, darunter begriffen gewesen seyn. Das Wahre der Sache ist, daß man in den größern Erblanden, wegen der Beträchtlichkeit des Dominicalis, früher auf dessen Belegung verfallen, und jenes der Vorderösterreichischen Lande, als, in Vergleichung des übrigen, eine Kleinigkeit, nicht geachtet. Mit den meisten Landesfürstlichen Regalien hat es eine gleiche Beschaffenheit gehabt. Viele wurden ehemals, theils gar nicht, theils nicht in ihrem vollen Umfange, ausgeübet. Allein die so hoch gestiegenen Staatserfordernißen zwingen nunmehro den Regenten, alles zur Hilfe zu nehmen.

§. 38. Eben so wenigen Abbruch thut aber auch ofternannten Oesterreichischen Erklär- und Versicherungen, daß dieselbe in dem Stylo eines freyen Willens, ohne das Ansehen einer Schuldigkeit, mit denen Worten: gutwillig bewilliget, zugesaget und versprochen, gnädiglich entheben, gefasset, und in die Reichsabschiede einverleibet worden. Da, gesetzt es wäre auch eine blosse Gefälligkeit, und keine Schuldigkeit vor dem Vorspruch und Zusage, zum Grund mit gewesen, gleichwohlen nach beschehenen Verspruch und Zusage, eine volle Verbindlichkeit daraus geworden. Sodann aber ware namentlich der Grund und die Ratio, oder die causa movens dieser Oesterreichischen Bewilligung, daß die Stände in allen des Reichs Anschlägen auf alles ihr Einkommen ange-

legt,

legt, und also nicht zweyfach angeschlagen werden konnten. Ein Umstand, welchen in Recessu Imperii de A°. 1530. §. 131. Kaiser Carolus V^tus selbst, auch Kurfürsten, Fürsten, und andere Stände für unbillig disertis verbis erkläret, und der in allen nachgefolgten Recessibus Imperii nicht anderst geachtet worden, wohlfolglich hat ernannte Oesterreichische Declaration sich gar niemals zu einer blossen Gefälligkeit qualificiret, oder, aus einer unbilligen Sache, das Erzhaus eine solche zu statuiren begehret; am wenigsten aber ist sie heut zu Tage dafür auszulegen, da Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät selbst in oft angezogenem Hof-Decreto de Anno 1763. allda keine Steuer verlangen, wo solche unfürdenklich anderstwohin entrichtet worden. Nebst deme bleibet ja notorisch, daß auch in denen offenbaresten Justiz-Sachen nach dem Stylo curiali dergleichen Ausdrücke, aus welchen eine bloße Gefälligkeit nunmehro gezogen werden will, gebraucht werden, und selbige nach der Relation, und nach dem Respectu der handlenden Theile, so wie die formalia, wenn Status bittweise gekommen, oder gebeten, sie der Anlage zu entheben, abzuwägen seyen.

Ad §. 38. Allerdings wirket eine Zusage, wenn solche auch auf Bitten, und aus bloßer Gefälligkeit geschiehet, so bald sie einmal gegeben ist, eine wahre Verbindlichkeit. Diese Verbindlichkeit kann aber über den wörtlichen Inhalt des Versprechens auf keine Weise ausgedähnet werden.

Gleichwie demnach das Durchlauchtigste Erzhaus die Freylassung der von den Reichsständen in seinen Landen besitzenden Güter und Gülten, ja sogar ihrer Unterthanen, (siehe oben die Widerlegung des 13ten §phi) nur für die damaligen Türkenhilfen bewilliget hat, als würde gegen alle Billigkeit laufen, demselben sothane Freylassung für immer anzusinnen.

Es ist auch unter so vielen hohen und löbl. Reichsständen, die in andern Oesterreichischen Landen, wo die Dominikalsteuer früher eingeführet worden, begütert sind, noch keinem eingefallen, sich, wegen der alten Reichstagshandlungen des sechzehnten Jahrhunderts, der Steuern zu entschlagen. Selbst bey den jüngern Reichstürkenhilfen ist davon keine Anregung geschehen, ungeachtet König Ferdinand, auch für künftige dergleichen Fälle zu der nämlichen Gefälligkeitserweisung Hoffnung gegeben hatte. Die Ursache läßt sich ganz leicht errathen, weil es nämlich von der, ehedem in sothanen Fällen, zur Beschleunigung des Werks, gemeiniglich beliebten Belegungsart *in loco domicilii*, von allem, aller Orten besitzenden Vermögen, längstens abgekommen. Und werden die Verfasser, wenn man schon die besonderen Privilegien des Landes Oesterreich beyseit setzen will, nimmermehr darthun können, daß heute zu Tage ein Kreis gestatte, daß, über ein in seinem Bezirk gelegenes Gut oder Gülte, ein anderer Kreis, aus der Ursache, weil der Besitzer dessen Mitglied ist, sich des Besteurungsrechts

anmasse.

anmasse. Die Steuerfreyheit mögen dergleichen Reichsständische Gülter, und Gefälle an vielen Orten genießen, weil das Dominicale überhaupt allda unbelegt bleibet. Allein, daß derowegen sothanes, in alieno Territorio, & Circulo gelegene Vermögen, ad fundum collectabilem des Kreises gehöre, wo der Eigenthümer, oder Gültherr wohnet, und seinen Anschlag hat, ist ein ganz neuer Lehrsatz.

Erwäget man andererseits, daß die wenigsten Kreisstände, von ihren, sogar in eigenem Kreis-Territorio beziehenden Kammereinkünften, etwas zu den Reichs- und Kreisanlagen beytragen, auch sich dazu nicht verbunden zu seyn erachten: so leuchtet um so mehr in die Augen, wie unschicklich hier schon wiederum das Hofdekret vom 24. Decembris 1763. angezogen werde.

§. 39. Wahr ist es hingegen zwar, daß bey dem Reichsabschiede de Anno 1530. §. 131 und der darinnen von König Ferdinand denen Ständen gemachten Zusage, und Erklärung der Steuerfreyheit, der Anhang beschehen, daß solches seiner Liebden, auch den gemeldten Fürsten, und Ständen, zu allen Zeiten, an ihren Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeiten unvergriffen seyn solle; als woraus neuerlich die Folge gemacht werden wollen, daß von damaligen Umständen sich auf andere Fälle kein Schluß ziehen lasse; Allein es ist ja für Fürsten, und Stände der gleiche Vorbehalt geschehen, sofolglich seynd diesen ihre Rechten, und Freyheiten eben sowohl, als dem Erzhaus Oesterreich reserviret worden. Neben

deme aber ware durch diesen Anhang die Steuerbefreyung in futurum nicht aufgehoben, weil solche namentlich dahin, oder in terminis festgestellet worden, so oft das Reich eine Türkenhilfe thun sollte, item auf gegenwärtige, und künftige Reichs - Türkenhülfen. Es haben mithin die vorbehaltene Rechte, und Freyheiten das Besteurungsrecht nicht angegangen, sondern nur andere Jura betroffen, welche extra respectum Collectationis, dem Erzhaus zustehen, und dadurch allein verhütet werden wollen, daß von der Steuerfreyheit auf diese keine widrige Folge gemacht werde.

Ad §. 39. Daß König Ferdinand, auch für die künftigen Türkenhilfen der Stände, Herrschaften, Flecken, Gülten, Güter, ja sogar ihre Unterthanen frey zu lassen versprochen, hat man bereits selbst angeführet, jedoch beygefüget, daß, wegen gänzlich abgekommener alten, auch nur bey eilenden Hilfen statt gehabten Collectirungsart secundum locum domicilii, in keinem der jüngern Türkenkriegen davon eine weitere Erwähnung geschehen. Der Reichsabschied de Anno 1530. l. c. sagt ausdrücklich, daß, was damals beschlossen worden, nach Ausgang solcher Türkenhilfen jedermann an seinen Rechten unvergriffen seyn solle. Mithin werden die Verfasser zugeben, daß wenigstens auch Oesterreich dieser Vorbehalt zustatten kommen müße, und selbiges blos, für dergleichen besondere Fälle, und nicht für immer, seine Einwilligung gegeben habe.

§. 40.

§. 40. Dieses ist um so mehr richtig, als das Erzhaus Oesterreich, sich in dicto Recessu nirgends das Besteurungsrecht in futurum vorzubehalten nur begehret, vielmehr das Gegentheil namentlich eingegangen, und wenn es mit dieser Condescendenz nur pro tunc den Verstand gehabt hätte, oder wider dessen Willen die Steuerbefreyung in futurum angesehen gewesen wäre, sich gewiß nicht versäumet haben würde, hierüber eine angemessene, und ausdrückliche Vorsehung zu thun; zumalen da die Stände mit ganz deutlichen Ausdrücken, nicht blos pro tunc, sondern pro tunc & nunc, auf ihrem Widerspruch bestanden, und um so weniger davon abgehen können, da auch in futurum die nämliche Ration auf denen Ständen erliegen geblieben, warum sie damals der Steuer-Beschwerde sich zu erledigen gesuchet, und woraus sie die Befreyung davon, oder vielmehr die Bestättigung der alten Immunitæt, erhalten.

Ad §. 40. Es wäre unnöthig gewesen, sich das Besteurungsrecht ausdrücklich vorzubehalten, da weder das Reich, noch die in Oesterreich begüterten Stände, solches dem Erzhaus streitig gemacht, sondern letztere sich blos darüber beschweret, daß sie zweyfach belegt würden. Und wenn schon der Stände Absicht wirklich dahin gegangen wäre, ihre in Oesterreich besitzenden Güter, und Unterthanen der Landesfürstlichen Steuerbarkeit zu entziehen, so hat doch dieses Wünschen, und Wollen ihnen keine Befugniß gegeben. Dieselben, und das Reich, verlangten aber auch nur, in den Türken-

hilfen, wo ein jeder von seinem ganzen Vermögen da, wo er gesessen, steuren mußte, mit der Landessteuer verschonet zu bleiben; welches ihnen König Ferdinand gutwillig bewilliget, und zugesaget.

§. 41. Es ware aber prima ratio hiervon in dem ehmaligen Gebrauch zu suchen, regulariter einen über sein ganzes Vermögen, wo, und in was sich dieses befunden, allda zu besteuren, wo er principaliter incorporiret gewesen, welches die unmittelbare Folge nach sich gezogen, daß so, wie das Reich, also auch der Kreis seiner Stände gesammtes Vermögen, und Einkommen in seine Collectation gebracht.

Ad §. 41. Hier führen die Verfasser selbst die Ursache an, weshalb König Ferdinand, um die Freylassung der in seinen Erblanden begüterten Stände, angegangen worden: nämlich, weil ein jeder von seinem ganzen Vermögen, da, wo er gesessen, steuren müßen. Den Zusatz aber, daß solches *regulariter* geschehen, kann man ihnen keinerdings eingestehen. Die Reichsabschiede, und besonders jener de Anno 1542. §. 69. zeigen das Gegentheil. Denn wäre diese Belegungsart die gewöhnliche gewesen, so hätte es keiner besonderen Reichs-Schlüße gebrauchet. Heutigen Tags, nachdem sämmtliche Reichsstände die Subcollectation für allzeit, und überhaupt das Besteurungsrecht in einem viel weiteren Umfange als ehedem, erlanget haben, dürfte schwerlich ein dergleichen Schluß mehr zu Stand, oder auch nur in Antrag kommen.

§. 42. Aus diesem Collectationsrecht ist der Kreis so, wie das Reich noch nie-

mals

mals gesetzt, wohlfolglich derselbe auch noch heut zu Tage berechtiget, von einem jeden Stande zu begehren, sich nach seinem gesammten Einkommen bey wieder vornehmender Regulirung des Matricular-Fußes anschlagen zu lassen. Es hebt dieses also auch jenen Vorwurf auf, wo gezweifelt werden wollen, ob Status um ihre Mittel in Austriaco bey Reich, und Kreis wirklich angeschlagen seyen? Dann per inconcessum, gesetzt es hätte ein Stand gegenwärtig wirklich mehr Einkommen ex Austriaco, als er zum Reich, und Kreis angeschlagen ist, so dürfte gleichwohlen auch das Uebermaß, wenn solches schon in österreichischen Landen sich befindet, oder dahero gezogen wird, in soferne nicht dargethan werden kann, daß es schon einmal der österreichischen Collectation unterwürfig gewesen, und derselben dolose entzogen, oder nicht legitime præscribiret worden, das Reich, und der Kreis wegen seiner durch die Reichs-Gesetze, und angenommenes Matricular Systema, begründeten Befugsame, auf alles Einkommen seiner Stände, mehr Reichsherkommliches Recht in puncto Collectationis vor sich haben, als jemand anderer.

Ad §. 42. Da weder das Reich überhaupt, noch der löbliche Schwäbische, oder ein anderer Kreis, jemals das Besteurungsrecht, über die von einigen Ständen in Ducatu Austriæ besitzenden Güter, erlanget hat, und die von dem Durchlauchtigsten Erzhause gutwillig gestattete Beyziehung derselben zu den Reichsanschlägen, ausdrücklich auf die Türkenhilfen

sen beschränket gewesen: so fällt alles übrige von selbst hinweg. Wenn demnach auch schon die, vor fünfzig Jahren, von einigen Ständen des löblichen schwäbischen Kreises, mit großem Eifer betriebene allgemeine Steuerbereitung noch vor sich gehen sollte, würden dennoch in das errichtende Kataster nur solche Güter, und Gülten eingetragen werden können, die wirklich unter dem Kreise, das ist, in Territorio Circuli Suevici, liegen; und kein anderer Kreis gestatten, daß ein Gut, oder Einkommen, welches in seinem Bezirk gelegen ist, ungeachtet es bisher in loco rei sitæ nicht gesteuret hätte, dahin eingezogen werde, als worüber allenfalls ihm selbst das Besteurungsrecht zustünde. Wie mag nun vollends gegen Oesterreich, bey dessen bekannten Privilegien, ein dergleichen Collectationseingriff Platz finden? Die Verfasser thun übrigens sehr wohl, daß sie wenigstens dahin gestellt seyn lassen, ob vielleicht einige Stände Einkünften haben möchten, die sie nicht wirklich gegen den Kreis versteuren. Denn es ist nur gar zu richtig, daß fast von keinem Stande, der Unterthanen hat, aus seinen Kammergefällen etwas ad onera Circuli beygetragen wird. Sie sind es auch, in Ansehung ihrer extra Territorium Circuli besitzenden Einkünften, nicht schuldig, wenn sie nicht solches von selbst thun wollen; wodurch aber dem auswärtigen Landesherrn, oder Kreise, sein über den Grund habendes Besteurungsrecht nicht entzogen werden kann.

§. 43.

Gegentheilige Schrift

§. 43. Das ist gewiß, so bald Oesterreich darthun lassen kann, dies, oder jenes immediat-Ständisches Gut, oder Recht, wäre einsmals unter dessen Collectation gestanden, sobald hat selbiges Præsumptionem vor sich; so lange aber bey einem Gut, oder Recht, kein solcher Collectations-actus quietus constiret, und von jemals her darzuthun ist, so lange läuft die Præsumption, ex observantia per leges Imperii collectationem moderante, gegen Oesterreich in contrarium, und hingegen pro immunitate, & exemptione Statuum in Austriaco.

Beantwortung.

Ad §. 43. So lang nicht auf das kläreste erwiesen wird, daß ein anderer Stand, oder Kreis, über einen Grund (denn von bloßen Gülten, die nur ein accessorium fundi ausmachen, kann eigentlich nicht einmal eine Frage seyn) das Jus collectandi hergebracht hat, stehet die rechtliche Vermuthung für den Gebietsherrn. Die Verfasser kehren die Sache um, und wollen dem Landesfürsten, gegen die erste Rechtsregeln, den Beweis aufbürden. Sie vermengen hierbey abermals das Besteurungsrecht selbst, welches allerdings, von einem Stande, auf den andern, durch ausdrückliche, oder stillschweigende Nachgebung, übergehen kann, mit der *præscriptione immunitatis*, wovon man ihnen schon so oft erkläret hat, daß solche von Seiten der Gültenbesitzer, als Unterthanen, gegen den Landesfürsten zu keiner Zeit Platz finden möge, und daß kein Reichsgesetz einer dergleichen Anmassung zustatten komme.

 §. 44.

Gegentheilige Schrift | Beantwortung.

§. 44. Nimmermehr schadet denen Ständen, und benimmt ihnen etwas an dieser ihrer Steuerfreyheit, daß, da ehemals ein jeder von seinem Hab, und Gut, **allenthalben gelegen, an dem Ort, da er gesessen**, beleget worden, die diese Belegungsart festsetzende Reichsschlüße hinzugefüget haben, daß solches jedermann an seinen Obrigkeiten, Rechten, und Gerechtigkeiten unabbrüchig seyn solle, massen es damit eben die Gestaltsame de salvandis reliquis Juribus extra Collectationem competentibus hat, welche dem Erzhaus Oesterreich in Ansehung seiner Lande laut §. 39. von Reichs wegen verwahret worden, niemals aber damit einen Landesherrn die Befugniß gegeben werden wollen, die anderwärtig hin, durch angeführte Belegungsart, von ein oder anderm Fundo, oder Recht seines Territorii, gekommene Besteurung heute, oder morgen wieder aufzuheben.

Ad §. 44. Nach allen vernünftigen Auslegungsregeln beziehet sich ein Vorbehalt, eigentlich und hauptsächlich auf jenen Satz, oder Schluß, welchem er angehänget wird. Es haben daher allerdings die angeführten Reichsabschiede, durch den Beysatz, daß die beliebte außerordentliche Belegungsart jedermann an seinen **Obrigkeiten, Rechten, und Gerechtigkeiten unabbrüchig seyn solle**, damit vorzüglich auf das Besteurungsrecht, in so weit es damals die Stände, theils, wie Oesterreich, uneingeschränkt, theils nur in gewisser Maß besessen, abgezielet; obschon man ganz gerne zugeben will, daß ihnen

nen zugleich ihre übrige Gerechtsamen vorbehalten worden.

§. 45. Anderer Gestalt, und nachdeme einmal von Reichs, und Kreiswegen es hergebracht ist, daß ein Stand um all sein Gut, und Einkommen, wo es gelegen, und nicht schon anderwärtig in Catastrum längstens gekommen ist, seinem Kreis darum afficirt seyn solle, oder wenigstens darum, wo ein Stand noch nicht alles dahin angegeben, bey wieder regulirender Matricul noch angeschlagen werden kann, und soll, müßte die ganze Reichs- und Kreis-Collectationsverfassung, welche aber Se. Kaiserl. Majestät, in unverrucktem Stand aufrecht zu erhalten, in Ihrer Wahl-Capitulation allermildest zugesicheret, umgeworfen werden; dann da jedem anderen Stand die gleiche Befugniß, welche Oesterreich nunmehr suchet, nicht versaget werden könnte, so würde daraus erfolgen, daß der eine Stand seinen Reichs- und Matricularstand etwas zulegen sollte, der andere Stand aber um so viel, als jenem angewachsen, seinen Anschlag vermindern wollte. Allein was vor unübersehliche Confusionen, Streit, und Irrungen zum unwiederbringlichen Nachstand des gemeinen Dienstes, und Bestens, daraus entstehen würden, ist von daher abzunehmen, daß bey dem bisherigen regulirten Matricularfuß es gleichwohlen so viele Aufstöße, und Anstände immer gegeben, und der bekannte Usualfuß daraus schon erwachsen, eben deswegen aber, und weil die Matricularverhältniß eine Res totius Imperii, & Circuli ist, kann es niemals in eines ein-

zeln Stands Privatmächten stehen, mit einer Ueberwerfung des ganzen Reichs- und Kreiscollectationssystematis den Anfang zu machen, oder dazu, durch wirklich solche Vorschritte, Gelegenheit zu geben.

Ad §. 45. Es ist weder von Reichs- noch Kreises wegen hergebracht, den Anschlag eines Standes auf solche Güter und Einkünften zu gründen, die er in einem andern Kreis besitzet; noch weniger stimmet mit den Reichsgesetzen und Herkommen überein, daß, wenn ein Grund in dem Kreise *A.* rusticaliter steuret, die darauf haftende Dominikalgülte ad fundum collectabilem des Kreises *B.* gezogen werden könne. Die in vorigen Zeiten, bey Gelegenheit der Türkenhilfen zuweilen beliebte Belegungsart, da ein Stand von sämmtlichen Gütern, und Einkünften allenthalben gelegen, seinen Anschlag an dem Orte, wo er gesessen, in die gemeine Truhe abführen mußte, war etwas außerordentliches, und ist hiedurch die Regel, nach welcher ein jeder Grund, da, wo er lieget, zu steuern hat, keinerdings aufgehoben, vielmehr befestiget worden. Ob ein dergleichen Gut, oder Gülte, bereits in das Landskataster eingetragen gewesen, oder, es sey aus Nachsicht, oder nur de facto, unbelegt geblieben, thut nichts zur Sache; da genug ist, daß solcher dem Kreis und Land, wozu er gehört, nicht entrissen werden kann. Wenn demnach auch schon dereinst in dem löbl. Schwäbischen Kreise ein förmliches Kataster errichtet würde, und sämmtliche hohe und löbliche Stände, nach dem Vorgang Ihrer Kaiserl. Königl. Apostoli-

§. 46. Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät gedenken viel zu großmüthig, viel zu gerecht, und allzu Billigkeitsvoll, nehmen auch an dem allgemeinen Reichs- und Kreisbesten viel zu vielen Antheil, und allerhöchst dero fürtreffliches Ministerium ist viel zu hoch erleuchtet, als daß Sie, dergleichen äußerste Zerrüttungen erwecken zu lassen, gestatten, oder, sich auf allerhöchst Dero Vorgang zu beziehen, Anlaß geben sollten; in gewißnehmender Rücksicht, daß all dasjenige, was die neuerlich intendirende Collectirung immer ertragen möchte, lange nicht so viel ausmachen würde, als allerhöchst Dieselbe, oder Dero Erzhaus selbst, in der Folge hierunter würden verlieren, und daß in fine dadurch leichtlich Gelegenheit eröffnet werden könnte, die mindermächtige Stände gar zu überstürzen.

stolischen Majestät, welche ihre jure privatorum beziehenden Einkünften, gleich einem jeden andern begülteten, zu der Landeskaße versteuren, sich, gegen die ehemals geäußerten Grundsätze, gefallen ließen, ihre Kammergefälle mit in den Kreisanschlag bringen zu lassen: so würde doch diese Incatastrirung sich niemals, auf die in Circulo, & Ducatu Austriaco besitzenden Güter und Gülten erstrecken können. Nicht nach diesseitigem, auf Recht und Ordnung gegründeten Systemate, sondern nach jenem der Verfasser, würde die Kreis- und Collectations-Verfassung umgeworfen werden, und die größte Verwirrung entstehen.

Ad §. 46. Ihre Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät haben während dero glorreichen Regierung genugsam gezeiget, wie

vielen Antheil sie an dem allgemeinen Reichs- und Kreissystem nehmen. Es wird aber Höchstdenenselben, weder das gesammte Reich, noch der löbl. Schwäbische Kreis zumuthen, daß Sie, wegen einer vorspiegelnden Zerrüttungsgefahr, sich ihrer Landesfürstlichen Gerechtsamen begeben sollten. Sie haben auch in jenes nicht einzugehen, was andere in ihrem Gebiete thun können und werden, hegen aber von der Denkungsart ihrer mächtigeren Herren Mitständen eine ganz andere, und vortheilhaftere Meynung, als die Verfasser, über deren sehr gewagte Auslassung man sich billig verwundern muß.

§. 47. Wenn jedoch gleichwohlen entgegen angeführet wird, daß die in Böhmen und Oesterreich begüterte Stände von ihren Gütern und Gülten die Steuer entrichten, so ist es eine Sache, welche sich nicht auf diejenige Stände appliciren läßt, die in Vorderösterreich, als in einem Territorio non clauso mit Gütern oder Gülten versehen, deswegen aber keine Landsassen sind, und daselbst, intuitu Oesterreich, die Steuerfreyheit unfürdenklich hergebracht haben. Vielmehr, wie das Herkommen dorten für Oesterreich die Bestimmung geben können, so giebt ein anderes Herkommen dieser Enden auch gegen Oesterreich das entscheidende Gewicht, da sowohl die Steuerbarkeit, als die Steuerfreyheit, durch ein unfürdenkliches Herbringen acquiriret werden kann, und besonders Reichs- und Kreisstände vorzüglich in Collectations-Sachen, ex, & de jure observantiæ, jederzeit tam active,

quam

quam passive, zu dijudiciren gewest und noch seyn werden.

Ad §. 47. Wenn in den Anmerkungen über die sogenannte Beleuchtung angeführet worden, daß verschiedene hohe Reichsstände in Böhmen und Niederösterreich begütert seyen, und allda unweigerlich die Landessteuern entrichten, ist solches zu dem Ende geschehen, um den gegentheiligen Schriftstellern zu zeigen, daß jemand ganz wohl, in verschiedener Beziehung, zugleich ein freyer Reichsstand, und ein Landsaß seyn könne. Ob nun schon Vorderösterreich nicht, wie Böhmen und Niederösterreich, im ganzen ein geschlossenes Land ist, so hebt doch dieser Unterscheid, in Ansehung der wirklich ad Territorium Austriæ anterioris gehörigen Stücke, die landesfürstlichen Rechte nicht auf, sondern der Besitzer eines dergleichen Grunds, oder darauf haftenden Gülte, ist, qua talis, eben sowohl ein Landsaß und Unterthan, als der Inhaber einer böhmischen Herrschaft. Er kann daher eben so wenig, als dieser, die Steuerfreyheit gegen seinen Landesfürsten verjähren; gleichwie andererseits des Landesfürsten Besteurungsrecht über seine Besitzungen, sich nicht in dem Herkommen, sondern in dem Band der bürgerlichen Gesellschaft gründet, folglich mit solchem gleiche Dauer hat, und dafür in so lang die rechtliche Vermuthung waltet, als nicht auf das klåreste erwiesen wird, daß über dieses oder jenes Grundstück ein anderer, per servitutem juris publici, die Collectation hergebracht habe. Denn in so weit giebt allerdings das Herkommen in Steuersachen, von Stand gegen Stand,

oder zwischen den Ständen und der Reichs-ritterschaft, Ziel und Maß. Den Gülten-besitzer selbst aber, kann eine auch noch so lang genossene Freyheit, von der Steuerschul-digkeit nicht entledigen; und hat kein Reichs-stand, ja kein König und Kaiser, als Besi-tzer eines Landsäßigen Grunds oder Gülte, hierinn vor dem geringsten Bürger etwas voraus.

§. 48. Und gleichwie schon mehrmalen angeführet stehet, daß die Stände beym Reich und Kreis um all ihr Einkommen an-geschlagen sind, oder, wo noch etwas dar-an zurück ist, Reich und Kreis das Recht habe, solches nachzusuchen, so stehet es nicht einmal in Mächten eines einzeln Kreis-standes, sich mit einer Schuldigkeit, die auf all seinem Einkommen haftet, von dem Reich, oder seinem Kreis abzuziehen, und et-was davon der österreichischen Collectation hinzulassen; dazumalen Oesterreich solches nur zu seinen eigenen Staatserfordernißen begehret, diese aber noch weit von denen Reichsanlagen entfernet stehen, zu welchen allenfalls, wo es Herkommens, doch nur in ganz außerordentlichen Fällen, noch mehr Anschein vorwaltete, hier aber nicht an-schlägt, da auch sogar von solchen Reichs-Anlagen die Stände, über ihre Realitæten, in Vorderösterreich jederzeit, und in allen Fällen befreyet gewesen und eben des-wegen sich darüber niemals angegangen gesehen; alles aus Ursach, weil sie schon darum bey Reich und Kreis angeschlagen waren, eben derowegen aber auch ohne Con-sens des Reichs, oder Kreises es nicht ge-schehen konnte, vom fundo collectabili an-

der-

derwärts hin etwas zu übertragen, und dieses nicht einmal angienge, wenn gleich von dar es wieder so, wie zum Reich, also auch zu ebendenselbem Kreis, zurückgebracht würde.

Ad §. 48. Nur allzu oft wird in gegenseitiger Schrift angeführet, daß die Löbliche Stände bey Reich, und Kreis, um alles ihr Einkommen, auch um jenes, was sie ex alieno Territorio & Circulo beziehen, angeschlagen seyen. Allein durch alles Anführen wird dieser, in jure, & facto irrige Satz, zu keiner Wahrheit. Sind denn bey Errichtung der Wormser Reichsmatrikel, deren Unvollkommenheit Reichskündig ist, von jedem Stand, der sich darein setzen lassen, ordentliche Bekenntnißen aller seiner Einkünften überreichet, und diese untersuchet worden? Es werden auch in späteren Zeiten wenig vollständige Ansagungen geschehen seyn; und wenn schon ein oder anderer Stand dergleichen übergeben, und darinn Einkünften, die er ex Austriaco beziehet, mit angesetzet hätte, hat wohl hiedurch den Landesfürstlichen Rechten geschadet werden können? Ist nicht vielmehr ex Actis Circuli bekannt, daß von den meisten hohen, und Löbl. Ständen, sogar das unter dem Kreise liegende *Camerale*, für in den Anschlag nicht gehörig angesehen wird? Die Verfasser können daher, wegen des besorglichen Anstosses gegen die Reichs- und Kreisständische Schuldigkeit, sich vollkommen beruhigen.

Sehr sonderbar ist der Unterscheid, den sie hiebey zwischen Abgaben der Oesterreichischen Gültenbesitzer zu Reichsan-

lagen, und zu des Erzhauses Staats-erfordernißen machen. Sie haben freylich in so weit Recht, daß das Durchlauchtigste Erzhaus, kraft seiner Privilegien, zu den ersten etwas beyzutragen nicht schuldig ist; es kann ihnen aber auch nicht unbewußt seyn, daß dieses höchste Haus, vorbehaltlich seiner Freyheiten, bey allen Reichs-Bewilligungen, denen es beytritt, für das Land Oesterreich allein, einen doppelten Kurfürstenanschlag übernimmt, und daß dessen Kriegsmacht dem ganzen Reich zur Vormauer gegen den Erbfeind dienet. Und sind etwan die Gültenbesitzer auch in jenen Reichslanden, deren Herren kein unumschränktes Besteurungsrecht haben, allein zu den Reichsanlagen zu contribuiren schuldig? Alle vom Steuerwesen handelnden Schriftsteller hätten die Verfasser eines bessern belehren können, unter andern Pütter in Elementis Juris Publici Tom. I. §. 383.

§. 49. Wann endlich sich noch darauf gesteifet werden will, daß die neue Steuer-Einrichtung nur solche Distrikte betreffen, welche quoad Collectationem schon seit Jahrhunderten dem Erzherzogthum Oesterreich einverleibet, oder incorporiret waren, so hat solches, neben andern stattlichen Gründen, quoad Universitatem seinen Gegensatz auch noch durch die Allerhöchste Erklärung in obigem Hof-Decret de Anno 1763. schon zum voraus erhalten, denn da es daselbst heißt, daß Ihro Kaiserl. Kö„nigl. Apostol. Majest. ganz und gar „nicht verborgen sey, daß Schwäbisch Oe-

ster-

„ sterreich kein Territorium clausum ha„ be, noch aus bloßwärtiger Lage ein bün„ diger Schluß sich ziehen lasse, daß ein darinn befindliches Gut, oder Grund der Steuer zu unterliegen habe: so ist, durch jene Incorporation, aus Schwäbisch-Oesterreich deswegen weder ein Territorium clausum geworden, noch die Collectation darinnen universaliter von Oesterreich hergebracht; aus welch letzteren auch sowohl, als daß in eodem Decreto Ihro Kais. Königl. Apostol. Majest. die Kennzeichen der steuer- oder unsteuerbaren Gütern aus- und dabey wirklich dem Schwäbischen Kreis behafte Grundstücke, oder Gülten zubeschieden, der weitere, aus blos besagten Satz gemachte Schluß zernichtet wird, daß in solchen Districten weder für den Löbl. Kreis, noch für die Reichs-Ritterschaft einige Steuern zu keiner Zeit, und unter keinen Vorwand erhoben werden mögen.

Eben dieses Hof-Decret läßt aber auch den ferners berühmenden Satz nicht bestehen, daß das darinnen accordirte Jus præscribendi sich nur auf den Fall beziehe, wann in einem *District* das Jus Collectandi mit dem Kreis, oder der Reichs-Ritterschaft, ehemals strittig gewesen, und man deswegen schon bereits lange Zeit nachgegeben hätte, da niemals von einem ganzen *District*, sondern nur einzelnen *Fundis*, und Gülten, in *Districtibus* die Rede gewesen, und daß solche einzelne Fundi und Gülten steuerfrey seyn, und werden können, durch alle articulos dicti Decreti ausgeführet ist.

Ad §. 49. Der wahre Sinn des Hof-Dekrets vom 24. December 1763. ist

schon oben ad §. 18. 19. & sequent. erkläret worden, weshalb man sich mit keiner Wiederholung aufhalten will. Die zerstreute Lage der Ortschaften, oder einzelnen Güter, wiewohl es allerdings auch in Vorderösterreich geschlossene Districten giebt, thut nichts zur Sache, und genießet auch ein einzelner Ort, Haus, oder Grund, welcher zu Oesterreich gehöret, alle jenen Vorrechte, welche diesem Land, vermög seiner Privilegien, zu statten kommen. Daß das Besteuerungsregal selbst verloren gehen könne, hat man schon öfters eingestanden. So lang aber eine dergleichen Veränderung nicht, durch unwidersprechliche Beweise, dargethan wird, denn das blosse Anführen ist nicht hinlänglich, bleibt es bey der Regel. Und in Ansehung der Gültenbesitzer selbst, bestehet die Steuerschuldigkeit zu allen Zeiten, es gehöre die Collectation, wem sie wolle.

§. 50. Diese Steuerfreyheit kann, wie schon überhaupt, so auch insbesondere denen Evangelischen Ständen nicht versaget werden, da solche Gebührniß über alle ihre Renten, Zins, Gülten, Zehenden, oder Güter, aus dem Religions- und Westphälischen Frieden, von dem Erzhaus Oesterreich, in denen Anmerkungen über die Beleuchtung pag. 35. selbst eingesehen worden, und daraus leicht zu errathen seyn wird, warum gesammten Statibus Evangelicis daran gelegen, wenn die Evangelische Stände in Schwaben um dieses Vorrecht in Schwäbisch Oesterreich wollten gebracht werden, dazumalen sogar das Kirchen-Gut, und was ad Instituta pia gehöret, nicht überho-

ben zu werden scheinet, sondern nach denen an die Würtenbergische Aemter, und Vorsteher des Kirchen = Guts contra pacem Westphalicam art. 4. §. 24 so, wie anderer Orten beschehenen Ansinnungen, auch diese bereits hätten fatiren sollen, und zum Theil schon wirklich darüber exequiret worden. Daß aber auch Status Catholici dergleichen Rechten sich zu erfreuen haben, wird nicht allen ex pace Religionis §. 16. & 21. ibi den Ständen der alten Religion ꝛc. und aus der Art. 5. §. 14. & 46. Pacis Westphalicæ beschehenen völligen Gleichstellung der Catholicorum cum Evangelicis, zu erheben seyn, sondern es erbricht sich auch solches ex art. 8vo §. 1mo Omnes, & singuli Electores, Principes, & Status in antiquis suis juribus, prærogativis, libertate, privilegiis, libero juris Territorialis tam in ecclesiasticis, quam politicis exercitio, Ditionibus, Regalibus, horumque omnium possessione, vigore hujus transactionis ita stabiliti, firmatique sint, *ut a nullo unquam, sub quocunque prætextu*, de facto turbari possint, vel debeant. Und in art. 5. §. 1. wird sogar ausdrücklich disponirt, quod inter utriusque Religionis Status omnes, & singulos, sit æqualitas exacta, mutuaque, ita, ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum, violentia omni, & via facti, ut alias, ita & hic inter utramque partem perpetuo prohibita. Und über all dieses ist, in Absicht auf den Catholischen Religions-Theil, in vorerwähntem Instrumento pacis art. 5. §. 14. mit versehen, auch die hohe Ordinariaten, und was

dahin einschlaget, in ungekränktem Stande, und Wesen füran zu lassen.

Ad §. 50. In den Anmerkungen, über den 35ten §. der, im Namen des löblichen Schwäbischen Prälatenstands erschienenen Beleuchtung, hat man nur überhaupt bemerket, daß weder der Religions- noch Westphälische Friedensschluß hieher gehöre, und daß die aus dem ersten angeführte Stellen, vorzüglich das Betragen der verschiedenen Religionsverwandten gegen einander bestimmen. Wie weit man aber entfernet gewesen, der irrigen Meynung des Beleuchters beyzufallen, und mit demselben Landsäßige Güter, oder Gülten, blos aus der Ursache, **weil ihre Besitzer einer anderen Religion, als der Landesfürst zugethan sind**, von der Steuerschuldigkeit los zu zählen, hätten die Verfasser schon aus dem Anhange abnehmen können, **daß sich bey der Auslegung selbst verschiedenes erinneren lasse, man jedoch derzeit nicht weiter in die Sache eingehen wolle.** Diese Erinnerungen sind nunmehro zum Theil oben ad §. 10. beygebracht worden, wohin man also die Verfasser verwiesen haben will.

Der von ihnen hier anführende vierte Artikel des Oßnabrücker Friedensinstruments §. 24 verordnet, daß das Herzoglich-Würtenbergische Haus in omnia & singula, sæcularia atque ecclesiastica bona, & jura, ante hos motus ubicunque possessa, wieder eingesetzet werden solle. Diese Wiedereinsetzung ist wirklich geschehen; folgt aber daraus, daß ein, einem Würtenbergischen Spital, Prälatur, Kirchenpflege, oder auch

des

des Herrn Herzogen Durchlaucht selbst zugehöriges Gut, welches in fremdem Gebiet lieget, allda nicht zu den Landesanlagen beygezogen werden könne?

Die Verfasser hätten sich daher nicht so viele Mühe geben dürfen, aus den Friedensschlüßen zu zeigen, daß beyderseitige Religionsverwandte einander gleich zu halten seyen. Wem ist eingefallen, hieran zu zweiflen? Allerdings sollen und müßen, alle und jede, Kurfürsten, Fürsten, und Stände, bey ihren Gerechtsamen, Vorzügen, Freyheiten, Privilegien, auch insonderheit bey dem libero juris territorialis exercitio, tam in ecclesiasticis, quam politicis, bleiben; und was dem einem Theile recht ist, muß auch dem andern billig seyn. Das Durchlauchtigste Erzhaus begehret nichts anderes. Es macht niemanden die Ausübung seiner Gerechtsamen streitig; es fordert aber dagegen mit vollem Fug, ebenfalls von niemanden, durch ungegründete Widersprüche, in Ausübung seiner Rechte beirret zu werden.

Die Anwendung der Stellen der Friedensschlüße, wo von violentiis, und viis facti geredet wird, auf die dermaligen vorderösterreichischen Steuereinrichtungen, ist eben so unschicklich, als anstößig. Wird denn jemand, es seyen die namentlich anführenden hohen Ordinariate, oder auch der mindeste Privatus, des Seinigen beraubet, wenn der Landesfürst, in dessen Gebiet er einen Grund, oder Gülte besitzet, sich seines Besteurungsrechts darüber gebrauchet? Hier trifft der bekannte

Rechtssatz zu: qui jure suo utitur, nemini facit injuriam.

§. 51. Es behält also sowohl der Religions, als Westphälische Friedensschluß seine Kraft, auf einen Religionstheil, wie auf den anderen; nicht nur aber dieses, sondern es geben diese Friedensschlüße auch einem jeden Religionstheil, unter, und gegen sich selbsten, seyen die gegen einander stehende geistlich oder weltlich, die gleich erforderliche Bestimmung, und eine auch noch durch andere Behelfe zu unterstützen stehende Richtschnur; was hingegen Concordata, Verträge, Lehen-nexus, und dergleichen besondere Umstände betrifft, ob sie schon nicht durchgehends in das Allgemeine anschlagen, so verknüpfen sie sich gleichwohlen mit dem gemeinen Interesse, und befestigen derer Stände, Rechte, und Freyheiten, die selbige sich damit gewähren lassen, desto mehr.

Ad §. 51. Daß weder die lehenbare Eigenschaft einiger Güter, noch die Concordaten, oder andere hier, und da bestehende Verträge, der Dominikalbesteurung im Weg stehen, ist bereits in den Anmerkungen über die Beleuchtung gezeiget worden. Der Ungrund aller übrigen Einwürfe lieget ebenfalls aus dem bisher Angeführten, welchem noch vieles beygesetzt werden könnte, klar vor Augen. Es erhalten demnach so wenig die allgemeinen Sätze der Verfasser, durch die besondere Behelfe, als diese durch jene, eine mehrere Stärke, sondern das ganze von ihnen, aus übel zusammenhangenden Theilen, aufgeführte Gebäude der Steuerfreyheit landsäßi-

ger

ger Gründe, und Gülten, fällt zu Boden.

§. 52. Was nun bishero gegen die Dominical-Steuer anzuführen nöthig gefallen, läßt sich in gleicher Maß auch gegen die noch weiters angesonnene Erbschafts-steuer, oder deren Æquivalent, anbringen, und wird dahero kürzlich in generalibus auch wirklich darauf angewendet. Und gleichwie nun die solchergestalt, gegen die Dominical, und Erbschaftssteuer vorgelegte Gründe, durch das allgemeine Reichs- und Kreisherkommen, durch die mehrmalig gesetzliche Annehm- und Bestättigung desselben in beynahe allen Reichsabschieden, durch die Religions- und Westphälische Friedensschlüße, durch die eigene österreichische Anerkanntnißen, durch die unfürdenklich respectu des Durchlauchtigsten Erzhauses hergebrachte Steuerfreyheit, durch den dagegen bey Reich, und Kreis erhaltenen Anschlag, durch das auch in denen bekränktesten Zeiten hierüber gehaltene österreichische Stillschweigen, durch richtige Folgen aus Allerhöchst Kaiserl. Königl. Verordnungen, und sonach durch mehrfältige des weiteren auszuführen stehende Umstände, ihre Unterstützung, und Legalität erhalten: So sollte von der Allerhöchst erhabensten Gedenkensart, und allergnädigsten Aufnahme der dahin jederzeit getragenen, und bethätigten Devotion, bey näherer Einsicht der Sachen Verhältniß, sich allerdings versichert zu halten seyn, er werde solch alles allermildest annoch beherziget, das alte Reichs- und Kreisherkommen aufrecht er-

halten, und dieser hoch angelegenen Sache eine vergnügliche Erledigung verschaffet werden.

Ad §. 52. Da die Verfasser selbst erkennen, daß die Belegung der Dominikalgefälle, und das von dem geistlichen Vermögen insonderheit abforderende Erbschaftssteuer æquivalent, aus einer Quelle, nämlich dem Besteurungsrecht herfließen; und dieses, ungeachtet aller gegenseitigen Anfälle, fest und unverrückt stehen bleibet: so wird sich, in Betreff sothanen Erbschaftssteuer æquivalents, ebenfalls lediglich auf das schon gesagte bezogen.

Zum Schluß will man noch, damit der Leser das Ganze auf einmal übersehen könne, beyderseitige Gründe in einem kurzen Auszug wiederholen.

Es ist die Frage: **Ob Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät berechtiget seyen, einen zu dero vorderösterreichischen Gebiet gehörigen Grund, welcher zwar bisher in alldortige landschaftliche Kassen nicht gesteuert hat, jedoch eben so wenig von einem andern Reichsstand, oder von der Reichsritterschaft beleget worden ist, bey dermaliger allgemeinen Steuerbereitung mit in das neuerrichtende Landeskataster einziehen zu lassen? und so gleichergestallt alle beständige Frucht- und Geldzinsen, Zehenden, Ehrschätze 2c. welche auf österreichischen Gründen haften, mit einer Abgabe zu beschweren?**

Die Verfasser sprechen dem Durchlauchtigsten Erzhause diese Befugniß ab, besonders, wenn der Besitzer des Grunds, oder Gülte, ein Kreisstand, oder auch nur ein Zugehöriger desselben, als z. B. eine landsäßige, weltliche oder geistliche Gemeinde, ein Reichsstädtischer Bürger, und dergleichen ist.

Ihre hauptsächlichsten Behelfe sind folgende:

1mo. Diene im Steuerwesen das Herkommen zur Regel, und müßten dahero dergleichen Gründe und Gülten, weil sie seit undenklichen Jahren frey gewesen, auch noch fernerhin unbelegt bleiben.

2do. Könne in einem ungeschlossenen Gebiet die Steuerfreyheit gegen den Landesfürsten verjähret werden.

3^{tio}.

3tio. Habe Oesterreich durch die bisherige Freylassung selbst erkennet, daß ihm kein Besteurungsrecht zustehe.

4to. Sey das Einkommen, welches ein Auswärtiger an Zinsen, Zehenden, Bestandgeldern ꝛc. beziehet, nicht als ein österreichisches Vermögen, sondern als ein Vermögen jenes Orts anzusehen, wo derselbe wohnet, oder vorzüglich begütert ist.

5to. Werde, in der Steuer des auf dem Grunde sitzenden Bauers, der Dominikalgenuß mit eingeschlossen, daß also, wenn der Herr noch besonders zahlen müße, diese Belegung seine Person treffe.

6to. Sey zwischen Reichsständen und Privatpersonen ein Unterscheid zu machen, und könnten erstere, auch in Ansehung ihrer in einem fremden Gebiet besitzenden Güter und Einkünften, keinerdings andern Unterthanen gleich gehalten werden.

7mo. Hätten die vormaligen Besitzer der vorderösterreichischen Landschaften kein Recht gehabt, dergleichen, ihren Mitständen zugehörige Güter und Gülten, zu besteuren; folglich könne dem an deren Stelle getretenen durchlauchtigsten Erzhause, solches eben so wenig erlaubt seyn.

8vo. Genieße Oesterreich, nebst seinen Zugehörigen, ebenfalls in den Kreisgebieten die Steuerfreyheit.

9no. Seyen auch die landsäßigen Güter der Stände in ihren Kreisanschlägen mit begriffen, oder müßten noch allenfalls darein gezogen werden.

10mo. Habe eben derowegen das durchlauchtigste Erzhaus in vielen Reichsabschieden versprochen, die in seinen Erblanden begüterten Reichsstände, damit solche nicht zweyfach belegt würden, steuerfrey zu lassen.

11mo. Trete der Religions- und Westphälische Frieden hinzu, welche verordneten, daß beyderseitigen Religionsverwandten ihre Einkünften frey, ungehindert, und unverkürzt, verabfolget werden sollen. Endlich

12mo. Seyen diese Grundsätze, und daß allerdings auch in österreichischem Gebiet, sowohl eine Steuerfreyheit, als eine anderweitige Besteuerung, statt finden könne, durch das den Schwäbischösterreichischen Ständen unterm 24. Decemb. 1763. hinausgegebene Hofdekret anerkennet worden.

Von Seiten des durchlauchtigsten Erzhauses hingegen wird behauptet, daß, wenn ein Grund wirklich zu dessen Gebiete gehöret, und bisher von keinem andern Reichsstand, oder Ritterkanton, besteuert worden, derselbe, und noch mehr bloße auf österreichischen Gründen haftende Gülten, ohne Unterscheid des Besitzers, und ohne auf die bisherige Freylassung eine Rücksicht zu tragen, fürs künftige in das Mitleiden gezogen werden können.

Diese Befugniß fließet aus dem Wesen der bürgerlichen Gesellschaft. Ein jedes

des Mitglied derselben ist nicht weniger schuldig, die allgemeinen Bürden zu tragen, als ihm anderseits die Vortheile der gesellschaftlichen Verbindung zu statten kommen. Unter solchen stehet oben an die öffentliche Sicherheit, sowohl von innen, als vornehmlich von außen. Da nun diese letzte heutigen Tags, bey großen Staaten, ohne zahlreiche, beständig fertig stehende Kriegsheere, nicht erhalten werden kann: so sind alle die, welche den Schutz des Staats genießen, auch verbunden, zu dem beträchtlichen Aufwand, welchen dergleichen Vertheidigungsanstalten erfordern, das ihrige nach einem billigen Verhältniß beyzutragen. Der Landesfürst selbst, kann in Ansehung jener Einkünften, die er nicht als **Regent**, zu Bestreitung der Staatserfordernißen, sondern, als ein anderer **Mitbürger** z. B. als Besitzer der Herrschaft *A*. genießet, einer so allgemeinen Schuldigkeit sich nicht entziehen. Wie viel weniger mag eine auswärtige persönliche Würde die Begüterten davon befreyen? Und da die Ursache, worauf diese Schuldigkeit sich gründet, immerhin fortdauert, so kann eine Verjährung dagegen niemals zu laufen anfangen.

Diesen allgemeinen Sätzen, welche, als in der Natur der Sache gegründet, der Reichsverfassung nicht zuwider laufen können, vielmehr, wie sich nöthigen Falls zeigen ließe, durch mehrere Reichsabschiede, und Kaiserliche Verordnungen bestärket werden, treten, bey dem durchlauchtigsten Erzhause, die bekannten uralten Privilegien hinzu; kraft deren demselben ein ganz uneingeschränktes Besteurungsrecht zustehet.

Die gegenseitigen Einwürfe sind durchgehends von keinem Gewicht. Denn

Ad 1mum. Giebt zwar allerdings das Herkommen, zwischen Stand und Stand, oder gegen die Reichsritterschaft, quoad ipsum *jus collectandi* Maß, und Ziel, und kann solches auch in einem fremden Gebiet, per servitutem juris publici, hergebracht werden. Die **Steuerschuldigkeit** hingegen, von Seiten des Begüterten, gründet sich keinerdings in dem Herkommen, sondern in der Verbindung, worinn derselbe, als Besitzer eines landsäßigen Guts, oder der darauf haftenden Gülte, mit dem Staate stehet.

Ad 2dum. Hat der Landesfürst auch in einem Territorio non clauso, über die dazu wirklich gehörigen Stücke, die nämlichen Rechte, als in einem geschlossenen Gebiet, und kann eben so wenig in dem einen, als in dem andern, eine Befreyung gegen die Ausübung der Majestätsrechte erlanget werden.

Ad 3tium. Sind nicht allein die den Reichsständen zugehörigen Güter, und Gülten, sondern überhaupt alle Dominikaleinkünften des Adels, der Geistlichkeit, und selbst der landsäßigen Städte, vormals freygelassen worden, weil die Erfordernissen des Staats noch nicht auf den jetzigen Grad gestiegen waren. Jene haben dem-

demnach nichts vorzügliches gehabt, und können eben so wenig, als diese, daraus eine Begebung der Landesfürstlichen, jederzeit bestandenen Gerechtsamen herleiten.

Ad 4tum. Gehören die Einkünften, welche aus einem landsäßigen Grund bezogen werden, allerdings zu dem Vermögen des Staats, worinn er lieget, der Eigenthümer, oder Fruchtgenießer, wohne wo er will.

Ad 5tum. Wird die Rustikalsteuer blos von jenem Fruchtgenuß des Grunds entrichtet, welcher dem darauf sitzenden Bauer, oder Eigenthümer, nach Abzug der entrichtenden Gülten, Zehenden, und anderer Dominikalabgaben, in Händen bleibet. Eben diesen, bey der Rustikalsteuer abgezogenen Theil der Ertragniß des Grundes hat die Dominikalsteuer zum Gegenstand, und kann demnach keinerdings gesagt werden, daß durch erstere dem Staat schon alles geleistet werde, was dieser von dem Grund zu fordern hat.

Ad 6tum. Ein in fremden Landen begüterter Reichsstand bleibt, für seine Person, frey und unmittelbar; als Gültenbesitzer aber hat er vor keinem andern Unterthan etwas voraus, sondern unterliegt gleichen Schuldigkeiten.

Ad 7mum. Läßt theils überhaupt sich von jenen entfernten Zeiten, wo das Besteurungsrecht noch nicht einmal den Ständen für immer eingeräumet war, auf die jetzige Zeit kein Schluß ziehen; theils kommen dem durchlauchtigsten Erzhause seine besondern Vorrechte zu statten, welche, kraft der ältesten Privilegien der Kaiser, Friedrichs des ersten und Fridrichs des zweyten, auch auf die neuen Erwerbungen sich erstrecken.

Ad 8vum. Wird man diesseits, wenn in dem Löbl. Kreise eine allgemeine Steuerbereitung zu Stand kommet, nichts dagegen haben, daß die Einkünften, welche ein und anderes Vorderösterreichisches Kameralamt, oder Vorderösterreichische Unterthanen, in Kreisgebieten besitzen, auf gleiche Art, wie das übrige alldortige Dominikalvermögen, belegt werden.

Ad 9num. Läuft gegen alle Reichsverfassung, und gegen die besondern Oesterreichischen Privilegien, Güter, und Einkünften, die zu dem Lande Oesterreich, folglich zu einem andern Kreis gehören, ad fundum collectabilem des Löbl. Schwäbischen Kreises ziehen zu wollen. Das Vorgeben ist auch nicht erwiesen, und vielmehr bekannt, daß fast kein Stand, welcher Unterthanen hat, von seinen Kammergefällen etwas zu den Reichs- und Kreisanlagen beyträgt, und die meisten, hiezu nicht verbunden zu seyn, sogar öffentlich erkläret haben. Ohne zu gedenken, daß, wenn es auf eine nähere Untersuchung ankäme, von den wenigsten Gründen, und Gülten zu erweisen seyn dürfte, daß solche schon zur Zeit der Errichtung der Wormser Matrikel in Reichsständischen Händen gewesen. Und wie kann bey einem landsäßigen Spital, Kirchenpflege, oder Reichsstädtischen Burger, ein Kreisanschlag nur gedacht werden?

Ad 10mum. Hat die, von dem durchlauchtigsten Erzhause zuweilen bewilligte Freylassung, sich blos auf die Türkenhilfen beschränket.

Ad 11mum. Hebt weder der Religions = noch der Westphälische Frieden, die Landesfürstlichen Gerechtsamen auf; beyde bestättigen solche vielmehr ausdrücklich.

Ad 12mum. Ist der wahre Sinn des an die Schwäbischösterreichischen Deputirten ergangenen Hofdekrets oben ad §§. 18. 19. & sequent. ausführlich gezeiget worden, und daß, wenn auch darinn etwas dunkeles, oder unrichtiges eingeflossen wäre, der Gegentheil daraus keinen Schluß für sich ziehen könne, da solches eine blosse Verbescheidung der eigenen Untergebenen gewesen, welche zu allen Zeiten erkläret, auch abgeändert werden kann.

Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät glauben, durch diese wiederholte Abfertigung der gegenseitigen Einwendungen, nunmehr alles erschöpfet zu haben, was Sie sich selbst, und der gegen einen löbl. Schwäbischen Kreis tragenden besondern Achtung und Freundschaft, schuldig waren. Dessen Aufrechthaltung, und Wohlstand kann niemanden mehr, als Ihnen, am Herzen liegen. Höchstdieselben setzen aber auch in die billige Denkungsart Dero hohen, und löbl. Herren Mitstände das ungezweifelte Vertrauen, daß man Ihnen, sich der Ausübung eines der wesentlichsten Landesfürstlichen Rechte zu begeben, weiter nicht ansinnen werde.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

S

4° H.V.
Gebler

4

o

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gebler, Tobias Philipp von,

Beantwortung einer bey der letzten schwäbischen Kreisversammlung gegen die dermaligen Vorderösterreichischen Steuereinrichtungen neuerlich in Vorschein gekommenen Schrift betitelt: Gründe, warum das ... Erzhaus Oesterreich des ... schwäbischen Kreises Stände und Angehörigen, über deren aus den vorderösterreichischen Landen ziehende Einkünften ...

Wien 1768

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 HV 136
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11215129-2
VD18 14372991-003